

BSU



Archiv der Zentralstelle

MFS - BdL | Dok.

Nr. 011907

BSU 42-009 04.95

LEITZ Juris

201653

BSU

000001

127182

Ministerium des Innern

Gewährleistung der öffentlichen
Ordnung und Sicherheit

411500

Schutz der Staatsgrenze

4

Blatt 1

a. K.

000520

Vertrauliche Dienstsache

W - DV - T-08/82
Ausf., Blatt 1 - 64

Geheimhaltungsgrad darf nur
mit Zustimmung des Heraus-
gebers aufgehoben werden.

Teil C

der

Dienstvorschrift Nr. 08/82
des Ministers des Innern
und Chefs der Deutschen Volkspolizei

über

die Aufgaben der Deutschen Volkspolizei und der Organe Feuerwehr
und Strafvollzug des Ministeriums des Innern sowie der Bereiche
Inneres der örtlichen Räte zur Gewährleistung einer hohen öffent-
lichen Ordnung und Sicherheit in den Grenzgebieten und Seegewäs-
sern der DDR sowie im grenznahen Raum

- Grenzvorschrift -

- Vom 01. April 1982 -

BSU

000002

1. Die Dienstvorschrift über die Aufgaben der DVP und der Organe Feuerwehr und Strafvollzug des Ministeriums des Innern sowie der Bereiche Inneres der örtlichen Räte zur Gewährleistung einer hohen öffentlichen Ordnung und Sicherheit in den Grenzgebieten und den Seegewässern der DDR sowie im grenznahen Raum wird hiermit erlassen und tritt am 01. Mai 1982 in Kraft.

2. Zum gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft:
 - Dienstvorschrift Nr. 08/72 des Ministers des Innern und Chefs der DVP über die Aufgaben der Deutschen Volkspolizei und der Organe des Ministeriums des Innern zur Sicherung der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik Teil A (VVS I 020709) sowie die Teile B bis D,

 - vorläufige Anweisung Nr. 00106/73 des Ministers des Innern und Chefs der DVP vom 23. 11. 1973 (GVS I 020573) mit
1. Durchführungs-Anweisung (GVS I 020668),

 - Anweisung Nr. 00123/80 des Ministers des Innern und Chefs der DVP vom 02. 04. 1980 (GVS I 080004) mit 1. Durchführungs-Anweisung (GVS I 080005).

Berlin, den 01. April 1982

Minister des Innern
und Chef der Deutschen Volkspolizei

D i c k e l
Generaloberst

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

BStU

000003

Teil C

	Blatt
3. Einreise und Aufenthalt im Grenzgebiet an der Staatsgrenze zur BRD und zu Westberlin	4
3.1. Bewohner der Grenzgebiete	5
3.2. Zuzug in die Grenzgebiete	7
3.3. Einreise in das Grenzgebiet an der Staatsgrenze zur BRD und den Schutzstreifen entlang der Küste	9
3.3.1. Einreise zur ständigen Berufsausübung	9
3.3.2. Vorübergehende Einreise zur Erfüllung politischer, wirtschaftlicher und kultureller Aufgaben	12
3.3.3. Vorübergehende Einreise aus persönlichen Gründen	18
3.4. Einreise in das Grenzgebiet an der Staatsgrenze zu Westberlin	26
3.4.1. Einreise zur ständigen Berufsausübung	26
3.4.2. Vorübergehende Einreise zur Erfüllung politischer, wirtschaftlicher und kultureller Aufgaben	28
3.4.3. Vorübergehende Einreise aus persönlichen Gründen	33
3.5. Befreiung von der Passierscheinplicht	40
4. Bestimmungen über die Ordnung in der Grenzzone entlang der Küste und zum Befahren der Seegewässer der DDR außerhalb des Bereiches der Grenzzone	42

BSU

000004

Blatt

- | | | |
|------|--|----|
| 4.1. | Bestimmungen über die Ordnung in der Grenzzone | 42 |
| 4.2. | Befahren der inneren Seegewässer im Bereich der Grenzzone | 42 |
| 4.3. | Befahren der Seegewässer der DDR, die außerhalb des Bereiches der Grenzzone liegen, mit Sportbooten | 43 |
| 4.4. | Umfahren der Sperrgebiete der Volksmarine | 49 |
| 4.5. | Befahren der Seegewässer der DDR, die außerhalb des Bereiches der Grenzzone liegen, mit Fahrzeugen der Küstenfischerei, des Wasserrettungsdienstes des DRK der DDR und der "Weißen Flotte" | 49 |
| 4.6. | Befahren der Seegewässer der DDR, die außerhalb des Bereiches der Grenzzone liegen, mit Fahrzeugen der staatlichen Aufsichtsorgane und der technischen Flotte | 52 |
| 4.7. | Erteilung von Ausnahmegenehmigungen durch den Chef der BDVP Rostock | 54 |
| 4.8. | Registrierung der Fahrzeuge, Ausstellung und Führung des Bordbuches | 56 |
| 5. | Erlaubnisse für Veranstaltungen, Jagden, Verkehr mit Sprengmitteln, Schußwaffen und patronierter Munition sowie für das Übernachten in Wohnwagen in den Grenzgebieten | 58 |

Anlagen

- Anlage 13
- Anlage 14
- Anlage 15
- Anlage 16

BSU
000005

VD-W-DV-T-08/82

41 15 00 | 4 | Blatt 3

Übersicht über die in diesem Teil zusätzlich zu den Festlegungen des Dudens sowie der Ordnung Nr. 51/73 des Ministers des Innern und Chefs der DVP verwendeten Kurzbezeichnungen

Abt. IA	Abteilung Innere Angelegenheiten
BDS	Bund Deutscher Segler
BPAA	Büro für Paß- und Ausländerangelegenheiten
BV	Bezirksverwaltung des MfS
DAV	Deutscher Angler-Verband
DS	Dienstsiegel
EV	Ermittlungsverfahren
FS	Fernschreiben
G-Vermerk	Genehmigungsvermerk
HW	Hauptwohnung
i. d. F.	in der Fassung
KD	Kreisdienststelle des MfS
KLKK	Kerblockkarteikarte
Ltr.	Leiter
MFAA	Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten
MfW	Ministerium für Nationale Verteidigung
MfS	Ministerium für Staatssicherheit
NW	Nebenwohnung
PA	Personalausweis
PKZ	Personenkennzahl
PM 18	Vordruck PM 18 (statt "18" können auch andere Bezeichnungen angegeben sein, die entsprechende andere Vordrucke bezeichnen)
PS	Passierschein
RdB	Rat des Bezirkes
RdK	Rat des Kreises
RdStb.	Rat des Stadtbezirkes
R-Vermerk	Registriervermerk
Vodr.	Vordruck
VPM	Volkspolizei-Meldestelle (Meldestelle der Deutschen Volkspolizei)

BSU

000006

Westberliner

ZKD-NfD "T"

ZKD/S

Person mit ständigem Wohnsitz in
Westberlin

Zentraler Kurierdienst - Nur für den
Dienstgebrauch - Transport

Zentraler Kurierdienst - Staatsgeheim-
nisse

BStU
000007

VD-W-DV-T-08/82

41 15 00 | 4 | Blatt 4

Teil C

3. Einreise und Aufenthalt im Grenzgebiet an der Staatsgrenze zur BRD und zu Westberlin

Zur Gewährleistung des zuverlässigen Schutzes der Staatsgrenze haben die Leiter der VPKÄ der Grenzkreise (nachfolgend Grenz-VPKÄ genannt) in strikter Durchsetzung der Grenzordnung zu sichern, daß jederzeit eine Übersicht aller sich im Grenzgebiet des Zuständigkeitsbereiches aufhaltenden meldepflichtigen Personen vorhanden ist.

Gleichzeitig haben sie in ihrem Territorium in Abstimmung mit den KD und den zuständigen Kommandeuren der Grenztruppen die Räume im Schutzstreifen zu bestimmen, für die entsprechend ihrer territorialen Lage bzw. aus anderen Gründen erhöhte Sicherheitsanforderungen notwendig sind.

BStU

000008

VD-W-DV-T-08/82

41 15 00 | 4 | Blatt 5

3.1. Bewohner der Grenzgebiete

3.1.1. Bewohner, die im Grenzgebiet mit HW oder NW gemeldet sind, haben in ihrem PA eine Erlaubnis in Form eines Registriervermerkes (nachfolgend R-Vermerk genannt) nachzuweisen.

Angehörige der bewaffneten Organe der DDR, die nicht im Besitz eines PA sind, erhalten den R-Vermerk in das Dienstbuch bzw. den Wehrdienstausweis.

3.1.1.1. Bewohner der Grenzgebiete, deren PA vorübergehend eingezogen wurde, weil sie Reisedokumente zur Durchführung einer Reise nach anderen Staaten bzw. nach Westberlin erhielten, können mit diesen Dokumenten zu ihrer im Grenzgebiet liegenden HW oder NW einreisen. Die Erteilung eines R-Vermerkes bzw. PS ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

3.1.1.2. Bewohner der Grenzgebiete, die zum Wehrdienst einberufen wurden, können bis zum Tage der Einberufung zu ihrer im Grenzgebiet liegenden HW oder NW einreisen, wenn sie sich mit dem Wehrdienstausweis und der Bestätigung über die Abgabe des PA auf dem Einberufungsbefehl oder Einstellungsbescheid ausweisen.

Nach Ableistung des Wehrdienstes kann bei Vorlage des Wehrdienstausweises mit einem eingetragenen Entlassungsvermerk oder eines Entlassungsscheines die Einreise in das Grenzgebiet, in dem die HW oder NW liegt, erfolgen. Der PA mit dem R-Vermerk ist unverzüglich auszuhändigen.

3.1.2. Den Bewohnern der Grenzgebiete ist folgender R-Vermerk im PA oder im Dienstbuch bzw. Wehrdienstausweis einzudrucken:

- Bewohner der Sperrzone an der Staatsgrenze zur BRD, der R-Vermerk Muster 1 (Anlage 13) mit blauer Stempelfarbe.
- Bewohner des Schutzstreifens an der Staatsgrenze zur BRD sowie entlang der Küste, der R-Vermerk Muster 2 (Anlage 13) mit roter Stempelfarbe.
- Bewohner des Grenzgebietes (Schutzstreifen) an der Staatsgrenze zu Westberlin, der R-Vermerk Muster 3 (Anlage 13) mit blauer Stempelfarbe.

BStU

000009

Der R-Vermerk ist für die Dauer von 2 Jahren zu erteilen. Die festgelegte Befristung ist jedoch so zu begrenzen, daß die Gültigkeit nach Ablauf des Kalenderjahres verfällt, in dem die Verlängerung der R-Vermerke generell vorgenommen wird. Der R-Vermerk ist zu siegeln und zu unterschreiben.

3.1.2.1. R-Vermerke sind um jeweils 2 Jahre zu verlängern. Die Verlängerung der Gültigkeit des R-Vermerkes ist unter Verwendung des Verlängerungsstempels Muster 8 (gleiche Stempelfarbe wie R-Vermerk) im PA oder Dienstbuch bzw. Wehrdienstausweis vorzunehmen. Die Verlängerung ist zu siegeln und zu unterschreiben.

Mit der Verlängerung der R-Vermerke ist rechtzeitig vor Ablauf ihrer Gültigkeit zu beginnen. Der Zeitpunkt der Verlängerung ist in den Gemeinden der Grenzgebiete in geeigneter Form bekanntzugeben. Bei Verlängerung des R-Vermerkes sind die Angaben im PA des Bürgers mit den Karteiunterlagen der VPM zu vergleichen und erforderlichenfalls Ergänzungen in den Meldeunterlagen vorzunehmen.

3.1.2.2. Der R-Vermerk für Bewohner der Sperrzone an der Staatsgrenze zur BRD ist auf den Aufenthalt in der Sperrzone des Wohnkreises zu beschränken. Bei Vorliegen enger politischer, ökonomischer, kultureller und verkehrsmäßiger Verbindungen zu Gemeinden in der Sperrzone des Nachbarkreises kann in Ausnahmefällen der Geltungsbereich auf diese Gemeinden erweitert werden.

Bei Trennung von Gemeinden in Schutzstreifen und Sperrzone kann in begründeten Fällen den Bewohnern des Teiles der Gemeinde, der in der Sperrzone liegt, der R-Vermerk für den Schutzstreifen (Muster 2) erteilt werden.

3.1.2.3. Der R-Vermerk für Bewohner des Schutzstreifens an der Staatsgrenze zur BRD ist zum Aufenthalt in der zuständigen Wohngemeinde und auf die Sperrzone des zuständigen Kreises zu beschränken. Bei Vorliegen enger politischer, ökonomischer, kultureller und verkehrsmäßiger Verbindung zu Nachbargemeinden im Schutzstreifen kann der Geltungsbereich auch für diese Gemeinden erweitert werden. In Ausnahmefällen kann der Geltungsbereich auch auf Gemeinden des Nachbarkreises erweitert werden.

3.1.2.4. Die Gültigkeitsbereiche der R-Vermerke für Bewohner des Grenzgebietes an der Staatsgrenze zu Westberlin werden vom zuständigen Kommandeur der Grenztruppen in Verbindung mit dem Ltr. des Grenz-VPKA festgelegt. In der Regel berechtigt der R-Vermerk nur zum Aufenthalt im Grenzgebiet in der Wohngemeinde bzw. dem Ortsteil des Stadtbezirkes, in dem der Bürger wohnt. Im R-Vermerk sind die Wohngemeinde bzw. der Ortsteil und die Zugangswege einzutragen.

3.1.3. Bewohnern von außerhalb des Grenzgebietes liegenden Gemeinden oder Ortsteilen an der Staatsgrenze zur BRD, die mit Gemeinden in der Sperrzone politisch, ökonomisch und kulturell verbunden sind, kann die Erlaubnis in Form eines Genehmigungsvermerkes (nachfolgend G-Vermerk genannt) Muster 6 (Anlage 13) in den PA oder Wehrdienstausweis zum Betreten der Gemeinden in der Sperrzone erteilt werden. Die Befristung der Gültigkeit und die Verlängerung ist jeweils für 2 Jahre vorzunehmen.

3.1.4. Bewohnern von außerhalb des Grenzgebietes liegenden Gemeinden, Ortsteilen oder Straßenzügen an der Staatsgrenze zu Westberlin, die mit Gemeinden, Ortsteilen oder Straßenzügen im Grenzgebiet politisch, ökonomisch und kulturell verbunden sind, können R-Vermerke Muster 3 (Anlage 13) zum Betreten der Gemeinden erteilt werden, wenn das vom Stellvertreter des Vorsitzenden für Inneres des RdK/RdStb. beantragt und vom zuständigen Kommandeur der Grenztruppen genehmigt wurde.

Die Befristung der Gültigkeit und die Verlängerung ist jeweils für 2 Jahre vorzunehmen.

3.1.5. Bei Abmeldung von der HW oder NW ist der R-Vermerk von der VPM im PA zu streichen. Wird die Abmeldung unterlassen bzw. ist diese nicht erforderlich, ist die Streichung des R-Vermerkes bei der Anmeldung von der für die HW oder NW zuständigen VPM bzw. dem VPKA, Abt. PM, vorzunehmen.

Wird die Abmeldung von der NW unterlassen, ist der R-Vermerk von der für die HW zuständigen VPM zu streichen. Dem VPKA, Abt. PM, das den R-Vermerk erteilt hat, ist die Streichung zur Kenntnis zu geben. Bei Bewohnern des Grenzgebietes, die im oder außerhalb des Grenzgebietes eine NW beziehen, hat keine Streichung des R-Vermerkes zu erfolgen.

BStU

000011

Mit dem zuständigen Kommandeur der Grenztruppen ist der Informationsaustausch über den Wohnungswechsel von Bewohnern des Schutzstreifens sowie bei Verzug aus dem bzw. Zuzug in den Schutzstreifen zu organisieren.

3.1.6. Der R-Vermerk und damit das Recht zum Aufenthalt im Grenzgebiet ist Personen zu entziehen, denen durch Gerichtsurteil Aufenthaltsbeschränkung auferlegt bzw. für die ein unbefristeter Entzug der Genehmigung zum Aufenthalt im Grenzgebiet verfügt wurde.

3.1.7. Bei Verlusten von PA mit R-Vermerken bzw. PA mit G-Vermerken Muster 6 (Anlage 13) ist nach Aufnahme der Verlustmeldung durch den für den Wohnsitz des Verlustanzeigenden zuständigen ABV zu prüfen, ob der Verdacht einer Rechtsverletzung besteht. Werden durch den ABV Verdachtsmomente festgestellt, hat die K die erforderlichen Untersuchungen zu führen.

Über Verluste von PA mit einem Vermerk ist das VPKA zu verständigen, das den Vermerk erteilt hat und das VPKA, in dessen Geltungsbereich der G-Vermerk zur Einreise in die Sperrzone berechtigt.

Der Ltr. hat zu sichern, daß den für die Sicherung des Grenzgebietes eingesetzten operativen Kräften die Verluste solcher PA mitgeteilt werden.

Über Verluste von PA mit R-Vermerken zum Aufenthalt in Gemeinden des Schutzstreifens ist mit dem für den Geltungsbereich zuständigen Kommandeur der Grenztruppen der Informationsaustausch zu organisieren.

3.1.8. Die R-Vermerke sind durch die zuständige VPM der HW oder NW zu erteilen. Über die an Bewohner des Grenzgebietes erteilten R-Vermerke bzw. der erfolgten Verlängerung ihrer Gültigkeit ist auf den Rückseiten der Karteikarten der Meldestellenkartei durch Aufdruck des Registrier- bzw. Verlängerungsstempels ein genauer Nachweis zu führen. Bei Nichterscheinen zur Registrierung ist der Grund hierfür festzustellen und eine nachträgliche Registrierung zu gewährleisten.

BStU
000012

VD-W-DV-T-08/82

41 15 00

4

Blatt 7

3.2. Zuzug in die Grenzgebiete

3.2.1. Anträge auf Zuzugsgenehmigung zum Beziehen einer HW oder NW sind von dem für den Bereich des Grenzgebietes zuständigen Rat des Grenzkreises/-stadtbezirkes, Abt. IA, zu bearbeiten. Die Zustimmung des Rates der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde, in dessen Bereich der Zuzug erfolgen soll, muß vorliegen.

3.2.2. Die Anträge auf Zuzugsgenehmigung sind in der Kreiskommision für Rückkehrer und Zuziehende zu beraten und vom Ltr. des Grenz-VPKA zu entscheiden. Vor der Entscheidung ist vom Grenz-VPKA bei dem für die HW zuständigen VPKA über den Antragsteller eine Einschätzung einzuholen.

Bei Anträgen auf Zuzugsgenehmigung für Orte im Schutzstreifen ist vor der Entscheidung die Zustimmung des zuständigen Kommandeurs der Grenztruppen einzuholen.

3.2.2.1. Bei der Entscheidung von Anträgen auf Zuzugsgenehmigung für die Sperrzone ist ein strenger Maßstab anzulegen.

3.2.2.2. Bei Vorliegen der sicherheitsmäßigen Voraussetzungen können Anträge für einen Zuzug in den Schutzstreifen aus volkswirtschaftlichen Gründen oder vorliegenden Sicherheitsinteressen sowie in Ausnahmefällen aus persönlichen Gründen genehmigt werden.

3.2.3. Die polizeiliche Abmeldung von Bürgern der DDR in das Grenzgebiet und ihre Anmeldung im Grenzgebiet ist von den VPM nur dann vorzunehmen, wenn eine Zuzugsgenehmigung des zuständigen Rates des Grenzkreises/-stadtbezirkes vorgelegt wird.

3.2.3.1. Bürger der DDR, die aus arbeitsbedingten Gründen zeitweilig von ihren im Grenzgebiet wohnhaften Familien getrennt wohnen und am Ort der Berufsausübung mit HW gemeldet sind, können ohne erneute Zuzugsgenehmigung wieder zu diesen zurückziehen.

3.2.4. Zuzugsgenehmigungen sind grundsätzlich nicht zu erteilen an:

- Rückkehrer und Zuziehende aus nichtsozialistischen Staaten und Westberlin;
- Ausländer;

BStU

000013

- Personen, denen Aufenthaltsbeschränkung auferlegt wurde;
- Personen, durch deren Aufenthalt die Sicherheit im Grenzgebiet gefährdet wird (z. B. mehrfach Vorbestrafte; Personen, die aus Grenz- oder Sperrgebieten ausgesiedelt wurden; Personen, die den rechtswidrigen Versuch unternahmen, die Übersiedlung in das nichtsozialistische Ausland zu erreichen; ehemalige SS-Angehörige; unverbesserliche Nazis; ehemalige Ortsbauernführer usw.);
- Personen, für die ein unbefristeter Entzug der Genehmigung zum Aufenthalt im Grenzgebiet verfügt wurde.

3.2.4.1. In Ausnahmefällen kann unverheirateten Rückkehrern im Alter bis zu 21 Jahren die Zuzugsgenehmigung erteilt werden, wenn im Grenzgebiet die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten wohnen und

- die Sicherheit im Grenzgebiet nicht beeinträchtigt wird;
- der Einfluß der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten im positiven Sinne gewährleistet ist und
- es sich um einen Rückkehrer handelt, der außer dem ungesetzlichen Grenzübertritt keine andere Straftat begangen hat.

Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Chefs der BDVP. Die Entscheidungsbefugnis kann dem Stellvertreter des Chefs der BDVP übertragen werden.

3.2.5. Die Entscheidung über den Antrag auf Zuzugsgenehmigung ist dem Antragsteller - bei Ablehnung unter Angabe der Gründe - durch den Rat des Grenzkreises/-stadtbezirkes, Abt. IA, mitzuteilen. Beschwerden gegen die Entscheidung sind, sofern ihnen nicht vom Leiter des Grenz-VPKA stattgegeben wird, in den Bezirkskommissionen für Rückkehrer und Zuziehende zu beraten und vom Chef der BDVP endgültig zu entscheiden.

3.2.6. Die Entscheidung über den Zuzug in die Grenzgebiete ist vom Grenz-VPKA dem für die HW des Antragstellers zuständigen VPKA mitzuteilen. Im Falle der Genehmigung hat das für den bisherigen Wohnsitz zuständige VPKA auf Antrag des Bürgers einen PS zur Einreise in das Grenzgebiet auszustellen und bei der polizeilichen Abmeldung auszuhändigen.

BStU

000014

VD-W-DV-T-08/82

41 15 00

4

Blatt 8

Wird eine NW im Grenzgebiet bezogen, ist dem für die HW zuständigen VPKA, in Verbindung mit der Anforderung der Zweitschrift der KLKK PM 50a, von der Erteilung eines R-Vermerkes zum Aufenthalt im Grenzgebiet Kenntnis zu geben.

BStU

000015

VD-W-DV-T-08/82

41 15 00 | 4 | Blatt 9

1. Austauschblatt
(1.Ä.v.14.10.82, i.Kr.10.12.82)

3.3. Einreise in das Grenzgebiet an der Staatsgrenze zur BRD und den Schutzstreifen entlang der Küste

3.3.1. Einreise zur ständigen Berufsausübung

3.3.1.1. Personen, die ihren Wohnsitz außerhalb des Grenzgebietes und ihren ständigen Arbeitsplatz im Grenzgebiet, sowie Personen, die ihren Wohnsitz in der Sperrzone und ihren ständigen Arbeitsplatz im Schutzstreifen haben, ist die Einreise zum Aufsuchen des Arbeitsplatzes nur mit einer Erlaubnis in Form eines G-Vermerkes Muster 4 oder 5 (Anlage 13) im PA gestattet.

Das gilt auch für Jugendliche ab 14. Lebensjahr, die im Grenzgebiet eine Schule besuchen.

3.3.1.1.1. Für die Sicherung der Betreuung der Bewohner des Grenzgebietes können für Ärzte und anderes medizinisches Personal G-Vermerke für die für sie festgelegten Zuständigkeitsbereiche erteilt werden. Der Antrag ist durch den zuständigen Kreisarzt zu bestätigen.

3.3.1.1.2. Angehörige der bewaffneten Organe der DDR und Mitarbeiter der Zollverwaltung der DDR, die außerhalb des Grenzgebietes polizeilich gemeldet sind und zur Gewährleistung eines reibungslosen Dienstablaufs täglich oder wöchentlich mehrmals das Grenzgebiet betreten müssen, können einen entsprechenden G-Vermerk Muster 4 oder 5 mit einer Gültigkeit von jeweils 12 Monaten in den PA bzw. das Dienstbuch erhalten, wenn das durch deren Leiter bzw. Kommandeur beantragt und vom Chef der Grenz-BDVP bzw. Leiter des Grenz-VPKA bestätigt wurde.

3.3.1.2. Anträge auf Erteilung eines G-Vermerkes und die Verlängerung dessen Gültigkeit sind durch die Leiter der Betriebe, Einrichtungen und Schulen sowie Vorsitzenden der Genossenschaften für die bei ihnen Beschäftigten/Schüler bei dem für den Arbeitsort/Schule zuständigen Grenz-VPKA, Abt. PM, zu stellen.

Die Leiter/Vorsitzenden sind bereits bei der Antragstellung darüber zu informieren und zu verpflichten, dem Grenz-VPKA die Be-

BSU

000016

ündigung des Arbeitsverhältnisses oder den Wegfall der Gründe, die zur Erteilung des G-Vermerkes führten, unverzüglich mitzuteilen.

3.3.1.3. Anträge auf Erteilung eines G-Vermerkes sind anhand der im VPKA der HW vorliegenden Karteien und Registrierunterlagen zu überprüfen und mit der KD abzustimmen.

Bei verheirateten Personen sind in die Überprüfung auch die Karteien und Registrierunterlagen des Ehepartners, sofern sie im VPKA vorliegen, einzubeziehen.

Feststellungen, die für die Einschätzung der Person von Bedeutung sein können, sind dem Entscheidungsbefugten bzw. der anfragenden Dienststelle mitzuteilen.

3.3.1.3.1. Anträge von Personen, die von der K in der Personenkartei erfaßt wurden, sind in Zusammenarbeit mit der K zu prüfen. Die Überprüfung dieser Anträge hat durch die hierfür vom Ltr. der Abt. PM festzulegenden Mitarbeiter im Zusammenwirken mit dem Grenzzoffizier der K zu erfolgen. Das Ergebnis der Prüfung und die Meinung der K sind auf dem Antrag zu vermerken.

3.3.1.3.2. Vor der Entscheidung von Anträgen für Beschäftigte der DR und der Mitropa, die zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben regelmäßig in das Grenzgebiet einreisen, ist die Zustimmung des zuständigen TPA einzuholen.

3.3.1.3.3. Bei Anträgen zur Erteilung von G-Vermerken für die Einreise in den Schutzstreifen ist die Zustimmung des zuständigen Kommandeurs der Grenztruppen einzuholen.

3.3.1.3.4. Handelt es sich um Räume im Schutzstreifen, die entsprechend ihrer territorialen Lage oder aus anderen Gründen erhöhte Sicherheitsanforderungen stellen, sind zur Prüfung der Anträge gezielte Ermittlungen über den Einreisenden gemäß Ziffer 3.3.2.5.10. zu führen.

3.3.1.4. Die Entscheidung über Anträge zur Erteilung von G-Vermerken erfordert eine hohe Wachsamkeit und hat den Erfordernissen einer hohen Sicherheit zu entsprechen. Die Anträge sind vom Ltr. des VPKA zu entscheiden.

Der Ltr. des VPKA kann diese Entscheidungsbefugnis einem anderen verantwortlichen Offizier - wenn es die örtlichen Bedingungen erfordern, den ABV und den Meldestellenleitern die Entscheidungsbefugnis über Anträge für Bewohner der Sperrzone ihres Zuständigkeitsbereiches zur Einreise in den Schutzstreifen - übertragen.

3.3.1.4.1. Bei der Entscheidung von Anträgen für den Schutzstreifen ist ein besonders strenger Maßstab anzulegen, insbesondere bei Jugendlichen unter 25 Jahren.

3.3.1.4.2. Die Erteilung eines G-Vermerkes ist zu versagen, wenn begründet zu vermuten ist, daß die betreffende Person die Ordnung und Sicherheit im Grenzgebiet gefährdet.

Das trifft besonders auf folgenden Personenkreis zu:

- a) Personen, die aus dem Grenzgebiet oder aus Sperrgebieten ausgesiedelt wurden,
- b) Rückkehrer und Zuziehende aus nichtsozialistischen Staaten und Westberlin,
- c) Ausländer aus nichtsozialistischen Staaten, Staatenlose und Westberliner,
- d) Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde, die wegen ungesetzlichen Grenzübertretts vorbestraft sind bzw. bei denen der Verdacht besteht, daß sie wegen der Art oder Anzahl anderer Vorstrafen oder infolge der Gründe ihrer Erfassung als kriminell Gefährdete bzw. in der Dokumentation "R" die Ordnung und Sicherheit im Grenzgebiet gefährden können,
- e) Personen, denen durch gerichtliche Entscheidung Aufenthaltsbeschränkung auferlegt wurde,
- f) Personen, die eine feindliche Einstellung zu unserer Arbeiter- und-Bauern-Macht haben,

BStU

000018

- g) Personen, für die eine Reisesperre verfügt wurde oder die zeitweilig vom paß- und visafreien Reiseverkehr ausgeschlossen sind,
- h) Personen, für die ein unbefristeter Entzug der Genehmigung zum Aufenthalt im Grenzgebiet verfügt wurde,
- i) Personen, bei denen nächste Angehörige den ungesetzblichen Grenzübertritt vollendet haben bzw. hartnäckig mit Versuchen zur Übersiedlung nach nichtsozialistischen Staaten oder Westberlin in Erscheinung traten,
- j) Personen, auf deren KLKK, PM 50a, Vermerke über rechtswidrige Versuche, die Übersiedlung zu erreichen, bzw. abgelehnte Übersiedlung nach nichtsozialistischen Staaten oder Westberlin, über beabsichtigte bzw. abgelehnte Eheschließungen mit Bürgern dieser Staaten oder Westberlinern oder über beantragte bzw. abgelehnte Anträge auf Entlassung aus der Staatsbürgerschaft der DDR enthalten sind.

3.3.1.5. Die Erteilung des G-Vermerkes hat durch das zuständige Grenz-VPKA mittels Abdruck des Genehmigungsstempels im PA des Beschäftigten/Schülers

- für die Sperrzone mit Genehmigungsstempel Muster 4 (Anlage 13) mit blauer Stempelfarbe,
 - für den Schutzstreifen mit Genehmigungsstempel Muster 5 (Anlage 13) mit roter Stempelfarbe
- zu erfolgen.

3.3.1.5.1. Der G-Vermerk ist mit einer Gültigkeit von 12 Monaten zu erteilen. Nach Ablauf dieser Frist kann seine Gültigkeit für jeweils weitere 12 Monate verlängert werden, sofern die Voraussetzungen hierfür noch vorliegen. Die Verlängerung der Gültigkeit des G-Vermerkes ist unter Verwendung des Verlängerungsstempels Muster 8 (Anlage 13; gleiche Stempelfarbe wie G-Vermerk) im PA vorzunehmen. Wird die Gültigkeit des G-Vermerkes nicht verlängert, ist darüber das VPKA der HW zu informieren.

3.3.1.5.2. In G-Vermerken für das Fahrpersonal der DR und der Mi-

BStU

000019

VD-W-DV-T-08/82

41 15 00 | 4 | Blatt 11

1. Austauschblatt
(1.Ä.v. 14.10.82, 1.Kr. 10.12.82)

tropa ist im Stempelabdruck das Wort "Gemeinde" zu streichen und dafür "Strecke" einzutragen. Die konkrete Fahrtstrecke ist zu vermerken.

3.3.1.5.3. Bei der Erteilung des G-Vermerkes ist der Bürger davon in Kenntnis zu setzen, daß er nach Ablauf der Gültigkeitsfrist bzw. bei Wegfall der Gründe, die zur Erteilung führten, den PA zur Streichung des G-Vermerkes vorzulegen hat. Läßt der Bürger nach Ablauf der Gültigkeit die Streichung des G-Vermerkes nicht vornehmen, ist er vorzuladen.

3.3.1.5.4. Mit dem zuständigen Kommandeur der Grenztruppen ist der Informationsaustausch über die Erteilung bzw. Streichung eines G-Vermerkes für den Schutzstreifen zu organisieren.

3.3.1.6. Die Erteilung und Streichung eines G-Vermerkes ist auf den Karteikarten der Meldestellenkartei und den KLKK der KMK (HW und NW) entsprechend den Festlegungen der DV Nr. IX/5 zu vermerken.

3.3.1.6.1. Die genehmigten Anträge bilden den Nachweis über die Erteilung des G-Vermerkes und sind im Grenz-VPKA zur Überwachung des Ablaufes der Gültigkeit der G-Vermerke aufzubewahren.

3.3.1.6.2. Durch eine enge Zusammenarbeit mit den Leitern der Betriebe, Einrichtungen und Schulen ist zu sichern, daß die Grenz-VPKA unverzüglich Kenntnis von der Lösung des Arbeitsrechtsverhältnisses bzw. vom Wegfall der Gründe, die die Erteilung des G-Vermerkes erforderten, erhalten. Die Streichung des G-Vermerkes ist vorzunehmen.

3.3.1.6.3. Bei Verlusten von PA mit G-Vermerken ist nach Aufnahme der Verlustmeldung das VPKA zu verständigen, welches den Vermerk erteilt hat.

Im VPKA, welches den G-Vermerk erteilt hat, hat der für den Geltungsbereich des G-Vermerkes zuständige ABV zu prüfen, ob der Verdacht einer Rechtsverletzung besteht.

BStU

000020

Werden durch den ABV Verdachtsmomente einer Straftat festgestellt, hat die K die erforderlichen Untersuchungen zu führen.

Der Ltr. S hat zu sichern, daß den für die Sicherung des Grenzgebietes eingesetzten operativen Kräften die Verluste solcher PA mitgeteilt werden. Über Verluste von PA mit G-Vermerken zum Aufenthalt in Gemeinden des Schutzstreifens ist der für den Geltungsbereich zuständige Kommandeur der Grenztruppen zu unterrichten.

3.3.1.6.4. Werden innerhalb der Gültigkeitsfrist der erteilten Genehmigung nachträglich Tatsachen bekannt, die zu einer Ablehnung des Antrages auf Erteilung der Genehmigung geführt hätten bzw. zum Entzug der erteilten Genehmigung führen können, ist das umgehend der Abt. PM des VPKA, von der der Antrag bearbeitet wurde, mitzuteilen.

3.3.1.6.5. Der G-Vermerk ist zu streichen, wenn

- nachträglich Tatsachen bekannt werden, die zu einer Ablehnung des Antrages geführt hätten,
- unrichtige Angaben zur Erlangung der Genehmigung gemacht wurden,
- im Zusammenhang mit der Einreise in das Grenzgebiet gesetzlich zu erfüllende Pflichten nicht eingehalten bzw. erfüllt wurden oder
- die Gründe, die zu seiner Ausstellung führten, weggefallen sind.

3.3.2. Vorübergehende Einreise zur Erfüllung politischer, wirtschaftlicher und kultureller Aufgaben

3.3.2.1. Die Erteilung einer Erlaubnis zur Einreise in das Grenzgebiet zur Erfüllung politischer, wirtschaftlicher und kultureller Aufgaben erfolgt durch die Ausstellung eines PS. Für Einreisen in

- die Sperrzone ist der Vordr. PM 108,
- den Schutzstreifen ist der Vordr. PM 107

zu verwenden. PS für den Schutzstreifen haben keine Gültigkeit zum Betreten der Grenzübergangsstellen.

3.3.2.2. Anträge auf PS (Vordr. PM 6) bzw. Anträge zur Verlängerung von PS gem. Ziffer 3.3.2.7. sind von den Leitern der Betriebe und Einrichtungen sowie den Vorsitzenden der Genossenschaften und gesellschaftlichen Organisationen bzw. von ihnen Beauftragten für die bei ihnen Beschäftigten bei dem für den Sitz der Einrichtung zuständigen VPKA bzw. der VPM zu stellen.

Die Beantragung der Verlängerung erfolgt mit neu einzureichenden Anträgen PM 6 oder unter Bezugnahme auf die für die ausgegebenen PS bereits vorliegenden Anträge PM 6 mit formlosen Listen. Es sind nur vollständig ausgefüllte Anträge entgegenzunehmen. Der Grund der Einreise ist detailliert anzugeben.

3.3.2.2.1. Bei der Beantragung der PS sind die Antragsteller darauf hinzuweisen, daß im Falle der Genehmigung der Anträge die einreisenden Personen entsprechend den Bestimmungen der Grenzordnung meldepflichtig sind und die Antragsteller verpflichtet sind,

- für eine ordnungsgemäße Aufbewahrung der PS zu sorgen,
- die PS nur für die Zeit der Durchführung der Aufgaben im Grenzgebiet auszuhändigen und
- die PS der ausstellenden Dienststelle der DVP zurückzugeben, wenn die Gründe, die zu ihrer Ausstellung führten, nicht mehr bestehen.

Die Abt. PM der VPKA und die ABV haben das unter Kontrolle zu halten.

BSU

000022

3.3.2.2.2. Die Beantragung der PS im Zusammenhang mit dem Bau der Autobahn Stolpe/Zarrentin und dem Neu- bzw. Ausbau der Autobahn im Bereich der GÜST Wartha (vgl. Ziffer 3.3.2.3.1, Buchstabe d) und e)) erfolgt bei den genannten VPKÄ durch den jeweiligen Generalauftragnehmer mindestens 6 Wochen vor dem Einsatz der Kräfte mit Anträgen PM 6 (nicht mit Listen), getrennt nach dem vorgesehenen Arbeitseinsatz

- a) in den Baustellenbereichen der GÜST,
- b) im Schutzstreifen bzw. in der Sperrzone.

Die Generalauftragnehmer sind für eine gründliche Auswahl der für den Einsatz vorgesehenen Kräfte verantwortlich.

3.3.2.3. Für Handwerker, Monteure, u. a. in Dienstleistungseinrichtungen beschäftigte Personen, die in den Grenzkreisen bzw. Grenzbezirken wohnhaft sind und in dieser Eigenschaft im Grenzgebiet tätig werden müssen, kann die Beantragung und Ausstellung der PS in den für die HW oder NW der betreffenden Person zuständigen VPKÄ erfolgen.

3.3.2.3.1. Anträge für PS für Einreisen in das Grenzgebiet zur Lösung von Aufgaben

- a) der VVB und der VEB Erdöl/Erdgas sowie des VEB Erdgasförderung Salzwedel sind nur von den VPKÄ Burg, Grimmen, Leipzig, Stendal und Salzwedel,
- b) der SDAG Wismut sind nur vom VPKA Karl-Marx-Stadt,
- c) des Kraftwerkes "Philipp Müller", Harbke (Energiekombinat Mitte, Energieversorgung Magdeburg) und des Braunkohlentagebaues Werk Harbke (VE Braunkohlenkombinat "Gustav Sobottka", Röblingen), sind nur vom VPKA Oschersleben,
- d) im Zusammenhang mit dem Bau der Autobahn Stolpe/Zarrentin für das Grenzgebiet an der Staatsgrenze zu Westberlin nur vom VPKA Oranienburg und für das Grenzgebiet an der Staatsgrenze zur BRD nur vom VPKA Hagenow,
- e) im Zusammenhang mit dem Neu- bzw. Ausbau der Autobahn im Bereich der GÜST Wartha sind nur vom VPKA Eisenach entgegenzunehmen und zu bearbeiten.

3.3.2.3.2. Für ausländische Diplomaten erfolgt die Ausstellung von PS auf Antrag des MfAA beim BPAA.

3.3.2.4. Zur Durchführung von Feld-, Wald- und anderen volkswirtschaftlichen Arbeiten im Schutzstreifen sind durch die Vorsitzenden der Genossenschaften, Leiter der Betriebe, Einrichtungen usw. PS für die bei ihnen Beschäftigten bei dem für den Arbeitsort zuständigen VPKA bzw. der VPM unter Verwendung von namentlichen Aufstellungen zu beantragen. Im Rahmen der Zusammenarbeit ist von den Antragstellern zu fordern, daß in den Aufstellungen die Personen, die auf dem den Grenzsicherungsanlagen vorgelagerten Hoheitsgebiet der DDR zum Einsatz kommen bzw. die bei Arbeiten schwere Räder- und Kettenfahrzeuge führen, besonders zu vermerken sind.

3.3.2.4.1. Die Überprüfung der Personen hat nach Abstimmung mit dem zuständigen Kommandeur der Grenztruppen nach den Festlegungen in Ziffer 3.3.2.5. zu erfolgen. Befinden sich die HW aller in der Aufstellung vermerkten Personen im gleichen Bezirk, in dem die Antragstellung erfolgte, können den für die HW zuständigen VPKA Auszüge der Aufstellung mit dem ZKD/S übersandt werden.

Zur Prüfung der Anträge für Personen, die auf dem den Grenzsicherungsanlagen vorgelagerten Hoheitsgebiet der DDR zum Einsatz kommen bzw. die bei Arbeiten schwere Räder- und Kettenfahrzeuge führen, sind zu den Einreisenden gezielte Ermittlungen entsprechend den Kriterien gemäß Ziffer 3.3.2.5.10. durchzuführen.

3.3.2.4.2. Ergibt die festgelegte Überprüfung, daß zur Einreise in den Schutzstreifen keine Bedenken bestehen, sind anhand der namentlichen Aufstellungen PS (Vordruck PM 107) auszustellen. Die PS sind zeitlich höchstens bis zur Dauer von 6 Monaten zu befristen.

Örtlich sind die PS auf die Gemeinden zu beschränken, in denen die Arbeiten durchzuführen sind. Sie sind mit dem Zusatz zu versehen "Gültig nur für Feld-, Wald- und andere volkswirtschaftliche Arbeiten".

Die PS für Personen, die auf dem den Grenzsicherungsanlagen vorgelagerten Hoheitsgebiet der DDR eingesetzt werden bzw. die bei Arbeiten schwere Räder- und Kettenfahrzeuge führen, sind mit einem

BSU

000024

roten Diagonalstrich (von links unten nach rechts oben) sowie in der linken unteren Ecke zusätzlich mit dem Abdruck des kleinen Dienstsiegels und der Unterschrift zu versehen.

3.3.2.4.3. Eine namentliche Aufstellung ist dem zuständigen Kommandeur der Grenztruppen nach Ausstellung der PS unterschrieben und gesiegelt zu übergeben.

Die PS können maximal 3 mal bis zu jeweils 6 Monaten verlängert werden, wenn die Übersicht der Eintragungen gewahrt bleibt und der Zustand der PS dies zulässt.

Der zuständige Kommandeur der Grenztruppen hat jeweils erneut seine Zustimmung für die Verlängerung der Passierscheine zu erteilen.

Bei Anträgen auf Verlängerung von PS für Personen, die auf dem den Grenzsicherungsanlagen vorgelagerten Hoheitsgebiet der DDR eingesetzt werden bzw. die bei Arbeiten schwere Räder- und Kettenfahrzeuge führen, sind die Überprüfungen und gezielten Ermittlungen wie bei der Neubeantragung durchzuführen. Ihr Ergebnis ist der Entscheidung über die Verlängerung zugrunde zu legen. Bei der Verlängerung sind in diesen Fällen neue PS auszustellen.

3.3.2.4.4. Gemäß den Festlegungen in Ziffer 3.3.2.10.1. ist auf den KLKK ein entsprechender Vermerk anzubringen.

3.3.2.5. Vor Ausstellung der PS ist bei dem für die HW des Einreisenden zuständigen VPKA festzustellen, ob Einwände gegen den Einreisenden bestehen. Sind Arbeitsort und HW nicht identisch, ist fernschriftlich Rückfrage zu halten. Erforderlichenfalls sind Anfragen an das für die NW zuständige VPKA und für das Grenzgebiet zuständige Grenz-VPKA zu richten.

3.3.2.5.1. Bei fernschriftlichen Rückfragen müssen die FS beinhalten:

- Personalien, PA-Nummer und PKZ des Einreisenden;
- Einreiseort;
- beantragte Gültigkeitsdauer des PS;
- Grund der Einreise;
- bei Ersteinreisen den Vermerk "Erstreise";

BStU

000025

VD-W-DV-T-08/82

41 15 00 | 4 | Blatt 14

1. Austauschblatt
(1.Ä.v.14.10.82, 1.Kr.10.12.82)

- bei Personen, die auf dem den Grenzsicherungsanlagen vorgelagerten Hoheitsgebiet der DDR eingesetzt werden bzw. die bei Arbeiten schwere Räder- und Kettenfahrzeuge führen, den Vermerk "Prüfung gemäß Ziffer 3.3.2.5.10."

3.3.2.5.2. Die Anträge bzw. eingehende FS sind unverzüglich anhand der Karteien und Registrierunterlagen zu überprüfen. Bei verheirateten Personen sind in die Überprüfung auch die Karteien und Registrierunterlagen des Ehepartners, sofern sie im VPKA vorliegen, einzubeziehen.

Feststellungen, die für die Einschätzung der Person von Bedeutung sein können, sind dem Entscheidungsbefugten bzw. der anfragenden Dienststelle mitzuteilen.

3.3.2.5.3. Die Anträge bzw. FS sind mit dem Grenzoffizier der K abzustimmen. Auf dem Antrag bzw. FS sind das Ergebnis der Prüfung und zu Personen, auf deren KLKK ein K-Vermerk angebracht ist bzw. Registrierung in den Spalten A - J vorliegt, die Meinung der K zu vermerken.

3.3.2.5.4. Die Ausstellung von PS ist zu versagen, wenn begründet zu vermuten ist, daß die betreffende Person die Ordnung und Sicherheit im Grenzgebiet gefährdet. Das trifft besonders auf den in Ziffer 3.3.1.4.2., Buchstaben a) - j) genannten Personenkreis zu.

3.3.2.5.4.1. PS zur Durchführung von Feld-, Wald- und anderen volkswirtschaftlichen Arbeiten im Schutzstreifen für Personen, die

- auf dem den Grenzsicherungsanlagen vorgelagerten Hoheitsgebiet der DDR eingesetzt werden bzw.

- bei Arbeiten schwere Räder- und Kettenfahrzeuge führen,

sind zu versagen, wenn im Ergebnis der gezielten Ermittlungen festgestellt wird, daß die Person, für die der PS beantragt wurde, unter den Personenkreis nach Ziffer 3.3.1.4.2. fällt.

BStU

000026

3.3.2.5.5. Sind zur Einschätzung der Persönlichkeit des Einreisenden und zur Entscheidung des Antrages die im VPKA vorliegenden Unterlagen nicht ausreichend oder besteht Zweifel an den angegebenen Gründen der Einreise, ist von dem VPKA, das für den Wohnsitz des Einreisenden zuständig ist, eine schriftliche Meinungsäußerung des ABV einzuholen.

Bei Anfragen an die Grenz-VPKÄ, die Einreisen in den Schutzstreifen betreffen, hat der ABV die mündliche Zustimmung des zuständigen Kommandeurs der Grenztruppen einzuholen.

3.3.2.5.6. Nach Eingang der Anträge bzw. FS sind der KD umgehend Informationen zum Verbleib mit folgenden Angaben zu übergeben:

- Personalien, PA-Nummer und PKZ des Einreisenden,
- Einreiseort,
- beantragte Gültigkeitsdauer des PS,
- Grund der Einreise,
- bei Erstreisen der Vermerk "Erstreise".

Werden durch diese binnen 5 Arbeitstagen (bei Erstreisen binnen 10 Arbeitstagen), gerechnet vom Tage der Übergabe der Informationen, keine Einwände erhoben, erfolgt die Entscheidung durch die VPKA.

Ist im Einzelfall die Einhaltung der Frist nicht möglich, ist dies zwischen dem VPKA und der KD abzusprechen. Dabei ist jedoch zu sichern, daß die beantragten Reisettermine eingehalten werden können. Die Rückgabe übergebener Informationen erfolgt nur dann, wenn durch die KD Einwände geltend gemacht werden.

Für dringende Einreisen sind mit den KD örtliche Vereinbarungen zu treffen, die eine unverzügliche Bearbeitung sicherstellen.

3.3.2.5.7. Ergeben sich aufgrund der Überprüfung Einwände gegen den Einreisenden oder wurde im FS eine falsche oder keine PA-Nummer bzw. PKZ angegeben, sind die Einwände sowie die richtige PA-Nummer bzw. PKZ dem anfragenden VPKA binnen 8 Arbeitstagen (bei Erstreisen binnen 14 Arbeitstagen), gerechnet vom Tage des Absendens des FS mitzuteilen. Einwände zum Einreisenden sind zu begründen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn das FS nicht in der angegebenen Frist beantwortet wird.

(1.Ä.v.14.10.82,i.Kr.10.12.82)

3.3.2.5.8. Soll die Einreise in Räume des Schutzstreifens erfolgen, die entsprechend ihrer territorialen Lage oder aus anderen Gründen erhöhte Sicherheitsanforderungen stellen, hat das Grenz-VPKA bei Zustimmung zur Einreise dem anfragenden VPKA mitzuteilen, daß über den Einreisenden gezielte Ermittlungen entsprechend den Kriterien gemäß Ziffer 3.3.2.5.10. zu führen sind.

3.3.2.5.9. Bei Entgegennahme der Anträge ist anhand der Antragsablage zu prüfen, ob vom Antragsteller für diese Personen bereits Einreisen in das Grenzgebiet beantragt wurden. Wird festgestellt, daß noch keine Anträge durch diesen Betrieb für diese Personen vorliegen, ist auf der PM 6 der Vermerk "Erstreise" anzubringen. Im weiteren ist nach den Festlegungen dieser DV zu verfahren.

3.3.2.5.10. Bei Anträgen nach Ziffer 3.3.2.3.1., Buchstaben a) bis e), ist vom VPKA der HW über den Einreisenden eine Stellungnahme einzuholen. Dazu sind gezielte Ermittlungen nach folgenden Kriterien zu führen:

- gesellschaftliche Tätigkeit im Wohngebiet,
- Einstellung zum Arbeiter-und-Bauern-Staat,
- Verbindungen zu Personen, die außerhalb der DDR wohnhaft sind (einschließlich solcher Personen, die den ungesetzlichen Grenzübertritt vollendet haben),
- Verbindungen zu Personen, die als asozial bzw. kriminell gefährdet bekannt sind,
- moralisches Verhalten, familiäre Verhältnisse sowie negative Verhaltensweisen (übermäßiger Alkoholgenuß u. ä.),
- Anzeichen oder Äußerungen, die die begründete Vermutung zulassen, daß der Bürger die Ordnung und Sicherheit im Grenzgebiet gefährdet,
- eine Registrierung des Bürgers mit K-Vermerk oder in den Spalten A - J auf der KLKK PM 50a.

In die Prüfung sind im VPKA vorhandene Karteien und Registrierunterlagen über den Ehegatten und die Kinder des Einreisenden einzu-

BSU

000028

beziehen.

Das Ergebnis der Prüfung ist dem antragsbearbeitenden VPKA binnen 14 Arbeitstagen, gerechnet vom Tage des Absendens des FS, mitzuteilen.

3.3.2.5.10.1. Von der beabsichtigten Einreise sind die jeweiligen

Grenz-VPKA von den für die Antragstellung zuständigen VPKÄ in Kenntnis zu setzen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn nicht binnen 14 Tagen Einwände gegen die Einreise erhoben werden.

3.3.2.5.10.2. Bei Einreisen in dringenden Fällen ist die Bearbeitung der Anträge innerhalb von 48 Stunden abzuschließen. Die Dringlichkeit ist in der einzuholenden Zustimmung zur Einreise vom Grenz-VPKA sowie der Anforderung der Stellungnahme vom VPKA der HW des Einreisenden entsprechend zum Ausdruck zu bringen.

3.3.2.6. Die Entscheidung über Anträge zur Erteilung von PS erfordert eine hohe Wachsamkeit und hat entsprechend den festgelegten Kriterien zu erfolgen.

3.3.2.6.1. Anträge zur Erteilung von PS für Einreisen in einen sowie mehrere Kreise eines Bezirkes sind vom Ltr. des VPKA zu entscheiden. Der Ltr. des VPKA kann diese Entscheidungsbefugnis einem anderen verantwortlichen Offizier übertragen. Wenn es die örtlichen Bedingungen erfordern, kann er den ABV und den Meldstellenleitern die Entscheidungsbefugnis über Anträge für Bewohner der Sperrzone ihres Zuständigkeitsbereiches zur Einreise in den Schutzstreifen übertragen.

Anträge zur Einreise in das Grenzgebiet mehrerer Bezirke entscheidet der Ltr. der Abteilung PM der BDVP. Handelt es sich um Einreisen in zwei unmittelbar benachbarte Kreise zweier Bezirke, kann darüber der Ltr. des Grenz-VPKA entscheiden.

3.3.2.6.2. Bürgern der Staaten, mit denen Befreiung von der Einreisevisapflicht im privaten Reiseverkehr vereinbart wurde, kann zur Erfüllung politischer, wirtschaftlicher und kultureller Aufgaben im Grenzgebiet die Genehmigung zur Einreise in das Grenzgebiet erteilt werden.

3.3.2.6.3. Bürgern aus Staaten, die nicht unter Ziffer 3.3.2.6.2. fallen, Westberlinern und Bürgern der DDR mit Wohnsitz in nicht-sozialistischen Staaten oder Westberlin, kann bei Vorliegen staatlicher Interessen die Einreise für einen kurz befristeten Aufenthalt in das Grenzgebiet nach sorgfältiger Prüfung im Ausnahmefall gestattet werden.

BSU

000030

Diese Genehmigung bedarf der Zustimmung bei Einreisen

- in die Sperrzone durch den Ltr. des VPKA,
- in den Schutzstreifen durch den Ltr. der Abt. PM der BDVP.

In besonderen Fällen kann die Genehmigung durch den Ltr. des BPAA im MdI erteilt werden. Über erteilte Genehmigungen hat das BPAA das zuständige Grenz-VPKA zu informieren.

3.3.2.7. Bei Genehmigung des Antrages ist für

- Bürger der DDR,
- Ausländer, die ihre HW in der DDR haben und
- Bürger der Staaten, mit denen Befreiung von der Einreisevisa-pflicht im privaten Reiseverkehr vereinbart wurde,

ein Passierschein mit konkreter Angabe des Geltungsbereiches auszustellen und für

- Bürger sozialistischer Staaten, mit denen keine Befreiung von der Einreisevisapflicht im privaten Reiseverkehr vereinbart wurde,
- Bürger nichtsozialistischer Staaten,
- Westberliner

der Ort, der im Grenzgebiet aufgesucht werden darf, in den Berechtigungsschein zum Empfang eines Visums und bei der polizeilichen Anmeldung in die Aufenthaltsberechtigung einzutragen.

3.3.2.7.1. PS können bei Vorliegen der entsprechenden Notwendigkeit mit einer Gültigkeitsdauer bis zu 6 Monaten ausgestellt und maximal dreimal bis zu jeweils 6 Monaten verlängert werden, wenn die Übersicht der Eintragungen gewahrt bleibt und der Zustand des PS dies zuläßt.

3.3.2.7.2. Entsprechend der konkreten Einreise sind zusätzlich zur Gültigkeit des PS Vermerke - z. B. nur gültig von Montag bis Freitag oder gültig jeweils Mittwoch - einzutragen. Bei Verlängerungen ist keine fernschriftliche Rückfrage erforderlich.

3.3.2.7.3. Bei Einreise mit Kfz ist das polizeiliche Kennzeichen auf dem PS zu vermerken.

3.3.2.7.4. Bei Mitarbeitern der Verkehrs- und Versorgungsbetriebe sowie anderer Einrichtungen, die ständig in das Grenzgebiet einfahren müssen, ist es statthaft, daß nur die Art und der Eigentümer des Kfz auf dem PS vermerkt sind. (Zum Beispiel "KOM des VEB Kraftverkehr Eisenach", "LKW der Konsumgenossenschaft Nordhausen").

3.3.2.7.5. Für das Einfahren von Fahrzeugen des DRK der DDR, der örtlichen freiwilligen und betrieblichen Feuerwehren, des Straßenwinterdienstes und der Hilfszüge der DR in das Grenzgebiet im Einsatzfall sind PS mit einer Gültigkeit bis zu 6 Monaten auszustellen.

Auf den PS ist folgender Vermerk anzubringen:

"Der Inhaber des Passierscheines ist berechtigt, im Einsatzfalle mit (z. B. dem Einsatzfahrzeug des DRK der DDR, der Feuerwehr, des Straßenwinterdienstes, des Hilfszuges der DR) und mit ... weiteren Personen das Grenzgebiet des Bezirkes/Kreises ... zu betreten und zu befahren."

3.3.2.7.6. Für Delegationen, Sportgemeinschaften usw. ist nur für den Ltr. ein PS auszustellen und eine mit Siegel und Unterschrift abgeschlossene Liste aller Delegationsmitglieder beizugügen.

Auf dem PS ist ein Vermerk anzubringen:

"Nur gültig in Verbindung mit der Liste aller Delegationsmitglieder."

Auf der Liste ist ein Vermerk anzubringen, daß diese nur in Verbindung mit dem PS des Delegationsleiters gültig ist.

Die Einreise ist vorher mit den zuständigen Grenz-VPKÄ abzustimmen. Die Delegationsmitglieder der Sportgemeinschaft, der Kulturgruppen usw. sind gemäß den Festlegungen in Ziffer 3.3.2.5. zu überprüfen.

BSU

000032

3.3.2.7.7. Kraftfahrern der Kraftverkehrsbetriebe der DDR, die im Auftrag des VEB Deutrans Transporte nach und von der BRD bzw. Westberlin durchführen, sind bei Beförderung von Rückladungen aus der BRD bzw. Westberlin für Orte des Grenzgebietes von den für den Bestimmungsort der Güter zuständigen Grenz-VPKÄ PS für die Einreise in das Grenzgebiet auszustellen. Die Genehmigung ist nach Prüfung der vorgelegten Transportpapiere und evtl. erforderlicher Rücksprache mit den empfangenden Betrieben zu erteilen.

3.3.2.7.8. Die Erteilung von PS zur Durchführung von Film-, Foto- und Fernsehaufnahmen im Schutzstreifen ist von der Vorlage der Genehmigung der Pressestelle des MfNV abhängig.

Auf dem PS ist zu vermerken:

"Gilt nur in Verbindung mit dem Berechtigungsschein der Pressestelle des Ministeriums für Nationale Verteidigung."

3.3.2.7.9. PS zum Betreten des "Brockenplateaus"/Harz sind nur nach Zustimmung des VPKA Wernigerode auszustellen. Die Mitteilung über die Entscheidung hat innerhalb von 8 Tagen, in dringenden Fällen binnen 24 Stunden, durch das VPKA Wernigerode zu erfolgen.

3.3.2.7.10. PS, die für Einreisen in das Grenzgebiet zur Lösung von Aufgaben, die sich aus der Sicherstellung von aufgefundenen Tieren im Bereich der Staatsgrenze ergeben, sind mit dem Vermerk

"Nur zur Übernahme und Bergung von sichergestellten Tieren" zu versehen.

3.3.2.8. Die Entscheidung über den Antrag auf Ausstellung eines PS ist dem Antragsteller durch die Abt. PM des VPKA mitzuteilen, in dessen Bereich die Antragstellung erfolgte. Bei Erteilung der Genehmigung ist der PS dem Antragsteller auszuhändigen bzw. auf dem Postweg zu übersenden. Deshalb ist anzustreben, daß bei der Antragstellung ein mit der Adresse des Antragstellers versehener Briefumschlag mit abgegeben wird. Die postalische Versendung des PS ist auf dem Antrag durch Anbringen des Datumstempels sichtbar zu machen. Wird der PS dem Antragsteller ausgehändigt, ist der Empfang auf dem Antrag (Vordr. PM 6) durch den Antragsteller mit Unterschrift zu bestätigen.

3.3.2.9. Die Erfüllung der Meldepflicht hat bei der VPM bzw. - wenn sich am Aufenthaltsort keine VPM befindet - beim ABV zu erfolgen.

3.3.2.9.1. Die An- und Abmeldung ist auf dem PS zu bestätigen. Personen, die innerhalb der Gültigkeitsfrist des PS mehrmals in das Grenzgebiet einreisen, ist nur bei der ersten Einreise die Anmeldung auf dem PS zu vermerken, bei der letzten Ausreise ist die Abmeldung vorzunehmen.

Erfolgt die An- und Abmeldung bei der VPM, hat diese den zuständigen ABV zu verständigen.

Erfolgt die An- und Abmeldung beim ABV, ist von ihm die polizeiliche Meldung auf dem PS mit Name, Dienstgrad und Dienststempel Muster 9 (Anlage 13) zu bestätigen und die VPM zu verständigen.

3.3.2.9.2. Der Ltr. des VPKA kann festlegen, daß die Führung der ständigen Übersicht über An- und Abmeldungen im Grenzgebiet zentral erfolgt. Das Informationssystem ist entsprechend zu präzisieren.

3.3.2.9.3. Durch eine den örtlichen Bedingungen entsprechende Standortverteilung und Öffnungszeit der VPM sowie eine darauf abgestimmte Durchführung der Sprechstunden der ABV und deren Vertretung durch geeignete FH der DVP ist zu sichern, daß die meldepflichtigen Personen ihrer Meldepflicht nachkommen können.

3.3.2.10. Durch ein lückenloses Informationssystem zwischen den VPM und den ABV ist zu sichern, daß eine ständige Auskunftsbereitschaft des PM über sich im Grenzgebiet aufhaltende meldepflichtige Personen besteht. Über die erfolgte Meldung ist in geeigneter Form ein Nachweis (Buch- oder Karteiform) zu führen.

Mit dem zuständigen Kommandeur der Grenztruppen der DDR ist der Informationsaustausch über die erfolgten An- und Abmeldungen der in den Schutzstreifen eingereisten Personen zu organisieren. Von den VPM und ABV ist die Einhaltung der Aufenthaltsfrist zu überwachen. Wird die Aufenthaltsfrist überschritten, so sind die Umstände, die dazu führten, zu prüfen und erforderlichenfalls Maßnahmen gemäß § 45 der Grenzordnung (siehe Anhang) zu treffen.

BStU

000034

3.3.2.10.1. Auf der KLKK (HW und NW) des Einreisenden sind auf der Grundlage des PS bzw. des genehmigten Antrages der Monat und das Jahr, ab dem der PS gültig ist (z. B. 10/81), sowie das VPKA, welches die Entscheidung getroffen hat, zu vermerken, sofern keine Einwände geltend gemacht werden.

3.3.2.10.2. Über die ausgestellten PS ist anhand des Teiles II des PS ein genauer Nachweis zu führen.

3.3.2.10.3. Genehmigte Anträge auf Ausstellung von PS mit einer länger befristeten Gültigkeitsdauer (bis zu 6 Monaten) zur Einreise in die Grenzgebiete sind in den VPKA nach Betrieben abzulegen.

3.3.2.10.4. Bei Verluste von PS sind das ausstellende und das für den Geltungsbereich des PS zuständige VPKA zu verständigen. Durch den für den Geltungsbereich des PS zuständigen ABV ist zu prüfen, ob der Verdacht einer Rechtsverletzung besteht. Werden durch den ABV Verdachtsmomente einer Straftat festgestellt, hat die K die erforderlichen Untersuchungen zu führen. Über Verluste von PS zum Aufenthalt im Schutzstreifen ist mit dem für den Geltungsbereich zuständigen Kommandeur der Grenztruppen der Informationsaustausch zu organisieren.

3.3.2.10.5. Werden bei PS, deren Gültigkeit verlängert werden kann, innerhalb von zwei Jahren ab Beginn der Gültigkeitsfrist nachträglich Tatsachen bekannt, die zu einer Ablehnung des Antrages auf Erteilung der Genehmigung geführt hätten bzw. zum Entzug der erteilten Genehmigung führen können, ist das umgehend der Abt. PM des VPKA, von der der Antrag bearbeitet wurde, mitzuteilen.

3.3.2.10.5.1. Ausgestellte PS sind zurückzunehmen oder zu entziehen, wenn

- nachträglich Tatsachen bekannt werden, die zu einer Ablehnung des Antrages geführt hätten,
- unrichtige Angaben zur Erlangung der Genehmigung gemacht wurden,
- im Zusammenhang mit der Einreise in die Grenzgebiete gesetzlich zu erfüllende Pflichten nicht eingehalten bzw. nicht erfüllt wurden oder
- die Gründe, die zu ihrer Ausstellung führten, weggefallen sind.

3.3.3. Vorübergehende Einreise aus persönlichen Gründen

3.3.3.1. Die Erteilung einer Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt im Grenzgebiet aus persönlichen Gründen erfolgt durch die Ausstellung eines PS.

Für Einreisen in

- die Sperrzone ist der Vordruck PM 108,
- den Schutzstreifen ist der Vordruck PM 107

zu verwenden. PS für den Schutzstreifen haben keine Gültigkeit zum Betreten der Grenzübergangsstellen. Die PS berechtigen während der Gültigkeitsdauer zu mehrmaligen Ein- und Ausreisen.

3.3.3.1.1. Die Benutzung von Kfz zur Einreise in das Grenzgebiet ist dem Halter des Kfz bzw. den in seinem Haushalt lebenden Familienangehörigen zu gestatten. Die Genehmigung berechtigt zur Benutzung des Kfz zur An- und Abreise auf dem kürzesten Weg auf den für den Verkehr freigegebenen Zu- und Durchfahrtsstraßen oder -wegen.

Die Einreisenden sind zu belehren, daß das Kfz nicht für Fahrten im Grenzgebiet außerhalb des Zielortes benutzt werden darf.

3.3.3.1.1.1. Bei Ausstellung von PS für Personen, die im Besitz eines Ferienschecks des FDGB für Heime in Schierke bzw. Einweisungsscheines der Generaldirektion des Reisebüros der DDR für das Reisebürohotel "Heinrich Heine" in Schierke sind, ist bei der Benutzung des Kfz außer dem polizeilichen Kennzeichen der Vermerk auf den PS aufzutragen "Gültig zur An- und Abfahrt auf der Straße Wernigerode-Schierke".

3.3.3.2. PS können unter Anlegung eines strengen Maßstabes ausgestellt werden, wenn folgende Gründe vorliegen:

a) für die Sperrzone

- zum Besuch der Ehegatten, Eltern, Schwiegereltern, Großeltern, Kinder und deren Ehegatten, Enkel und Geschwister. Im Haushalt lebende Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr können mit einreisen. Beim Besuch der Großeltern und Geschwister kann die Genehmigung auch für Ehepartner erteilt

BStU

000036

werden.

- zum Aufenthalt in Kur- und Erholungsheimen, in die eine Einweisung durch den FDGB oder durch das Reisebüro der DDR vorliegt. (Die Überprüfung, ob ein FS erteilt werden kann, hat vor der Ausgabe des Einweisungsscheines zu erfolgen.

Bei Einweisungen in das Reisebürohotel "Heinrich Heine" in Schierke erfolgt die Ausgabe der Einweisungsscheine ohne Rückfrage im VPKA, so daß die Überprüfung bei der Beantragung des PS durchzuführen ist.)

b) für den Schutzstreifen

- zum Besuch der Ehegatten, Eltern, Schwiegereltern, Kinder und deren Ehegatten.

Beim Besuch der Ehegatten, Eltern und Schwiegereltern können auch die im Haushalt lebenden Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr mit einreisen.

- zum Besuch der Großeltern, Enkel und Geschwister bei Vorliegen besonderer familiärer Gründe, wie Todesfall, lebensgefährlicher Erkrankungen und Familienfestlichkeiten (Familienfestlichkeiten können sein: Sozialistische Namensgebung, Kindtaufe, Einschulungsfeier, Jugendweihe oder Konfirmation, Eheschließung, Ehejubiläum, Geburtstagsfeier, Verleihung staatlicher Auszeichnungen, Staatsfeiertage, sowie Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertage, Verlobungsfeier u. ä. Festlichkeiten).

3.3.3.2.1. Abzulehnen sind Anträge für

- Einreisen zum Urlaubsaufenthalt, der durch private Einrichtungen, örtliche Kurverwaltungen u. ä. vermittelt wurde;
- Wochenendfahrten, Wanderungen usw. in die Grenzgebiete.

3.3.3.3. Die Ltr. der Grenz-VPKA können in begründeten Fällen über den in Ziffer 3.3.3.2. genannten Personenkreis und die angeführten Gründe hinaus Ausnahmegenehmigungen erteilen. Diese Ausnahmeregelung ist insbesondere zur Vermeidung unbilliger Härten anzuwenden.

BSU

000037

VD-W-DV-T-08/82

41 15 00

4

Blatt 19

3.3.3.4. Anträge für PS für Einreisen bzw. Anträge zur Verlängerung von PS gem. Ziffer 3.3.3.8. zum Besuch der Verwandten sind durch die im Grenzgebiet wohnhaften Bürger für die zu ihnen einreisenden Personen zu stellen. Die Antragstellung kann bei dem für den Aufenthaltsort im Grenzgebiet zuständigen Grenz-VPKA, den VPM oder bei den ABV erfolgen.

3.3.3.4.1. Bei der Entgegennahme der Anträge ist mit den Bürgern ein individuelles Gespräch zu führen, bei dem der Zweck sowie die Notwendigkeit der Einreise und der beabsichtigten Aufenthaltsdauer zu erfragen ist. Das Ergebnis der Aussprache, insbesondere auch andere Informationen über den Einreisenden, die für die Entscheidung des Antrages bedeutsam sind, sind in einem Vermerk den Anträgen beizufügen.

Gleichzeitig sind die Antragsteller aufzufordern, im Falle der Genehmigung des Antrages

- die PS ihren Besuchern rechtzeitig zu übergeben, damit sie diese vor der Einreise in das Grenzgebiet im Besitz haben,
- ihre Besucher über die Grenzordnung und die örtlichen Besonderheiten im Grenzgebiet zu informieren und im Rahmen ihrer Möglichkeiten beizutragen, daß die Bestimmungen der Grenzordnung von ihren Besuchern eingehalten werden. Diese Aufforderung ist dem Antragsteller schriftlich vorzulegen und unterschreiben zu lassen.

3.3.3.4.2. Angehörige der Grenztruppen, die nicht mit HW oder NW im Grenzgebiet gemeldet sind, beantragen die PS für die zu ihnen zu Besuch einreisenden Bürger bei der für den Standort ihrer Einheit zuständigen VPM. Bei der Beantragung ist eine Bescheinigung des Kommandeurs des zuständigen Grenzregiments bzw. -bataillons (nur für Grenzbrigade Küste) vorzulegen.

3.3.3.4.3. In Ausnahmefällen (z. B. Sterbefall, lebensgefährliche Erkrankungen) kann, wenn hierfür eine Notwendigkeit vorliegt, die Beantragung, Ausstellung und Ausgabe des PS auch bei der für die HW oder NW des Einreisenden zuständigen VP-Dienststelle durch ihn erfolgen. Vor Ausstellung des PS ist in jedem Falle Rückfrage

BStU

000038

beim zuständigen Grenz-VPKA zu halten.

3.3.3.4.4. Anträge für PS zur Einreise in Kur- und Erholungsheime des FDGB oder des Reisebüros der DDR sind unter Vorlage des Einweisungsscheines vom Kurpatienten oder Urlauber bei dem für seine HW oder NW zuständigen VPKA oder der VPM zu stellen.

3.3.3.4.5. Anträge auf Ausstellung von PS für kurzfristete Einreisen zu Patienten, die längere Zeit in Einrichtungen des Gesundheitswesens (Sanatorien, Heilstätten) untergebracht und dort nicht mit HW oder NW gemeldet sind, können unter Vorlage einer vom Ltr. der Einrichtung des Gesundheitswesens ausgestellten Bescheinigung, die auch den konkreten Zeitraum des beabsichtigten Aufenthaltes im Grenzgebiet enthält, von Ehegatten, Eltern, Schwiegereltern, Kinder und deren Ehegatten sowie Geschwister bei der für ihren Wohnsitz zuständigen VPM oder dem VPKA gestellt werden. Eine fernschriftliche Rückfrage beim Grenz-VPKA ist nicht erforderlich.

Die Ltr. der Grenz-VPKA haben sicherzustellen, daß von den Leitern der Einrichtungen des Gesundheitswesens nur Bescheinigungen (kann auch auf dem Antrag (Vordr. PM 6) erfolgen) für die genannten nahen Angehörigen und in einem vertretbaren Maß ausgestellt werden und jederzeit ein Überblick über den Umfang der Personenbewegung besteht.

In dringenden Fällen kann nach fernschriftlicher Rückfrage beim VPKA der HW die Ausstellung der PS auch durch das Grenz-VPKA erfolgen.

3.3.3.4.6. Die Antragstellung hat schriftlich unter Verwendung des Vordr. PM 6 zu erfolgen. Die Notwendigkeit der Einreise ist zu begründen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage von Unterlagen, die den Antrag begründen, gefordert werden.

3.3.3.4.7. Bei der Beantragung der PS sind die Antragsteller darauf hinzuweisen, daß im Falle der Genehmigung der Anträge die einreisenden Personen entsprechend den Bestimmungen der Grenzordnung meldepflichtig sind und die PS nach Fristablauf bzw. nach Wegfall der Gründe, die zur Ausstellung führten, bei der für die HW oder NW der Einreisenden zuständigen VPM bzw. dem VPKA zurückzugeben sind.

BStU
000039

VD-W-DV-T-08/82

41 15 00 | 4 | Blatt 20

3.3.3.5. Reisen Kinder nicht in Begleitung ihrer Erziehungsberechtigten, sondern mit anderen erwachsenen Personen in das Grenzgebiet, muß das Einverständnis eines Erziehungsberechtigten vorliegen. Das Einverständnis kann auf dem Antrag (Vordr. PM 6) oder in anderer Form schriftlich erklärt werden.

3.3.3.5.1. Die Einreise von Kindern in das Grenzgebiet, die noch nicht im Besitz eines PA sind, kann in Ausnahmefällen ohne Begleitung Erwachsener gestattet werden. Das Einverständnis eines Erziehungsberechtigten muß vorliegen. Bei der Erteilung solcher Genehmigungen ist auf dem PS das Geburtsdatum des Kindes aufzutragen und die Spalte "Der Passierschein ist nur in Verbindung mit dem Personalausweis Nr. ... gültig" zu streichen.

3.3.3.6. Bei Anträgen zur vorübergehenden Einreise aus persönlichen Gründen ist im Grenz-VPKA zu prüfen, ob die Gründe der beantragten Einreise zutreffen, gegen den Antragsteller Bedenken bestehen oder andere Gründe vorliegen, die eine Einreise nicht zulassen. Der ABV hat die Anträge mit Teilnehmern der Sicherheitsberatungen in den Gemeinden abzustimmen und bei Einreisen in den Schutzstreifen die mündliche Zustimmung des zuständigen Kommandeurs der Grenztruppen einzuholen. Gleichzeitig hat die Abstimmung mit dem Grenzzoffizier der K zu erfolgen.

3.3.3.6.1. Der KD am Wohnsitz des Antragstellers sind umgehend Informationen zum Verbleib mit folgenden Angaben zu übergeben:

- Personalien des Antragstellers,
- Personalien, PA-Nummer und PKZ des Einreisenden,
- Einreiseort,
- beantragte Gültigkeitsdauer des PS,
- Grund der Einreise,
- bei Erstreisen der Vermerk "Erstreise".

Werden durch diese ^{Abw} binnen 5 Tagen (bei Erstreisen ^{Abw} binnen 10 Tagen), gerechnet vom Tag der Übergabe der Informationen, keine Einwände erhoben, erfolgt die Entscheidung durch die VPKA. Ist im Einzelfall die Einhaltung dieser Frist nicht möglich, ist dies zwischen dem VPKA und dem KD abzusprechen.

BStU

000040

Dabei ist jedoch zu sichern, daß die beantragten Reisettermine eingehalten werden. Die Rückgabe übergebener Informationen erfolgt nur dann, wenn durch die KD Einwände geltend gemacht werden.

3.3.3.6.2. Gleichzeitig ist durch das Grenz-VPKA bei dem VPKA, Abt. PM, in dessen Bereich der Einreisende mit HW gemeldet ist, fernschriftlich Rückfrage zu halten, ob Einwände gegen den Einreisenden bestehen.

3.3.3.6.3. Bei Einreisen in Räume des Schutzstreifens, die entsprechend ihrer besonderen territorialen Lage und aus anderen Gründen erhöhte Sicherheitsanforderungen stellen, sind gezielte Ermittlungen gemäß Ziffer 3.3.2.5.10. über den Einreisenden beim für die Hauptwohnung zuständigen VPKA zu veranlassen.

Das VPKA der Hauptwohnung hat erforderlichenfalls das für den Nebenwohnsitz zuständige VPKA in die Ermittlungstätigkeit einzubeziehen. Fernschreiben, in denen gezielte Ermittlungen zum Einreisenden gefordert werden, sind zu beantworten.

Die FS müssen beinhalten:

- Personalien, PA-Nummer und PKZ der Person, die in das Grenzgebiet einreisen will,
- Ort der Einreise,
- beantragte Gültigkeitsdauer des PS,
- Grund der Einreise,
- bei Erstreisen der Vermerk "Erstreise".

3.3.3.6.4. Im VPKA der HW des Einreisenden eingehende FS sind unverzüglich anhand der Karteien und Registrierunterlagen zu überprüfen. Bei verheirateten Personen sind in die Überprüfung auch die Karteien und Registrierunterlagen des Ehepartners, sofern sie im VPKA vorliegen, mit einzubeziehen.

Feststellungen, die für die Einschätzung der Person von Bedeutung sein können, sind dem Entscheidungsbefugten bzw. der anfragenden Dienststelle mitzuteilen.

3.3.3.6.5. Die FS sind mit dem Grenzzoffizier der K abzustimmen. Auf dem FS sind das Ergebnis der Prüfung und bei Personen, auf deren KLKK ein K-Vermerk angebracht ist bzw. Registrierung in den

Spalten A - J vorliegt, die Meinung der K zu vermerken.

3.3.3.6.6. Die Ausstellung von PS ist zu versagen, wenn begründet zu vermuten ist, daß die betreffende Person die Ordnung und Sicherheit in den Grenzgebieten gefährdet. Das trifft besonders auf den in Ziffer 3.3.1.4. Buchstaben a) bis j) genannten Personenkreis zu.

3.3.3.6.7. Nach Eingang der Anträge bzw. FS sind der KD umgehend Informationen zum Verbleib mit folgenden Angaben zu übergeben:

- Personalien, PA-Nummer und PKZ des Einreisenden,
- Einreiseort,
- beantragte Gültigkeitsdauer des PS,
- Grund der Einreise,
- bei Erstreisen der Vermerk "Erstreise".

Werden durch diese binnen ^{Arbeits} 5 Tagen (bei Erstreisen binnen ^{Arbeits} 10 Tagen), gerechnet vom Tag der Übergabe der Informationen, keine Einwände erhoben, erfolgt die Entscheidung durch die VPKA, Ist im Einzelfall die Einhaltung dieser Frist nicht möglich, ist dies zwischen dem VPKA und der KD abzusprechen. Dabei ist jedoch zu sichern, daß die beantragten Reisettermine eingehalten werden. Gleichzeitig ist in solchen Fällen das anfragende VPKA darüber zu informieren, daß die Prüfung noch nicht abgeschlossen und deshalb noch nicht über den Antrag zu entscheiden ist. Die Rückgabe übergebener Informationen erfolgt nur dann, wenn durch die KD Einwände geltend gemacht werden.

War die Einhaltung der Frist (^{Arbeits} 5 Tage, bei Erstreisen binnen ^{Arbeits} 10 Tagen) durch die KD nicht möglich und erfolgt eine fernschriftliche Information an das anfragende VPKA ist in jedem Fall diesem fernschriftlich das Prüfungsergebnis mitzuteilen.

3.3.3.6.8. Bei Todesfällen, lebensgefährlichen Erkrankungen oder in anderen dringenden Fällen hat die Rückantwort innerhalb von 24 Stunden zu erfolgen, soweit die Zustimmung nicht telefonisch eingeholt wird. Um eine unverzügliche Bearbeitung zu sichern, sind mit den Ltrn. der KD örtliche Vereinbarungen zu treffen.

BSU

000042

3.3.3.6.9. Sind zur Einschätzung der Persönlichkeit des Einreisenden und zur Entscheidung des Antrages die im VPKA vorliegenden Unterlagen nicht ausreichend oder bestehen Zweifel an den angegebenen Gründen der Einreise, ist eine schriftliche Meinungsäußerung des ABV am Wohnsitz des Einreisenden einzuholen.

3.3.3.6.10. Ergeben sich auf Grund der Überprüfung Einwände gegen den Einreisenden oder wurde im FS eine falsche oder keine PA-Nummer bzw. PKZ angegeben, sind die Einwände sowie die richtige PA-Nummer bzw. PKZ dem anfragenden VPKA binnen 8 Tagen (bei Erstreisen binnen 14 Tagen), gerechnet vom Tage des Absendens des FS, mitzuteilen.

Einwände zum Einreisenden sind zu begründen. Wurde durch den Antragsteller die NW als HW angegeben, ist durch das VPKA der NW das der HW zu befragen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn das FS nicht in der angegebenen Frist beantwortet wird.

3.3.3.6.11. Bei der Entgegennahme der Anträge ist der Antragsteller zu befragen, ob diese Person bereits in das Grenzgebiet im Bereich des VPKA eingereist war. Ist dies nicht der Fall, ist auf der PM 6 der Vermerk "Erstreise" anzubringen.

In jedem Fall ist anhand der Antragsablage zu prüfen, ob die Person, für die die Einreise in das Grenzgebiet beantragt wurde, bereits in das Grenzgebiet im Bereich des VPKA eingereist war. Wird festgestellt, daß noch kein Antrag für diese Person vorliegt, ist der Vermerk "Erstreise" anzubringen, sofern dieser Vermerk noch nicht vorhanden ist. Im weiteren ist nach den Festlegungen dieser DV zu verfahren.

3.3.3.6.12. Bei Anträgen zu Kur- und Urlaubsaufenthalten ist keine fernschriftliche Rückfrage beim Grenz-VPKA zu halten.

3.3.3.7. Die Entscheidung über Anträge zur Erteilung von PS erfordert eine hohe Wachsamkeit und hat entsprechend den festgelegten Kriterien zu erfolgen.

Anträge zur Erteilung von PS sind vom Ltr. des VPKA zu entscheiden.

Der Ltr. des VPKA kann diese Entscheidungsbefugnis einem anderen

verantwortlichen Offizier übertragen. Wenn es die örtlichen Bedingungen erfordern, kann er den ABV und den Meldestellenleitern die Entscheidungsbefugnis über Anträge für Bewohner der Sperrzone ihres Zuständigkeitsbereiches zur Einreise in den Schutzstreifen übertragen.

3.3.3.7.1. Soll in Ausnahmefällen (z. B. Sterbefall, lebensgefährliche Erkrankungen) durch das VPKA der HW bzw. NW ein PS ausgestellt werden, hat in diesen Fällen der Ltr. des für die HW oder NW des Einreisenden zuständigen VPKA nach Zustimmung des Ltrs. des Grenz-VPKA, die Entscheidung über den Antrag zu treffen.

3.3.3.7.2. Bürgern der Staaten, mit denen Befreiung von der Einreisevisapflicht im privaten Reiseverkehr vereinbart wurde, kann die Genehmigung zur Einreise in das Grenzgebiet aus persönlichen Gründen erteilt werden, wenn die in Ziffer 3.3.3.2. angeführten Gründe und Verwandtschaftsverhältnisse zutreffen. Die Beantragung der Einreise hat durch die im Grenzgebiet wohnhaften Bürger zu erfolgen. Die Prüfung der Anträge ist auf der Grundlage im VPKA vorhandener Unterlagen vorzunehmen.

3.3.3.7.3. Bürgern aus Staaten, die nicht unter Ziffer 3.3.3.7.2. fallen, Westberlinern und Bürgern der DDR mit Wohnsitz in nicht-sozialistischen Staaten oder Westberlin, kann die Einreise für einen kurzfristeten Aufenthalt im Grenzgebiet nach sorgfältiger Prüfung im Ausnahmefall gestattet werden.

a) bei Vorliegen staatlicher Interessen;

Diese Genehmigung bedarf der Zustimmung bei Einreisen

- in die Sperrzone durch den Ltr. des VPKA,

- in den Schutzstreifen durch den Ltr. der Abt. PM der BDVP.

In besonderen Fällen kann die Genehmigung auch durch den Ltr. des BPAA im MdI erteilt werden. Über erteilte Genehmigungen hat das BPAA das zuständige Grenz-VPKA zu informieren.

b) bei lebensgefährlichen Erkrankungen oder Todesfällen der Ehe-

gatten, Eltern, Großeltern, Kinder, Enkel und Geschwister;

Die Entscheidung über diese Anträge hat der Ltr. der Abt. PM der zuständigen Grenz-BDVP, bei Einreisen in den Schutzstrei-

BStU

000044

fen nach Zustimmung des zuständigen Kommandeurs der Grenztruppen, zu treffen.

3.3.3.7.4. Bei lebensgefährlichen Erkrankungen und Todesfällen der Ehegatten, Eltern, Großeltern, Kinder, Enkel und Geschwister kann in Ausnahmefällen Rückkehrern und Zuziehenden eine kurzfristete Einreise in die Sperrzone gestattet werden. Die Entscheidung ist durch die Ltr. der VPKA zu treffen.

3.3.3.7.5. In Ausnahmefällen kann Personen, denen die Genehmigung zum Aufenthalt im Grenzgebiet unbefristet entzogen wurde, eine kurzfristete Einreise in die Sperrzone gestattet werden, wenn das zur Regelung unaufschiebbarer persönlicher Angelegenheiten erforderlich ist.

Die Entscheidung ist durch den Ltr. des zuständigen Grenz-VPKA zu treffen. Die Einreise in den Schutzstreifen ist nicht zu gestatten.

3.3.3.7.6. Zum Besuch von Museen und anderen bedeutsamen Kulturstätten kann für Reisegruppen der gesellschaftlichen Organisationen und des Reisebüros der DDR unter Berücksichtigung der speziellen örtlichen Sicherheitsbedingungen eine Ausnahmegenehmigung für einen mehrstündigen Aufenthalt (ohne Übernachtung) in der Sperrzone erteilt werden.

Die Anträge sind bei dem Ltr. des zuständigen Grenz-VPKA zu stellen und durch diesen in Übereinstimmung mit den örtlichen politischen Organisationen zu entscheiden.

3.3.3.8. Wird der Antrag genehmigt, ist für

- Bürger der DDR,
- Bürger anderer Staaten, die ihre HW in der DDR haben und
- Bürger der Staaten, mit denen Befreiung von der Einreisevisapflicht im privaten Reiseverkehr vereinbart wurde,

ein Passierschein auszustellen und für

- Bürger sozialistischer Staaten, mit denen keine Befreiung von der Einreisevisapflicht im privaten Reiseverkehr vereinbart wurde,
 - Bürger nichtsozialistischer Staaten,
 - Westberliner
- der Ort, der im Grenzgebiet aufgesucht werden darf, in den Be-

rechtigungsschein zum Empfang eines Visums und bei der polizeilichen Anmeldung in die Aufenthaltsberechtigung einzutragen.

3.3.3.8.1. Der Geltungsbereich des PS ist auf den Besuchsort zu beschränken.

3.3.3.8.2. Bei Einreisen mit Kfz ist das polizeiliche Kennzeichen auf dem PS einzutragen.

3.3.3.8.3. Reisen Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr mit Erwachsenen in das Grenzgebiet ein, sind der Rufname und das Geburtsdatum dieser Kinder auf der Vorderseite des PS unter der Zeile "privaten Gründen ..." einzutragen.

Zum Beispiel

mit Kindern
Jana 14. 02. 1970
Elke 22. 12. 1972

Haben die Kinder einen anderen Familiennamen, ist dieser mit zu vermerken.

Zum Beispiel

mit Kind
Elke Müller 02. 08. 1971

Reicht der Platz zur Eintragung der Kinder nicht aus, sind weitere Eintragungen unter "Vermerke der Volkspolizei" vorzunehmen. Eintragungen über Kinder sind zu siegeln und zu signieren.

3.3.3.8.4. PS sind in ihrer zeitlichen Gültigkeit nur für den tatsächlichen Aufenthalt im Grenzgebiet auszustellen. In begründeten Fällen kann der PS für maximal 30 Tage ausgestellt werden. Entsprechend der konkreten Einreise sind zusätzlich zu der eingetragenen Gültigkeit Vermerke - z. B. nur gültig von Montag bis Freitag oder gültig jeweils Mittwoch oder gültig für Sonnabend und Sonntag - einzutragen.

3.3.3.8.5. Bürger, die aus arbeitsbedingten Gründen zeitweilig von ihren im Grenzgebiet wohnhaften Familien, mit denen sie sonst in Wohngemeinschaft leben, getrennt wohnen und am Ort der Berufsausübung mit HW gemeldet sind, können PS mit einer Gültigkeit bis zu

BSU

000046

jeweils 6 Monaten verlängert werden, wenn die Übersicht der Eintragungen gewahrt bleibt und der Zustand des PS dies zuläßt. Bei der Verlängerung der Gültigkeit dieser PS ist keine fernschriftliche Rückfrage erforderlich.

3.3.3.8.6. An Angehörige (Ehegatten, Eltern, Schwiegereltern, Kinder und deren Ehegatten) können PS mit einer Gültigkeit bis zu 6 Monaten erteilt werden, wenn infolge des Alters oder aus gesundheitlichen Gründen eine Betreuung der nahen Angehörigen im Grenzgebiet für längere Zeit erforderlich ist. Die Gültigkeit dieser PS kann maximal dreimal bis zu jeweils 6 Monaten verlängert werden, wenn die Übersicht der Eintragungen gewahrt bleibt und der Zustand des PS dies zuläßt.

Das trifft auch für die Betreuung von minderjährigen Kindern zu, die im Grenzgebiet wohnen und von außerhalb des Grenzgebietes wohnhaften nahestehenden Verwandten oder die außerhalb des Grenzgebietes wohnen und von im Grenzgebiet wohnhaften nahestehenden Verwandten betreut werden sollen.

3.3.3.8.7. Bei der Verlängerung der Gültigkeit dieser PS ist keine fernschriftliche Rückfrage erforderlich.

3.3.3.8.8. Bei Einweisungen in Heilstätten kann entsprechend der Notwendigkeit die Gültigkeit des PS bis höchstens 6 Monate festgelegt werden.

3.3.3.9. Die Entscheidung über Antrag auf Ausstellung ist dem Antragsteller durch die Abt. PM des VPKA mitzuteilen, in dessen Bereich die Antragstellung erfolgte. Im Genehmigungsfalle ist der PS dem Antragsteller auszuhändigen bzw. auf dem Postwege zu übersenden. Deshalb ist anzustreben, daß bei der Antragstellung ein mit der Adresse des Antragstellers versehener Briefumschlag mit abgegeben wird. Die postalische Versendung des PS ist auf dem Antrag durch Anbringung des Datumstempels sichtbar zu machen. Wird der PS dem Antragsteller ausgehändigt, ist der Empfang auf dem Antrag (Vordr. PM 6) durch den Antragsteller mit Unterschrift zu bestätigen.

3.3.3.9.1. PS sind nach Ablauf der Geltungsdauer bzw. nach Wegfall der Gründe, die zur Ausstellung führten, zurückzugeben, bei

a) Einreisen in Kur- und Erholungsheime bei der Dienststelle der DVP, die den PS ausgestellt hat;

b) persönlichen Einreisen bei der für den Wohnsitz des Einreisenden zuständigen Dienststelle der DVP.

3.3.3.10. Die Erfüllung der Meldepflicht hat bei der VPM, wenn sich am Aufenthaltsort keine VPM befindet, beim ABV zu erfolgen.

3.3.3.10.1. Die An- und Abmeldung ist auf dem PS zu bestätigen. Personen, die innerhalb der Gültigkeitsfrist des PS mehrmals in das Grenzgebiet einreisen, ist nur bei der ersten Einreise die Anmeldung auf dem PS zu vermerken, bei der letzten Ausreise ist die Abmeldung vorzunehmen.

Erfolgt die An- und Abmeldung bei der VPM, hat diese den zuständigen ABV zu verständigen.

Erfolgt die An- und Abmeldung beim ABV, ist von ihm die polizeiliche Meldung auf dem PS mit Name, Dienstgrad und Dienststempel Muster 9 (Anlage 13) zu bestätigen und die VPM zu verständigen.

3.3.3.10.2. Der Ltr. des VPKA kann festlegen, daß die Führung der ständigen Übersicht über An- und Abmeldungen im Grenzgebiet zentral erfolgt. Das Informationssystem ist entsprechend zu präzisieren.

3.3.3.10.3. Die An- und Abmeldung der Urlauber in Kur- und Erholungsheimen des FDGB ist im engen Zusammenwirken mit den Leitern dieser Heime sicherzustellen. Sie kann geschlossen in den Heimen nach der An- und vor der Abreise vorgenommen werden.

3.3.3.10.4. Durch eine den örtlichen Bedingungen entsprechende Standortverteilung und Öffnungszeit der VPM sowie eine darauf abgestimmte Durchführung der Sprechstunden der ABV und deren Vertretung durch geeignete FH der DVP ist zu sichern, daß die meldepflichtigen Personen ihrer Meldepflicht nachkommen können.

BStU

000048

3.3.3.11. Durch ein lückenloses Informationssystem zwischen den VPM und den ABV ist eine ständige Auskunftsbereitschaft des PM über die sich im Grenzgebiet aufhaltenden Personen zu sichern.

Über die erfolgte polizeiliche Meldung ist in geeigneter Form ein Nachweis (Buch- oder Karteiform) zu führen.

Mit dem zuständigen Kommandeur der Grenztruppen ist der Informationsaustausch über die erfolgten An- und Abmeldungen der in den Schutzstreifen eingereisten Personen zu organisieren.

Urlauber in Kur- und Erholungsheimen des FDGB sind nur zahlenmäßig zu erfassen. Werden nähere Angaben zur Person benötigt, ist auf das nach § 20 der Meldeordnung zu führende Gästeverzeichnis zurückzugreifen.

Von den VPM und ABV ist die Einhaltung der genehmigten Aufenthaltsfrist zu überwachen. Wird die Aufenthaltsfrist überschritten, so sind die Umstände, die dazu führten, zu prüfen und erforderlichenfalls Maßnahmen gemäß § 45 der Grenzordnung (siehe Anhang) zu treffen.

3.3.3.11.1. In Zusammenkünften mit den Hausbuchbeauftragten ist besonders auf die ihnen obliegende Pflicht zur Eintragung aller im Hausgrundstück ständig bzw. zeitweilig Aufenthalt nehmenden Personen in das Hausbuch hinzuweisen. Gleichzeitig sind die Hausbuchbeauftragten zur aktiven Mitarbeit bei der Durchsetzung der besonderen Ordnung im Grenzgebiet zu gewinnen.

3.3.3.11.2. Auf der KLKK (HW und NW) des Einreisenden sind auf der Grundlage des FS bzw. des genehmigten Antrages

- bei PS, deren Gültigkeit gemäß den Festlegungen dieser DV verlängert werden kann, der Monat und das Jahr, ab dem der PS gültig ist, sowie das VPKA, welches die Entscheidung getroffen hat,
- bei anderen PS der Monat und das Jahr, ab dem der PS gültig ist, und die Anzahl der genehmigten Einreisetage (z. B. 10/81/14) sowie das VPKA, welches die Entscheidung getroffen hat,

zu vermerken, sofern keine Einwände geltend gemacht werden.

3.3.3.11.3. Über die ausgestellten PS ist anhand des Teiles II des PS ein genauer Nachweis zu führen.

3.3.3.11.4. Auf der Grundlage der im VPKA vorliegenden PM 6 Anträge kann in den VPM bzw. im VPKA eine PM 6 Ablage nach operativen Erfordernissen angelegt werden.

3.3.3.11.5. Bei Verlusten von PS ist das für den Geltungsbereich des PS zuständige VPKA zu verständigen.

Durch den für den Geltungsbereich des PS zuständigen ABV ist zu prüfen, ob durch den Verlust der Verdacht einer Rechtsverletzung besteht.

Werden durch den ABV Verdachtsmomente einer Straftat festgestellt, hat die K die erforderlichen Untersuchungen zu führen.

Über Verluste von PS zum Aufenthalt im Schutzstreifen ist mit dem für den Geltungsbereich zuständigen Kommandeur der Grenztruppen der Informationsaustausch zu organisieren.

3.3.3.11.6. Werden bei PS, deren Gültigkeit gemäß den Festlegungen dieser DV verlängert werden kann, innerhalb von zwei Jahren ab Beginn der Gültigkeitsfrist nachträglich Tatsachen bekannt, die zu einer Ablehnung des Antrages auf Erteilung der Genehmigung geführt hätten bzw. zum Entzug der erteilten Genehmigung führen können, ist das umgehend der Abt. PM des VPKA, von der der Antrag bearbeitet wurde, mitzuteilen.

3.3.3.11.6.1. Ausgestellte PS sind zurückzunehmen oder zu entziehen, wenn

- nachträglich Tatsachen bekannt werden, die zu einer Ablehnung des Antrages geführt hätten,
- unrichtige Angaben zur Erlangung der Genehmigung gemacht wurden.

BStU

000050

VD-W-DV-T-08/82

41 15 00 | 4 | Blatt 26

1. Austauschblatt
(1.Ä.v. 14.10.82, i.Kr. 10.12.82)

3.4. Einreise in das Grenzgebiet an der Staatsgrenze zu Westberlin

3.4.1. Einreise zur ständigen Berufsausübung

3.4.1.1. Die Einreise in das Grenzgebiet an der Staatsgrenze zu Westberlin ist nur mit einem einheitlichen Ausweis (Anlage 13, Muster 7), der zum Betreten des Betriebes innerhalb des Grenzgebietes über die festgelegten Zugangswege berechtigt, gestattet. Bewohner des Grenzgebietes, die ihren ständigen Arbeitsplatz in einem anderen Abschnitt des Grenzgebietes haben, benötigen gleichfalls einen einheitlichen Ausweis. Die gleiche Regelung gilt auch für Jugendliche vom 14. Lebensjahr an, die eine Schule im Grenzgebiet besuchen.

3.4.1.1.1. Angehörige der bewaffneten Organe der DDR und Mitarbeiter der Zollverwaltung der DDR, die außerhalb des Grenzgebietes an der Staatsgrenze zu Westberlin polizeilich gemeldet sind und zur Gewährleistung eines reibungslosen Dienstablaufs täglich oder wöchentlich mehrmals das Grenzgebiet betreten müssen, können einen G-Vermerk Muster 5 mit einer Gültigkeit von 12 Monaten in den PA bzw. das Dienstbuch erhalten, wenn das durch deren Ltr. bzw. Kommandeur beantragt und vom Chef der Grenz-BDVP bzw. Ltr. des Grenz-VPKA bestätigt wurde.

3.4.1.2. Die einheitlichen Ausweise und die Verlängerung ihrer Gültigkeit sind durch die Leiter der Betriebe, Einrichtungen und Schulen sowie Vorsitzenden der Genossenschaften bei den Abt. IA der Räte der Grenzkreise bzw. -stadtbezirke unter Verwendung der dafür festgelegten Vordrucke zu beantragen. Die Richtigkeit der Angaben auf den Anträgen ist durch die Leiter bzw. Vorsitzenden zu bestätigen. Dem Antrag ist ein Paßbild (Größe 3 x 4 cm) des einreisenden Bürgers beizufügen. Auf der Rückseite des Paßbildes ist der Name, Rufname und das Geburtsdatum zu vermerken.

Es ist Einfluß zu nehmen, daß bei Neueinstellungen in Betrieben und Einrichtungen sowie Neuaufnahmen in Genossenschaften und Schulen bzw. bei der Erreichung der Altersgrenze von Schülern die einheitlichen Ausweise durch die zuständigen Leiter bzw. Vorsitzenden rechtzeitig vorher beantragt werden.

BSU
000051

Bei Veränderung (Familiename) sind die einheitlichen Ausweise von den Leitern bzw. Vorsitzenden zur Berichtigung der Eintragungen den Abt. IA der Räte der Grenzkreise bzw. -stadtbezirke vorzulegen. Eine Namensänderung ist durch den Ltr. der Abt. IA zu unterschreiben und mit dem kleinen Dienstsiegel zu versehen.

3.4.1.3. Die Anträge sind durch die Abt. IA der Grenzkreise bzw. -stadtbezirke dem für die HW oder NW des Bürgers zuständigen VPKA und für Bewohner der Hauptstadt der DDR, Berlin, dem PdVP Berlin, Abt. PM, zur Prüfung zu übergeben. Handelt es sich um die NW, hat die Prüfung in Verbindung mit dem für die HW zuständigen VPKA zu erfolgen.

Die Anträge sind anhand der im VPKA der HW vorliegenden Karteien und Registrierunterlagen zu überprüfen und mit den zuständigen KD abzustimmen. Bei verheirateten Personen sind in die Überprüfung auch die Karteien und Registrierunterlagen des Ehepartners, sofern sie im VPKA vorliegen, mit einzubeziehen. Feststellungen, die für die Einschätzung der Person von Bedeutung sein können, sind dem Entscheidungsbefugten bzw. der anfragenden Dienststelle mitzuteilen.

Werden durch die VPKA bzw. das PdVP Berlin, Abt. PM, Feststellungen nach Ziffer 3.3.1.4.2., Buchstaben a) bis j) getroffen bzw. in Abstimmung mit der K Anträge für Personen, auf deren KLKK ein K-Vermerk oder eine Registrierung in den Spalten A-J angebracht ist, abgelehnt, ist auf den Anträgen der Vermerk "nicht befürwortet" anzubringen.

Alle Anträge sind nach der Prüfung den Abt. IA der Räte der Grenzkreise bzw. -stadtbezirke zurückzugeben.

3.4.1.3.1. Handelt es sich um Räume im Grenzgebiet, die entsprechend ihrer territorialen Lage oder aus anderen Gründen erhöhte Sicherheitsanforderungen stellen, sind zur Prüfung der Anträge gezielte Ermittlungen über den Einreisenden nach den Kriterien gemäß Ziffer 3.3.2.5.10. zu führen.

3.4.1.4. Die Entscheidung über Anträge auf Ausstellung eines einheitlichen Ausweises erfordert eine hohe Wachsamkeit und hat den Erfordernissen einer hohen Sicherheit zu entsprechen.

BStU
000052

VD-W-DV-T-08/82

41 15 00 | 4 | Blatt 26a

(1.Ä.v.14.10.82,i.Kr.10.12.82)

Über die Ausstellung der einheitlichen Ausweise und Verlängerung ihrer Gültigkeit entscheidet der Ltr. der Abt. IA des Rates des Grenzkreises bzw. -stadtbezirkes, der für den Sitz des Betriebes, der Einrichtung, der Genossenschaft oder Schule örtlich zuständig ist.

3.4.1.5. Der einheitliche Ausweis ist mit einer Gültigkeit von 12 Monaten auszustellen. Nach Ablauf dieser Frist kann seine Gültigkeit für jeweils weitere 12 Monate verlängert werden, sofern die Voraussetzungen hierfür noch vorliegen.

Die einheitlichen Ausweise sind durch den Ltr. der Abt. IA oder dessen Stellvertreter zu unterschreiben und mit dem kleinen DS zu siegeln. Die rechte untere Ecke des Paßbildes ist ebenfalls zu siegeln.

3.4.1.5.1. Die bis zum Inkrafttreten dieser DV verwendeten Vordrucke für die einheitlichen Ausweise verlieren am 31. 12. 1983 ihre Gültigkeit. Bei der Neuausstellung einheitlicher Ausweise sind Vordrucke gemäß Muster 7 (Anlage 13) zu verwenden.

3.4.1.6. Die Ausgabe der einheitlichen Ausweise hat durch die Leiter der Betriebe, Einrichtungen und Schulen bzw. deren Kaderleiter sowie durch die Vorsitzenden der Genossenschaften bzw. deren Kaderleiter zu erfolgen. Der Ausweis ist vor der Ausgabe in den vorgesehenen Spalten vom Leiter bzw. Vorsitzenden oder Kaderleiter mit zu unterschreiben.

3.4.1.7. Die Leiter bzw. Vorsitzenden oder die Leiter der Kaderabteilungen sind darauf hinzuweisen, daß ein gewissenhafter Nachweis über die Ausgabe der einheitlichen Ausweise erfolgt, Verluste der Ausweise unverzüglich den Abt. IA der Räte der Grenzkreise bzw. -stadtbezirke mitgeteilt werden und bei der Lösung des Arbeitsrechtsverhältnisses bzw. der Schulentlassung diese Ausweise eingezogen und den Abt. IA unverzüglich zurückgegeben werden.

3.4.1.8. Die Abt. IA der Räte der Grenzkreise bzw. -stadtbezirke haben die für die HW oder NW der Bürger zuständigen VPKÄ von

- der Erteilung,
- dem Verlust,
- der Einziehung und
- der Nichtverlängerung der Gültigkeit

eines einheitlichen Ausweises im Kenntnis zu setzen.

Mitteilungen der Abt. IA über den Verlust eines einheitlichen Ausweises sind von den VPKÄ der zuständigen KD zur Kenntnis zu geben.

BSU

000054

Mit dem zuständigen Kommandeur der Grenztruppen ist der Informationsaustausch über in Verlust geratene einheitliche Ausweise zu organisieren.

3.4.1.9. Die Ausstellung und Einziehung eines einheitlichen Ausweises ist auf der KLKK der KMK (HW und NW) zu vermerken.

3.4.1.9.1. Werden innerhalb der Gültigkeitsfrist des erteilten einheitlichen Ausweises nachträglich Tatsachen bekannt, die zu einer Ablehnung des Antrages auf Erteilung der Genehmigung geführt hätten bzw. zum Entzug der erteilten Genehmigung führen können, ist das umgehend der Abt. PM des VPKA bzw. des PdVP, von der der Antrag bearbeitet wurde, mitzuteilen.

Ausgestellte einheitliche Ausweise sind zurückzunehmen oder zu entziehen, wenn

- nachträglich Tatsachen bekannt werden, die zu einer Ablehnung des Antrages geführt hätten,
- unrichtige Angaben zur Erlangung der Genehmigung gemacht wurden,
- im Zusammenhang mit der Einreise in das Grenzgebiet gesetzlich zu erfüllende Pflichten nicht eingehalten bzw. nicht erfüllt wurden oder
- die Gründe, die zu ihrer Ausstellung führten, weggefallen sind.

3.4.2. Verübergewende Einreise zur Erfüllung politischer, wirtschaftlicher und kultureller Aufgaben

3.4.2.1. Die Erteilung einer Erlaubnis zur Einreise in das Grenzgebiet zur Erfüllung politischer, wirtschaftlicher und kultureller Aufgaben, erfolgt durch die Ausstellung eines PS (Vordruck PM 107). Die PS haben keine Gültigkeit zum Betreten der Grenzübergangsstellen.

3.4.2.2. Anträge auf PS (Vordruck PM 6) bzw. Anträge zur Verlängerung von PS gem. Ziffer 3.4.2.7. sind von den Leitern der Betriebe, Institutionen und anderen Einrichtungen sowie den Vorsitzenden der Genossenschaften für ihre Beschäftigten bei dem für den Sitz der Einrichtung zuständigen VPKA bzw. der VPM zu stellen.

Die Beantragung der Verlängerung erfolgt mit neu einzureichenden Anträgen PM 6 oder unter Bezugnahme auf die für die ausgegebenen PS bereits vorliegenden Anträge PM 6 mit formlosen Listen. Es sind nur vollständig ausgefüllte Anträge entgegenzunehmen. Der Grund der Einreise ist detailliert anzugeben.

Bei der Beantragung der PS sind die Antragsteller darauf hinzuweisen, daß im Falle der Genehmigung der Anträge die einreisenden Personen entsprechend den Bestimmungen der Grenzordnung meldepflichtig und die Antragsteller verpflichtet sind,

- für eine ordnungsgemäße Aufbewahrung der PS zu sorgen,
- die PS nur für die Zeit der Durchführung der Aufgaben im Grenzgebiet auszuhändigen und
- die PS der ausstellenden Dienststelle der DVP zurückzugeben, wenn die Gründe, die zu ihrer Ausstellung führten, nicht mehr bestehen.

Die Abt. PM der VPKA und die ABV haben das unter Kontrolle zu halten.

BStU

000056

3.4.2.3. Für Handwerker, Monteure u. a. in Dienstleistungseinrichtungen beschäftigte Personen, die in den Grenzkreisen bzw. Grenzbezirken wohnhaft sind und in dieser Eigenschaft im Grenzgebiet tätig werden müssen, kann die Beantragung und Ausstellung der PS in den für die HW oder NW der betreffenden Personen zuständigen VPKA erfolgen.

3.4.2.3.1. Für ausländische Diplomaten erfolgt die Ausstellung von PS auf Antrag des MfAA beim BPAA.

3.4.2.4. Zur Durchführung von Feld-, Wald- und anderen volkswirtschaftlichen Arbeiten im Grenzgebiet sind durch die Vorsitzenden der Genossenschaften, Leiter der Betriebe, Einrichtungen usw. PS für die bei ihnen Beschäftigten bei dem für den Arbeitsort zuständigen VPKA bzw. der VPM unter Verwendung von namentlichen Aufstellungen zu beantragen.

Im Rahmen der Zusammenarbeit ist von den Antragstellern zu fordern, daß in den Aufstellungen die Personen, die auf dem den Grenzsicherungsanlagen vorgelagerten Hoheitsgebiet der DDR zum Einsatz kommen bzw. die bei Arbeiten schwere Räder- und Kettenfahrzeuge führen, besonders zu vermerken sind.

3.4.2.4.1. Die Überprüfungen der Personen hat nach Abstimmung mit dem zuständigen Kommandeur der Grenztruppen nach den Festlegungen in Ziffer 3.4.2.5. zu erfolgen. Befinden sich die HW aller in der Aufstellung vermerkten Personen im gleichen Bezirk, in dem die Antragstellung erfolgte, können den für die HW zuständigen VPKA Auszüge der Aufstellung mit dem ZKD/S übersandt werden.

Zur Prüfung der Anträge für Personen, die auf dem den Grenzsicherungsanlagen vorgelagerten Hoheitsgebiet der DDR zum Einsatz kommen bzw. die bei Arbeiten schwere Räder- und Kettenfahrzeuge führen, sind zu den Einreisenden gezielte Ermittlungen entsprechend den Kriterien gemäß Ziffer 3.3.2.5.10. durchzuführen.

3.4.2.4.2. Ergibt die festgelegte Überprüfung, daß zur Einreise in das Grenzgebiet keine Bedenken bestehen, sind anhand der namentlichen Aufstellungen PS (Vordr. PM 107) auszustellen. Die PS sind zeitlich höchstens bis zur Dauer von 6 Monaten zu befristen.

Örtlich sind die PS auf die Gemeinden zu beschränken, in denen die Arbeiten durchzuführen sind. Sie sind mit dem Zusatz zu ver-

BStU

000057

VD-W-DV-T-08/82

41 15 00

4

Blatt 29

1. Austauschblatt
(1.Ä.v.14.10.82, 1.Kr.10.12.82)

sehen "Gültig nur für Feld-, Wald- und andere volkswirtschaftliche Arbeiten".

Die PS für Personen, die auf dem den Grenzsicherungsanlagen vorgelagerten Hoheitsgebiet der DDR eingesetzt werden bzw. die bei Arbeiten schwere Räder- und Kettenfahrzeuge führen, sind mit einem roten Diagonalstrich (von links unten nach rechts oben) sowie in der linken unteren Ecke zusätzlich mit dem Abdruck des kleinen Dienstsiegels und der Unterschrift zu versehen.

3.4.2.4.3. Eine namentliche Aufstellung ist dem zuständigen Kommandeur der Grenztruppen nach Ausstellung der PS unterschrieben und gesiegelt zu übergeben.

Die PS können maximal 3 mal bis zu jeweils 6 Monaten verlängert werden, wenn die Übersicht der Eintragungen gewahrt bleibt und der Zustand der PS dies zuläßt.

Der zuständige Kommandeur der Grenztruppen hat jeweils erneut seine Zustimmung für die Verlängerung der PS zu erteilen.

Bei Anträgen auf Verlängerung von PS für Personen, die auf dem den Grenzsicherungsanlagen vorgelagerten Hoheitsgebiet der DDR eingesetzt werden bzw. die bei Arbeiten schwere Räder- und Kettenfahrzeuge führen, sind die Überprüfungen und gezielten Ermittlungen wie bei der Neubeantragung durchzuführen. Ihr Ergebnis ist der Entscheidung über die Verlängerung zugrunde zu legen. Bei der Verlängerung sind in diesen Fällen neue PS auszustellen.

3.4.2.4.4. Gemäß den Festlegungen in Ziffer 3.4.2.10.1. ist auf den KLKK ein entsprechender Vermerk anzubringen.

3.4.2.5. Vor Ausstellung der PS ist bei dem für die HW des Einreisenden zuständigen VPKA festzustellen, ob Einwände gegen die Einreisenden bestehen. Sind Arbeitsort und HW nicht identisch, ist fernschriftlich Rückfrage zu halten. Erforderlichenfalls sind Anfragen an das für die NW zuständige VPKA und das für das Grenzgebiet zuständige Grenz-VPKA zu richten.

BStU

000058

3.4.2.5.1. Bei fernschriftlichen Rückfragen müssen die FS beinhalten:

- Personalien, PA-Nummer und PKZ des Einreisenden,
- Einreiseort,
- beantragte Gültigkeitsdauer des PS,
- Grund der Einreise,
- bei Erstreisen den Vermerk "Erstreise".
- bei Personen, die auf dem den Grenzsicherungsanlagen vorgelagerten Hoheitsgebiet der DDR eingesetzt werden bzw. die bei Arbeiten schwere Räder- und Kettenfahrzeuge führen, den Vermerk "Prüfung gemäß Ziffer 3.3.2.5.10."

3.4.2.5.2. Die Anträge bzw. eingehenden FS sind unverzüglich anhand der Karteien und Registrierunterlagen zu überprüfen. Bei verheirateten Personen sind in die Überprüfung auch die Karteien und Registrierunterlagen des Ehepartners, sofern sie im VPKA vorliegen, mit einzubeziehen. Feststellungen, die für die Einschätzung der Person von Bedeutung sein können, sind dem Entscheidungsbefugten bzw. der anfragenden Dienststelle mitzuteilen.

3.4.2.5.3. Die Anträge bzw. FS sind mit dem Grenzzoffizier der K abzustimmen. Auf dem Antrag bzw. FS sind das Ergebnis der Prüfung und bei Personen, auf deren KKKK ein K-Vermerk angebracht ist bzw. Registrierung in den Spalten A-J vorliegt, die Meinung der K zu vermerken.

3.4.2.5.4. Die Ausstellung von PS ist zu versagen, wenn begründet zu vermuten ist, daß die betreffende Person die Ordnung und Sicherheit in den Grenzgebieten gefährdet. Das trifft besonders auf den in Ziffer 3.3.1.4.2., Buchstaben a) bis j) genannten Personenkreis zu.

3.4.2.5.4.1. PS zur Durchführung von Feld-, Wald- und anderen volkswirtschaftlichen Arbeiten im Schutzstreifen für Personen, die

(1.Ä.v.14.10.82, i.Kr. 10.12.82)

- auf dem den Grenzsicherungsanlagen vorgelagerten Hoheitsgebiet der DDR eingesetzt werden bzw.

- bei Arbeiten schwere Räder- und Kettenfahrzeuge führen,

sind zu versagen, wenn im Ergebnis der gezielten Ermittlungen festgestellt wird, daß die Person, für die der PS beantragt wurde, unter den Personenkreis nach Ziffer 3.3.1.4.2. fällt.

3.4.2.5.5. Sind zur Einschätzung der Persönlichkeit des Einreisenden und zur Entscheidung des Antrages die im VPKA vorliegenden Unterlagen nicht ausreichend oder besteht Zweifel an den angegebenen Gründen der Einreise, ist vom VPKA, das für den Wohnsitz des Einreisenden zuständig ist, eine schriftliche Meinungsäußerung einzuholen.

Bei Anfragen an die Grenz-VPKÄ hat der ABV die mündliche Zustimmung des zuständigen Kommandeurs der Grenztruppen einzuholen.

3.4.2.5.6. Nach Eingang der Anträge bzw. FS sind den KD umgehend Informationen zum Verbleib mit folgenden Angaben zu übergeben:

- Personalien, PA-Nummer und PKZ,
- Einreiseort,
- beantragte Gültigkeitsdauer des PS,
- Grund der Einreise,
- bei Erstreisen der Vermerk "Erstreise".

Werden durch diese binnen 5 Arbeitstagen (bei Erstreisen 10 Arbeitstagen), gerechnet vom Tag der Übergabe der Informationen, keine Einwände erhoben, erfolgt die Entscheidung durch die VPKÄ. Ist im Einzelfall die Einhaltung der Frist nicht möglich, ist dies zwischen dem VPKA und der KD abzusprechen. Dabei ist jedoch zu sichern, daß die beantragten Reisettermine eingehalten werden können. Die Rückgabe übergebener Informationen erfolgt nur dann, wenn durch die KD Einwände geltend gemacht werden. Für dringende Einreisen sind mit den KD örtliche Vereinbarungen zu treffen, die eine unverzügliche Bearbeitung sicherstellen.

BSU

000060

3.4.2.5.7. Ergeben sich aufgrund der Überprüfung Einwände gegen den Einreisenden oder wurde im FS eine falsche oder keine PA-Nummer bzw. PKZ angegeben, sind die Einwände sowie die richtige PA-Nummer bzw. PKZ dem anfragenden VPKA binnen 8 Arbeitstagen (Erstreisen binnen 14 Arbeitstagen), gerechnet vom Tage des Absendens des FS, mitzuteilen.

Einwände zum Einreisenden sind zu begründen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn das FS nicht in der angegebenen Frist beant-

wortet wird.

3.4.2.5.8. Soll die Einreise in Räume des Schutzstreifens erfolgen, die entsprechend ihrer territorialen Lage oder aus anderen Gründen erhöhte Sicherheitsanforderungen stellen, hat das Grenz-VPKA bei Zustimmung zur Einreise dem anfragenden VPKA mitzuteilen, daß über den Einreisenden gezielte Ermittlungen entsprechend den Kriterien gemäß Ziffer 3.3.2.5.10. zu führen sind.

3.4.2.5.9. Bei Entgegennahme der Anträge ist anhand der Antragsablage zu prüfen, ob vom Antragsteller für diese Person bereits eine Einreise in das Grenzgebiet beantragt wurde. Wird festgestellt, daß noch kein Antrag durch diesen Betrieb für diese Person vorliegt, ist auf der PM 6 der Vermerk "Erstreise" anzubringen. Im weiteren ist nach den Festlegungen dieser DV zu verfahren.

3.4.2.6. Die Entscheidung über Anträge zur Erteilung von PS erfordert eine hohe Wachsamkeit und hat entsprechend den festgelegten Kriterien zu erfolgen.

3.4.2.6.1. Anträge zur Erteilung von PS für Einreisen in einen sowie mehrere Kreise eines Bezirkes sind vom Ltr. des VPKA zu entscheiden. Der Ltr. des VPKA kann diese Entscheidungsbefugnis einem anderen verantwortlichen Offizier übertragen.

Anträge zur Einreise in die Grenzgebiet mehrerer Bezirke entscheidet der Ltr. der Abt. PM der BDVP.

3.4.2.6.2. Bürgern der Staaten, mit denen Befreiung von der Einreisevisapflicht im privaten Reiseverkehr vereinbart wurde, kann zur Erfüllung politischer, wirtschaftlicher und kultureller Aufgaben im Grenzgebiet die Genehmigung zur Einreise in das Grenzgebiet erteilt werden.

3.4.2.6.3. Bürgern aus Staaten, die nicht in Ziffer 3.4.2.6.2. genannt sind, Westberlinern und Bürgern der DDR mit Wohnsitz in nichtsozialistischen Staaten oder Westberlin, kann bei Vorliegen staatlicher Interessen die Einreise für einen kurzfristeten Aufenthalt im Grenzgebiet nach sorgfältiger Prüfung im Ausnahmefall gestattet werden. Diese Genehmigung bedarf der Zustimmung

durch den Ltr. der Abt. PM der BDVP. In besonderen Fällen kann die Genehmigung durch den Ltr. des BPAA im MdI erteilt werden. Über erteilte Genehmigungen hat das BPAA das zuständige Grenz-VPKA zu informieren.

3.4.2.7. Bei Genehmigung des Antrages ist für

- Bürger der DDR,
- Ausländer, die ihre HW in der DDR haben und
- Bürger der Staaten, mit denen Befreiung von der Einreisevisa-pflicht im privaten Reiseverkehr vereinbart wurde,

ein Passierschein mit konkreter Angabe des Geltungsbereiches auszustellen und für

- Bürger sozialistischer Staaten, mit denen keine Befreiung von der Einreisevisapflicht im privaten Reiseverkehr vereinbart wurde,
- Bürger nichtsozialistischer Staaten,
- Westberliner

der Ort, der im Grenzgebiet aufgesucht werden darf, in den Berechtigungsschein zum Empfang eines Visums und bei der polizeilichen Anmeldung in die Aufenthaltsberechtigung einzutragen.

3.4.2.7.1. PS können bei Vorliegen der entsprechenden Notwendigkeit mit einer Gültigkeitsdauer bis zu 6 Monaten ausgestellt und maximal dreimal bis zu jeweils 6 Monaten verlängert werden, wenn die Übersicht der Eintragungen gewahrt bleibt und der Zustand des PS dies zuläßt.

3.4.2.7.2. Entsprechend der konkreten Einreise sind zusätzlich zur Gültigkeit des PS Vermerke - z. B. nur gültig von Montag bis Freitag oder nur gültig jeweils Mittwoch - einzutragen. Bei Verlängerungen ist keine fernschriftliche Rückfrage erforderlich.

3.4.2.7.3. Bei Einreise mit Kfz ist das polizeiliche Kennzeichen auf dem PS zu vermerken.

3.4.2.7.4. Bei Mitarbeitern der Verkehrs- und Versorgungsbetriebe sowie anderer Einrichtungen, die ständig in das Grenzgebiet einfahren müssen, ist es statthaft, daß nur die Art und der Eigentümer des Kfz auf dem PS vermerkt werden (zum Beispiel "KOM des VEB Kraftverkehr Potsdam", "LKW der Konsumgenossenschaft Nauen").

3.4.2.7.5. Für das Einfahren von Fahrzeugen des DRK der DDR, der örtlichen freiwilligen und betrieblichen Feuerwehren, des Straßenwinterdienstes und der Hilfszüge der DR in das Grenzgebiet im Einsatzfall sind PS mit einer Gültigkeit bis zu 6 Monaten auszustellen.

Auf dem PS ist folgender Vermerk anzubringen:

"Der Inhaber des Passierscheines ist berechtigt, im Einsatzfalle mit (z. B. dem Einsatzfahrzeug des DRK der DDR, der Feuerwehr, des Straßenwinterdienstes, den Hilfszügen der DR) und mit ... weiteren Personen das Grenzgebiet des Bezirkes/Kreises ... zu betreten und zu befahren."

3.4.2.7.6. Für Delegationen, Sportgemeinschaften usw. ist nur für den Ltr. ein PS auszustellen und eine mit Siegel und Unterschrift abgeschlossene Liste aller Delegationsmitglieder beizufügen.

Auf dem PS ist ein Vermerk anzubringen:

"Nur gültig in Verbindung mit der Liste aller Delegationsmitglieder."

Auf der Liste ist ein Vermerk anzubringen, daß diese nur in Verbindung mit dem PS des Delegationsleiters gültig ist.

Die Einreise ist vorher mit den zuständigen Grenz-VPKÄ abzustimmen. Die Delegationsmitglieder der Sportgemeinschaften, der Kulturgruppen usw. sind gemäß den Festlegungen in Ziffer 3.4.2.5. zu überprüfen.

3.4.2.7.7. Kraftfahrern der Kraftverkehrsbetriebe der DDR, die im Auftrag des VEB Deutrans Transporte nach und von der BRD bzw. Westberlin durchführen, sind bei Beförderung von Rückladungen aus der BRD bzw. Westberlin für Orte der Grenzgebiete von den für den Bestimmungsort der Güter zuständigen Grenz-VPKÄ PS für die Einreise in das Grenzgebiet auszustellen. Die Genehmigung ist nach Prüfung der vorgelegten Transportpapiere und evtl. erforderlicher Rücksprache mit den empfangenden Betrieben zu erteilen.

BStU

000064

3.4.2.7.8. Die Erteilung von PS zur Durchführung von Film-, Foto- und Fernsehaufnahmen ist von der Vorlage der Genehmigung der Pressestelle des MfNV abhängig.

Auf dem PS ist zu vermerken:

"Gilt nur in Verbindung mit dem Berechtigungsschein der Pressestelle des Ministeriums für Nationale Verteidigung."

3.4.2.7.8. PS, die für Einreisen in das Grenzgebiet zur Lösung von Aufgaben, die sich aus der Sicherstellung von aufgefundenen Tieren im Bereich der Staatsgrenze ergeben, sind mit dem Vermerk "Nur zur Übernahme und Bergung von sichergestellten Tieren" zu versehen.

3.4.2.8. Die Entscheidung über den Antrag auf Ausstellung eines PS ist dem Antragsteller durch die Abt. PM des VPKA mitzuteilen, in dessen Bereich die Antragstellung erfolgte. Im Genehmigungsfall ist der PS dem Antragsteller auszuhändigen bzw. auf dem Postwege zu übersenden. Deshalb ist anzustreben, daß bei der Antragstellung ein mit der Adresse des Antragstellers versehener Briefumschlag mit abgegeben wird. Die postalische Versendung des PS ist auf dem Antrag durch Anbringen des Datumstempels sichtbar zu machen. Wird der PS dem Antragsteller ausgehändigt, ist der Empfang auf dem Antrag (Vordr. PM 6) durch den Antragsteller mit Unterschrift zu bestätigen.

3.4.2.9. Die Erfüllung der Meldepflicht hat bei den VPM, wenn sich am Aufenthaltsort keine VPM befindet, beim ABV zu erfolgen.

3.4.2.9.1. Die An- und Abmeldung ist auf dem PS zu bestätigen. Personen, die innerhalb der Gültigkeitsfrist des PS mehrmals in das Grenzgebiet einreisen, ist nur bei der ersten Einreise die Anmeldung auf dem PS zu vermerken, bei der letzten Ausreise ist die Abmeldung vorzunehmen.

Erfolgt die An- und Abmeldung bei der VPM, hat diese den zuständigen ABV zu verständigen.

Erfolgt die An- und Abmeldung beim ABV, ist von ihm die polizeiliche Meldung auf dem PS mit Name, Dienstgrad und Dienststempel (Muster 9, Anlage 13) zu bestätigen und die VPM zu verständigen.

3.4.2.9.2. Der Ltr. des VPKA kann festlegen, daß die Führung der ständigen Übersicht über An- und Abmeldungen im Grenzgebiet zentral erfolgt. Das Informationssystem ist entsprechend zu präzisieren.

3.4.2.9.3. Durch eine den örtlichen Bedingungen entsprechende Standortverteilung und Öffnungszeit der VPM sowie eine darauf abgestimmte Durchführung der Sprechstunden der ABV und deren Vertretung durch geeignete FH der DVP ist zu sichern, daß die meldepflichtigen Personen ihrer Meldepflicht nachkommen können.

3.4.2.9.4. Für das Grenzgebiet im Bereich des PdVP Berlin besteht für die Einreise mit PS keine besondere Meldepflicht. Hier gelten die allgemeinen Bestimmungen der Meldepflicht nach der Meldeordnung.

3.4.2.10. Durch ein lückenloses Informationssystem zwischen dem VPM und den ABV ist eine ständige Auskunftsbereitschaft des PM über im Grenzgebiet gemeldete Personen zu sichern.

Über die erfolgte polizeiliche Meldung ist in geeigneter Form ein Nachweis (Buch- oder Karteiform) zu führen.

Mit dem zuständigen Kommandeur der Grenztruppen ist der Informationsaustausch über die erfolgten An- und Abmeldungen der eingereisten Personen zu organisieren.

Von den VPM und ABV ist die Einhaltung der genehmigten Aufenthaltsfrist zu überwachen. Wird die Aufenthaltsfrist überschritten, so sind die Umstände, die dazu führten, zu prüfen und erforderlichenfalls Maßnahmen gem. § 45 der Grenzordnung (siehe Anhang 1) zu treffen.

3.4.2.10.1. Auf der KLKK (HW und NW) des Einreisenden sind auf der Grundlage des FS bzw. des genehmigten Antrages der Monat und das Jahr, ab dem der PS gültig ist (z. B. 10/81) sowie das VPKA, welches die Entscheidung getroffen hat, zu vermerken, sofern keine Einwände geltend gemacht werden.

3.4.2.10.2. Über die ausgestellten PS ist anhand des Teiles II des PS ein genauer Nachweis zu führen.

3.4.2.10.3. Genehmigte Anträge auf Ausstellung von PS mit einer länger befristeten Gültigkeitsdauer (bis zu 6 Monaten) zur Einreise in das Grenzgebiet sind in den VPKÄ nach Betrieben abzulegen.

3.4.2.10.4. Bei Verlusten von PS sind das VPKÄ, welches den PS ausgestellt hat und das für den Geltungsbereich des PS zuständige VPKÄ zu verständigen. Durch den für den Geltungsbereich des PS zuständigen ABV ist zu prüfen, ob durch den Verlust der Verdacht einer Rechtsverletzung besteht. Werden durch den ABV Verdachtsmomente einer Straftat festgestellt, hat die K die erforderlichen Untersuchungen zu führen.

Über Verluste von PS ist mit dem für den Geltungsbereich zuständigen Kommandeur der Grenztruppen der Informationsaustausch zu organisieren.

3.4.2.10.5. Werden bei PS, deren Gültigkeit gemäß den Festlegungen dieser DV verlängert werden kann, innerhalb von zwei Jahren ab Beginn der Gültigkeitsfrist nachträglich Tatsachen bekannt, die zu einer Ablehnung des Antrages auf Erteilung der Genehmigung geführt hätten bzw. zum Entzug der erteilten Genehmigung führen können, ist das umgehend der Abt. PM des VPKÄ, von der der Antrag bearbeitet wurde, mitzuteilen.

3.4.2.10.5.1. Ausgestellte PS sind zurückzunehmen oder zu entziehen, wenn

- nachträglich Tatsachen bekannt werden, die zu einer Ablehnung des Antrages geführt hätten,
- unrichtige Angaben zur Erlangung der Genehmigung gemacht wurden,
- im Zusammenhang mit der Einreise in die Grenzgebiete gesetzlich zu erfüllende Pflichten nicht eingehalten bzw. nicht erfüllt wurden oder
- die Gründe, die zu ihrer Ausstellung führten, weggefallen sind.

3.4.3. Vorübergehende Einreise aus persönlichen Gründen

3.4.3.1. Die Erteilung einer Erlaubnis zur Einreise in das Grenzgebiet aus persönlichen Gründen erfolgt durch die Ausstellung eines PS (Vordruck PM 107). Die PS haben keine Gültigkeit zum Betreten der Grenzübergangsstellen.

Die PS berechtigen während der Gültigkeitsdauer zu mehrmaligen Ein- und Ausreisen.

3.4.3.1.1. Die Benutzung von Kfz zur Einreise in das Grenzgebiet ist den Haltern von Kfz bzw. deren im Haushalt lebenden Familienangehörigen zu gestatten. Die Genehmigung berechtigt zur Benutzung des Kfz zur An- und Abreise auf dem kürzesten Weg auf den für den Verkehr freigegebenen Zu- und Durchfahrtsstraßen oder -wegen. Die Einreisenden sind zu belehren, daß das Kfz nicht für Fahrten im Grenzgebiet außerhalb des Zielortes benutzt werden darf.

3.4.3.2. PS können unter Anlegung eines strengen Maßstabes ausgestellt werden, wenn folgende Gründe vorliegen:

- Zum Besuch der Ehegatten, Eltern, Schwiegereltern, Kinder und deren Ehegatten. Beim Besuch der Ehegatten, Eltern und Schwiegereltern können auch die im Haushalt lebenden Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr mit einreisen.
- Zum Besuch der Großeltern, Enkel und Geschwister bei Vorliegen besonderer familiärer Gründe, wie Todesfall, lebensgefährliche Erkrankungen und Familienfestlichkeiten (Familienfestlichkeiten können sein: Sozialistische Namensgebung, Kindtaufe, Einschulungsfeier, Jugendweihe oder Konfirmation, Eheschließung, Ehejubiläum, Geburtstagsfeier, Verleihung staatlicher Auszeichnungen, Staatsfeiertage, sowie Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertage, Verlobungsfeier u. ä. Festlichkeiten).
- Zum Zwecke der Nutzung eigener oder gepachteter Grundstücke und Räumlichkeiten, einschließlich für die zum Haushalt der Nutzer bzw. Pächter gehörenden Personen.

3.4.3.2.1. Abzulehnen sind Anträge für

- Einreisen zum Urlaubsaufenthalt, der durch private Einrichtun-

gen, örtliche Kurverwaltungen u. ä. vermittelt wurden;

- Wochenendfahrten, Wanderungen usw. in das Grenzgebiet.

3.4.3.3. Die Ltr. der Grenz-VPKÄ können in begründeten Fällen über den in Ziffer 3.4.3.2. genannten Personenkreis und die angeführten Gründe hinaus Ausnahmegenehmigungen erteilen. Diese Ausnahmeregelung ist insbesondere zur Vermeidung unbilliger Härten anzuwenden.

3.4.3.4. Anträge für PS für Einreisen bzw. Anträge zur Verlängerung von PS gem. Ziffer 3.4.3.8. zum Besuch der Verwandten sind durch die im Grenzgebiet wohnhaften Bürger für die zu ihnen einreisenden Personen zu stellen. Die Antragstellung kann bei dem für den Aufenthaltsort im Grenzgebiet zuständigen Grenz-VPKÄ, den VPM oder bei den ABV erfolgen.

3.4.3.4.1. Bei der Entgegennahme der Anträge ist mit den Bürgern ein individuelles Gespräch zu führen, bei dem der Zweck sowie die Notwendigkeit der Einreise und die beabsichtigte Aufenthaltsdauer zu erfragen ist. Das Ergebnis der Aussprache, insbesondere auch andere Informationen über den Einreisenden, die für die Entscheidung des Antrages bedeutsam sind, sind in einem Vermerk den Anträgen beizufügen.

Gleichzeitig sind die Antragsteller aufzufordern, im Falle der Genehmigung der Anträge

- die PS ihren Besuchern rechtzeitig zu übergeben, damit sie vor der Einreise in das Grenzgebiet im Besitz der PS sind;
- ihre Besucher über die Grenzordnung und die örtlichen Besonderheiten im Grenzgebiet zu informieren und im Rahmen ihrer Möglichkeiten beizutragen, daß die Bestimmungen der Grenzordnung sowie die den örtlichen Besonderheiten entsprechenden Bestimmungen von ihren Besuchern eingehalten werden.

Diese Aufforderung ist dem Antragsteller schriftlich vorzulegen und unterschreiben zu lassen.

3.4.3.4.2. Angehörige der Grenztruppen, die nicht mit HW oder NW im Grenzgebiet gemeldet sind, beantragen die PS für die zu ihnen zu Besuch einreisenden Bürger bei der für den Standort ihrer Ein-

heit zuständigen VPM. Bei Beantragung ist eine Bescheinigung des Kommandeurs des zuständigen Grenzregiments vorzulegen.

3.4.3.4.3. In Ausnahmefällen (Sterbefall, lebensgefährliche Erkrankungen u. a.) kann, wenn hierfür eine Notwendigkeit vorliegt, die Beantragung, Ausstellung und Ausgabe des PS auch bei der für die HW oder NW des Einreisenden zuständigen VP-Dienststelle erfolgen. Vor Ausstellung des PS ist in jedem Falle Rückfrage beim zuständigen Grenz-VPKA zu halten.

3.4.3.4.4. Anträge auf PS für persönliche Einreisen in das Grenzgebiet zum Zwecke der Nutzung eigener oder gepachteter Grundstücke und Räumlichkeiten sind bei der VPM bzw. dem VPKA, in dessen Bereich das Grundstück oder die Räumlichkeit liegt bzw. das für die HW oder NW des Antragstellers zuständig ist, zu stellen. Diese PS können mit einer Gültigkeit bis zu 6 Monaten ausgestellt und maximal dreimal bis zu jeweils 6 Monaten verlängert werden, wenn die Übersicht der Eintragungen gewahrt bleibt und der Zustand des PS dies zuläßt.

3.4.3.4.5. Die Antragstellung hat schriftlich unter Verwendung des Vordruckes PM 6 zu erfolgen. Die Notwendigkeit der Einreise ist zu begründen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage von Unterlagen, die den Antrag begründen, gefordert werden.

3.4.3.4.6. Bei der Beantragung der PS sind die Antragsteller darauf hinzuweisen, daß im Falle der Genehmigung des Antrages die einreisenden Personen entsprechend den Bestimmungen der Grenzordnung meldepflichtig sind und die PS nach Fristablauf bzw. nach Wegfall der Gründe, die zur Ausstellung führten, bei der für die HW oder NW der Einreisenden zuständigen VPM bzw. dem VPKA zurückzugeben sind.

3.4.3.5. Reisen Kinder nicht in Begleitung ihrer Erziehungsberechtigten, sondern mit anderen erwachsenen Personen in das Grenzgebiet, muß das Einverständnis eines Erziehungsberechtigten vorliegen. Das Einverständnis kann auf dem Antrag (Vodr. PM 6) oder in anderer Form schriftlich erklärt werden.

3.4.3.5.1. Die Einreise von Kindern in das Grenzgebiet, die noch nicht im Besitz eines PA sind, kann in Ausnahmefällen ohne Be-

BStU

000070

gleitung Erwachsener gestattet werden. Das Einverständnis eines Erziehungsberechtigten muß vorliegen. Bei der Erteilung solcher Genehmigungen ist auf dem PS das Geburtsdatum des Kindes aufzutragen und die Spalte "Der Passierschein ist nur in Verbindung mit dem Personalausweis Nr. ... gültig" zu streichen.

3.4.3.6. Bei Anträgen zur vorübergehenden Einreise aus persönlichen Gründen ist im Grenz-VPKA zu prüfen, ob die Gründe der beantragten Einreise zutreffen, gegen den Antragsteller Bedenken bestehen oder andere Gründe vorliegen, die eine Einreise nicht zulassen. Bei verheirateten Personen sind in die Überprüfung auch die Karteien und Registrierunterlagen des Ehepartners, sofern sie im VPKA vorliegen, mit einzubeziehen. Der vom Leiter des Grenz-VPKA beauftragte Offizier hat die Anträge mit Teilnehmern der Sicherheitsberatungen in den Gemeinden/Wohngebieten abzustimmen und die mündliche Zustimmung des vom zuständigen Kommandeur der Grenztruppen beauftragten Offiziers einzuholen.

Gleichzeitig hat die Abstimmung mit dem Grenzzoffizier der K zu erfolgen.

3.4.3.6.1. Der KD am Wohnsitz des Antragstellers sind umgehend Informationen zum Verbleib mit folgenden Angaben zu übergeben:

- Personalien des Antragstellers,
- Personalien, PA-Nummer und PKZ des Einreisenden,
- beantragte Gültigkeitsdauer des PS,
- Grund der Einreise,
- bei Erstreisen der Vermerk "Erstreise".

Werden durch diese ^{Arbeits} binnen 5 Tagen (bei Erstreisen ^{Arbeits} binnen 10 Tagen), gerechnet vom Tag der Übergabe der Informationen, keine Einwände erhoben, erfolgt die Entscheidung durch die VPKA. Ist im Einzelfall die Einhaltung dieser Frist nicht möglich, ist dies zwischen dem VPKA und der KD abzusprechen. Dabei ist jedoch zu sichern, daß die beantragten Reisettermine eingehalten werden können. Die Rückgabe übergebener Informationen erfolgt nur dann, wenn durch die KD Einwände geltend gemacht werden.

3.4.3.6.2. Gleichzeitig ist durch das Grenz-VPKA bei dem VPKA, Abt. PM, in dessen Bereich der Einreisende mit HW gemeldet ist, fernschriftlich Rückfrage zu halten, ob Einwände gegen den Einreisenden bestehen.

3.4.3.6.3. Bei Einreisen in Räume des Schutzstreifens, die entsprechend ihrer besonderen territorialen Lage und aus anderen Gründen erhöhte Sicherheitsanforderungen stellen, sind gezielte Ermittlungen gemäß Ziffer 3.3.2.5.10. über den Einreisenden beim für die HW zuständigen VPKA zu veranlassen.

Das VPKA der HW hat erforderlichenfalls das für den Nebenwohnsitz zuständige VPKA in die Ermittlungstätigkeit einzubeziehen. FS, in denen gezielte Ermittlungen zum Einreisenden gefordert werden, sind zu beantworten.

Die FS müssen beinhalten:

- Personalien, PA-Nummer und PKZ der Person, die in das Grenzgebiet einreisen will,
- Einreiseort,
- beantragte Gültigkeitsdauer des PS,
- Grund der Einreise,
- bei Erstreisen der Vermerk "Erstreise".

3.4.3.6.4. Im VPKA der HW des Einreisenden eingehende FS sind unverzüglich anhand der Karteien und Registrierunterlagen zu überprüfen. Bei verheirateten Personen sind in die Überprüfungen auch die Karteien und Registrierunterlagen des Ehepartners, sofern sie im VPKA vorliegen, mit einzubeziehen. Feststellungen, die für die Einschätzung der Person von Bedeutung sein können, sind dem Entscheidungsbefugten bzw. der anfragenden Dienststelle mitzuteilen.

3.4.3.6.5. Die FS sind mit dem Grenzzoffizier der K abzustimmen. Auf dem FS sind das Ergebnis der Prüfung und bei Personen, auf deren KLKK ein K-Vermerk angebracht ist bzw. Registrierung in den Spalten A - J vorliegt, die Meinung der K zu vermerken.

BStU

000072

3.4.3.6.6. Die Ausstellung von PS ist zu versagen, wenn begründet zu vermuten ist, daß die betreffende Person die Ordnung und Sicherheit im Grenzgebiet gefährdet. Das trifft besonders auf den in Ziffer 3.3.1.4., Buchstaben a) bis j) genannten Personenkreis zu.

3.4.3.6.7. Nach Eingang der Anträge bzw. FS sind der KD umgehend Informationen zum Verbleib mit folgenden Angaben zu übergeben:

- Personalien, PA-Nummer und PKZ des Einreisenden,
- Einreiseort,
- beantragte Gültigkeitsdauer des PS,
- Grund der Einreise,
- bei Erstreisen der Vermerk "Erstreise".

Werden durch diese binnen ^{Arbeits} 5 Tagen (bei Erstreisen binnen ^{Arbeits} 10 Tagen), gerechnet vom Tag der Übergabe der Informationen, keine Einwände erhoben, erfolgt die Entscheidung durch die VPKÄ. Ist im Einzelfall die Einhaltung dieser Frist nicht möglich, ist dies zwischen dem VPKA und der KD abzusprechen. Dabei ist jedoch zu sichern, daß die beantragten Reisettermine eingehalten werden. Gleichzeitig ist in solchen Fällen das anfragende VPKA darüber zu informieren, daß die Prüfung noch nicht abgeschlossen und deshalb noch nicht über den Antrag zu entscheiden ist. Die Rückgabe übergebener Informationen erfolgt nur dann, wenn durch die KD Einwände geltend gemacht werden.

War die Einhaltung der Frist (^{Arbeits} 5 Tage, bei Erstreisen binnen ^{Arbeits} 10 Tagen) durch die KD nicht möglich und erfolgt eine fernschriftliche Information an das anfragende VPKA, ist in jedem Fall diesem fernschriftlich das Prüfungsergebnis mitzuteilen.

3.4.3.6.8. Bei Todesfällen, lebensgefährlichen Erkrankungen oder in anderen dringenden Fällen hat die Rückantwort innerhalb von 24 Stunden zu erfolgen, soweit die Zustimmung nicht telefonisch eingeholt wird. Um eine unverzügliche Bearbeitung zu sichern, sind mit den Leitern der KD örtliche Vereinbarungen zu treffen.

3.4.3.6.9. Sind zur Einschätzung der Persönlichkeit des Einreisenden und zur Entscheidung des Antrages die im VPKA vorliegenden Unterlagen nicht ausreichend oder bestehen Zweifel an den angegebenen Gründen der Einreise, ist eine schriftliche Meinungsäußerung von dem ABV am Wohnsitz des Einreisenden einzuholen.

3.4.3.6.10. Ergeben sich aufgrund der Überprüfung Einwände gegen den Einreisenden oder wurde im FS eine falsche oder keine PA-Nummer bzw. PKZ angegeben, sind die Einwände sowie die richtige PA-Nummer bzw. PKZ dem anfragenden VPKA binnen 8 Tagen (bei Erstreisen binnen 14 ^{Arbeits} Tagen), gerechnet vom Tag des Absendens des FS, mitzuteilen.

Einwände zum Einreisenden sind zu begründen. Wurde durch den Antragsteller die NW als HW angegeben, ist durch das VPKA der NW das der HW zu befragen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn das FS nicht in der angegebenen Frist beantwortet wird.

3.4.3.6.11. Bei der Entgegennahme der Anträge ist der Antragsteller zu befragen, ob diese Person bereits in das Grenzgebiet im Bereich des VPKA eingereist war. Ist dies nicht der Fall, ist auf der PM 6 der Vermerk "Erstreise" anzubringen.

In jedem Fall ist anhand der Antragsablage zu prüfen, ob die Person, für die die Einreise in das Grenzgebiet beantragt wurde, bereits in das Grenzgebiet im Bereich des VPKA eingereist war. Wird festgestellt, daß noch kein Antrag für diese Person vorliegt, ist der Vermerk "Erstreise" anzubringen, sofern dieser Vermerk noch nicht vorhanden ist. Im weiteren ist nach den Festlegungen dieser DV zu verfahren.

3.4.3.7. Die Entscheidung über Anträge zur Erteilung von PS erfordert eine hohe Wachsamkeit und hat entsprechend den festgelegten Kriterien zu erfolgen.

Anträge zur Erteilung von PS sind vom Ltr. des VPKA zu entscheiden. Der Ltr. des VPKA kann diese Entscheidungsbefugnis einem anderen verantwortlichen Offizier übertragen.

3.4.3.7.1. Soll in Ausnahmefällen (Sterbefall, lebensgefährliche Erkrankungen u. a.) durch das VPKA der HW bzw. NW ein PS ausge-

BStU

000074

stellt werden, hat in diesen Fällen der Ltr. des für die HW oder NW des Einreisenden zuständigen VPKA nach Zustimmung des Ltr. des Grenz-VPKA die Entscheidung über den Antrag zu treffen.

3.4.3.7.2. Bürgern der Staaten, mit denen Befreiung von der Einreisevisapflicht im privaten Reiseverkehr vereinbart wurde, können Genehmigungen zur Einreise in das Grenzgebiet aus persönlichen Gründen erteilt werden, wenn die in Ziffer 3.4.3.2. angeführten Gründe und Verwandtschaftsverhältnisse zutreffen. Die Beantragung der Einreise hat durch die im Grenzgebiet wohnhaften Bürger zu erfolgen. Die Prüfung der Anträge ist auf der Grundlage im VPKA vorhandener Unterlagen vorzunehmen.

3.4.3.7.3. Bürgern aus Staaten, die nicht in Ziffer 3.4.3.7.2. genannt sind, Westberlinern und Bürgern der DDR mit Wohnsitz in nichtsozialistischen Staaten oder Westberlin, kann die Einreise für einen kurzfristigen Aufenthalt im Grenzgebiet nach sorgfältiger Prüfung im Ausnahmefall gestattet werden

a) bei Vorliegen staatlicher Interessen;

Diese Genehmigung bedarf der Zustimmung durch den Ltr. der Abt. PM der BDVP.

In besonderen Fällen kann die Genehmigung durch den Ltr. des BPAA des MdI erteilt werden. Über erteilte Genehmigungen hat das BPAA das zuständige Grenz-VPKA zu informieren.

b) bei lebensgefährlichen Erkrankungen oder Todesfällen der Ehegatten, Eltern, Großeltern, Kinder, Enkel und Geschwister;

Die Entscheidung über diese Anträge hat der Ltr. der Abt. PM der zuständigen Grenz-BDVP, nach Zustimmung des zuständigen Kommandeurs der Grenztruppen, zu treffen.

3.4.3.8. Wird der Antrag genehmigt, ist für

- Bürger der DDR,
- Bürger anderer Staaten, die ihre HW in der DDR haben und
- Bürger der Staaten, mit denen Befreiung von der Einreisevisapflicht im privaten Reiseverkehr vereinbart wurde,

ein Passierschein auszustellen und für

- Bürger sozialistischer Staaten, mit denen keine Befreiung von der Einreisevisapflicht im privaten Reiseverkehr vereinbart wurde,
- Bürger nichtsozialistischer Staaten,
- Westberliner

der Ort, der im Grenzgebiet aufgesucht werden darf, in den Berechtigungsschein zum Empfang eines Visums und bei der polizeilichen Anmeldung in die Aufenthaltsberechtigung einzutragen.

3.4.3.8.1. Der Geltungsbereich des PS ist auf den Besuchsort zu beschränken.

3.4.3.8.2. Bei Einreisen mit Kfz ist das polizeiliche Kennzeichen auf dem PS einzutragen.

3.4.3.8.3. Reisen Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr mit Erwachsenen in das Grenzgebiet ein, sind der Rufname und das Geburtsdatum dieser Kinder auf der Vorderseite des PS unter der Zeile "privaten Gründen ..." einzutragen. Zum Beispiel

mit Kindern

Jana 14. 02. 1970

Elke 22. 12. 1972

Haben die Kinder einen anderen Familiennamen, ist dieser mit zu vermerken. Zum Beispiel

mit Kind

Elke Müller 02. 08. 1971

Reicht der Platz zur Eintragung der Kinder nicht aus, sind weitere Eintragungen unter "Vermerke der Volkspolizei" vorzunehmen. Eintragungen über Kinder sind zu siegeln und zu signieren.

3.4.3.8.4. PS sind in ihrer zeitlichen Gültigkeit nur für den tatsächlichen Aufenthalt im Grenzgebiet auszustellen. Dabei kann in begründeten Fällen der PS für 30 Tage ausgestellt werden. Entsprechend der konkreten Einreise sind zusätzlich zu der eingetragenen

BStU

000076

Gültigkeit Vermerke - z. B. nur gültig von Montag bis Freitag oder gültig jeweils Mittwoch oder gültig für Sonnabend und Sonntag - einzutragen.

3.4.3.8.5. Bürger, die aus arbeitsbedingten Gründen zeitweilig von ihren im Grenzgebiet wohnhaften Familien, mit denen sie sonst in Wohngemeinschaft leben, getrennt wohnen und am Ort der Berufsausübung mit HW gemeldet sind, können PS mit einer Gültigkeit bis zu 6 Monaten ausgestellt erhalten. Die Gültigkeit dieser PS kann maximal dreimal bis zu jeweils 6 Monaten verlängert werden, wenn die Übersicht der Eintragungen gewahrt bleibt und der Zustand des PS dies zulässt. Bei der Verlängerung der Gültigkeit dieser PS ist keine fernschriftliche Rückfrage erforderlich.

3.4.3.8.6. An Angehörige (Ehegatten, Eltern, Schwiegereltern, Kinder und deren Ehegatten) können PS mit einer Gültigkeit bis zu 6 Monaten erteilt werden, wenn infolge des Alters oder aus gesundheitlichen Gründen eine Betreuung der nahen Angehörigen im Grenzgebiet für längere Zeit erforderlich ist. Die Gültigkeit dieser PS kann maximal dreimal bis zu jeweils 6 Monaten verlängert werden, wenn die Übersicht der Eintragungen gewahrt bleibt und der Zustand des PS dies zulässt.

Das trifft auch für die Betreuung minderjähriger Kinder zu, die im Grenzgebiet wohnen und von außerhalb des Grenzgebietes wohnhaften nahestehenden Verwandten oder außerhalb des Grenzgebietes wohnen und von im Grenzgebiet wohnhaften nahestehenden Verwandten betreut werden sollen.

3.4.3.8.7. Bei der Verlängerung der Gültigkeit der PS ist keine fernschriftliche Rückfrage erforderlich.

3.4.3.9. Die Entscheidung über den Antrag auf Ausstellung eines PS ist dem Antragsteller durch die Abt. PM des VPKA mitzuteilen, in dessen Bereich die Antragstellung erfolgte. Im Genehmigungsfall ist der PS dem Antragsteller auszuhändigen bzw. auf dem Postwege zu übersenden. Deshalb ist anzustreben, daß bei der Antragstellung ein mit der Adresse des Antragstellers versehener Briefumschlag mit abgegeben wird.

Die postalische Versendung des PS ist auf dem Antrag durch Anbringen des Datumstempels sichtbar zu machen. Wird der PS dem Antragsteller ausgehändigt, ist der Empfang auf dem Antrag (Vordr. PM 6) durch den Antragsteller mit Unterschrift zu bestätigen.

3.4.3.9.1. PS sind nach Ablauf der Geltungsdauer bzw. nach Wegfall der Gründe, die zur Ausstellung führten, bei der für den Wohnsitz des Einreisenden zuständigen Dienststelle der DVP zurückzugeben.

3.4.3.10. Die Erfüllung der Meldepflicht hat bei den VPM, wenn sich am Aufenthaltsort keine VPM befindet, beim ABV zu erfolgen.

3.4.3.10.1. Die An- und Abmeldung ist auf dem PS zu bestätigen. Personen, die innerhalb der Gültigkeitsfrist des PS mehrmals in die Grenzgebiete einreisen, ist nur bei der ersten Einreise die Anmeldung auf dem PS zu vermerken, bei der letzten Ausreise ist die Abmeldung vorzunehmen.

Erfolgt die An- und Abmeldung bei der VPM, hat diese den zuständigen ABV zu verständigen. Erfolgt die An- und Abmeldung beim ABV, ist von ihm die polizeiliche Meldung auf dem PS mit Name, Dienstgrad und Dienststempel Muster 9 (Anlage 13) zu bestätigen und die VPM zu verständigen.

3.4.3.10.2. Der Ltr. des VPKA kann festlegen, daß die Führung der ständigen Übersicht über An- und Abmeldungen im Grenzgebiet zentral erfolgt. Das Informationssystem ist entsprechend zu präzisieren.

3.4.3.10.3. Durch eine den örtlichen Bedingungen entsprechende Standortverteilung und Öffnungszeit der VPM sowie eine darauf abgestimmte Durchführung der Sprechstunden der ABV und deren Vertretung durch geeignete FH der DVP ist zu sichern, daß die meldepflichtigen Personen ihrer Meldepflicht nachkommen können.

3.4.3.10.4. Für das Grenzgebiet im Bereich des PdVP Berlin besteht für die Einreise mit PS keine besondere Meldepflicht. Hier gelten die allgemeinen Bestimmungen der Meldepflicht nach der Meldeordnung.

BSU

000078

3.4.3.11. Durch ein lückenloses Informationssystem zwischen den VPM und den ABV ist eine ständige Auskunftsbereitschaft des PM über im Grenzgebiet gemeldete Personen zu sichern.

Über die erfolgte polizeiliche Meldung ist in geeigneter Form ein Nachweis (Buch- oder Karteiform) zu führen.

Mit dem zuständigen Kommandeur der Grenztruppen ist der Informationsaustausch über die erfolgten An- und Abmeldungen der eingereisten Personen zu organisieren.

Von den VPM und ABV ist die Einhaltung der genehmigten Aufenthaltsfrist zu überwachen. Wird die Aufenthaltsfrist überschritten, so sind die Umstände, die dazu führten, zu prüfen und erforderlichenfalls Maßnahmen gemäß § 45 der Grenzordnung (siehe Anhang) zu treffen.

3.4.3.11.1. In Zusammenkünften mit den Hausbuchbeauftragten ist besonders auf die ihnen obliegende Pflicht zur Eintragung aller im Hausgrundstück ständig bzw. zeitweilig Aufenthalt nehmenden Personen in das Hausbuch hinzuweisen. Gleichzeitig sind die Hausbuchbeauftragten zur aktiven Mitarbeit bei der Durchsetzung der besonderen Ordnung im Grenzgebiet zu gewinnen.

3.4.3.11.2. Auf der KLKK (HW und NW) des Einreisenden sind auf der Grundlage des FS bzw. des genehmigten Antrages

- bei PS, deren Gültigkeit gemäß den Festlegungen dieser DV verlängert werden kann, der Monat und das Jahr, ab dem der PS gültig ist, sowie das VPKA, welches die Entscheidung getroffen hat,
- bei anderen PS der Monat und das Jahr, ab dem der PS gültig ist, und die Anzahl der genehmigten Einreisetage (z. B. 10/81/14) sowie das VPKA, welches die Entscheidung getroffen hat,

zu vermerken, sofern keine Einwände geltend gemacht werden.

3.4.3.11.3. Über die ausgestellten PS ist anhand des Teiles II des PS ein genauer Nachweis zu führen.

3.4.3.11.4. Auf der Grundlage der im VPKA vorliegenden PM 6 Anträge kann in den VPM bzw. im VPKA eine PM 6 Ablage nach operativen Er-

forderungen angelegt werden.

3.4.3.11.5. Bei Verlusten von PS ist das für den Geltungsbereich des PS zuständige VPKA zu verständigen. Durch den für den Geltungsbereich des PS zuständigen ABV ist zu prüfen, ob der Verdacht einer Rechtsverletzung besteht. Werden durch den ABV Verdachtsmomente einer Straftat festgestellt, hat die K die erforderlichen Untersuchungen zu führen.

Über Verluste von PS ist mit dem für den Geltungsbereich zuständigen Kommandeur der Grenztruppen der Informationsaustausch zu organisieren.

3.4.3.11.6. Werden bei PS, deren Gültigkeit verlängert werden kann, innerhalb von zwei Jahren ab Beginn der Gültigkeitsfrist nachträglich Tatsachen bekannt, die zu einer Ablehnung des Antrages auf Erteilung der Genehmigung geführt hätten bzw. zum Entzug der erteilten Genehmigung führen können, ist das umgehend der Abt. PM des VPKA, von der der Antrag bearbeitet wurde, mitzuteilen.

3.4.3.11.6.1. Ausgestellte PS sind zurückzunehmen oder zu entziehen, wenn

- nachträglich Tatsachen bekannt werden, die zu einer Ablehnung des Antrages geführt hätten,
- unrichtige Angaben zur Erlangung der Genehmigung gemacht wurden,
- im Zusammenhang mit der Einreise in die Grenzgebiete gesetzlich zu erfüllende Pflichten nicht eingehalten bzw. nicht erfüllt wurden oder
- die Gründe, die zu ihrer Ausstellung führten, weggefallen sind.

3.5. Befreiung von der Passierscheinpflicht

BStU

000080

3.5.1. Von der Passierscheinpflicht sind befreit:

3.5.1.1. Für die gesamten Grenzgebiete

- Mitglieder und Kandidaten des Zentralkomitees der SED,
- Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates der DDR,
- Mitarbeiter der Abt. für Sicherheitsfragen des Zentralkomitees der SED. Ihre Ausweise sind auf der rechten inneren Ausweiseite durch einen roten Kreis gekennzeichnet.

Die Befreiung bezieht sich gleichfalls auf sie begleitende Personen.

3.5.1.2. Für das Grenzgebiet in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich

- Mitglieder der Bezirks- und Kreisleitungen der SED,
- Mitarbeiter der Abt. für Sicherheitsfragen der Bezirksleitungen der SED und Mitarbeiter für Sicherheitsfragen der Kreisleitungen der SED. Ihre Ausweise sind auf der rechten inneren Ausweiseite durch einen roten Kreis gekennzeichnet.

Die Befreiung bezieht sich gleichfalls auf sie begleitende Personen.

3.5.1.3. Für die gesamte Sperrzone

- Abgeordnete und Nachfolgekandidaten der Volkskammer,
- Mitglieder des Staatsrates,
- Mitglied des Ministerrates,
- Politische Mitarbeiter des Zentralkomitees der SED,
- Politische Mitarbeiter der Bezirks- und Kreisleitungen der SED,
- Personen, die im Besitz eines vom Minister des Innern und Chef der DVP unterzeichneten Sonderausweises A "Freie Fahrt" sind.

3.5.1.4. Für die Sperrzone in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich

- Abgeordnete der örtlichen Volksvertretungen,

BStU

000081

- Nachfolgekandidaten der Bezirkstage,
- Mitglieder der Räte der Bezirke und Kreise.

3.5.1.5. Für den im jeweiligen Dokument bezeichneten Geltungsbereich

- Personen, die im Besitz einer vom Chef der Grenztruppen der DDR unterzeichneten Sonderberechtigung sind,
- Angehörige des MdI, des MfS, der NVA, der Grenztruppen und der Zollverwaltung der DDR sowie Mitglieder und Mitarbeiter des Zentralkomitees, der Bezirks- und Kreisleitungen der SED und deren Familienangehörige, die einen Einweisungsschein für Kur- und Erholungsheime bzw. Naherholungseinrichtungen dieser Organe besitzen,
- Angehörige der bewaffneten Organe und der Zollverwaltung der DDR, wenn sie sich mit einem
 - a) Dienstauftrag mit ausdrücklicher Berechtigung zur Einreise in die Sperrzone oder den Schutzstreifen (gilt auch für Zivilbeschäftigte der NVA),
 - b) Urlaubsschein für das Grenzgebiet mit dem Vermerk "Belehrung über die Meldepflicht und das Verhalten im Grenzgebiet ist erfolgt" (außer NVA und Grenztruppen),
 - c) Ausweis des MfNV zur Legitimation eines bestimmten Kreises von Angehörigen der NVA

ausweisen.

- Angehörige der NVA und der Grenztruppen, wenn sie sich mit einem Urlaubsschein mit dem Vermerk "Berechtigt zur Einreise in das Grenzgebiet, Belehrung erfolgte" bzw. "Berechtigt zur Einreise in das Grenzgebiet mit Kraftfahrzeug, Belehrung erfolgte" ausweisen.

3.5.2. Für Einreisen in die Grenzgebiete im Einsatzfalle sind den Einsatzleitern der Feuerwehren, der ZKS, der VUB, der WS, der MUK/BUK sowie der Spezialkommission der T vorbereitete Dienstaufträge auszuhändigen. Die Einsatzkräfte sind zahlenmäßig auf den Dienstaufträgen zu vermerken.

BStU

000082

VD-W-DV-T-08/82

41 15 00

4

Blatt 41

3.5.3. Das Betreten der im Grenzgebiet zu Westberlin liegenden Friedhöfe ist mit Grabkarten gestattet. Eine Ausstellung und Abstempelung von Grabkarten durch die DVP oder die Ausgabe von PS zum Besuch von Friedhöfen hat nicht zu erfolgen.

3.5.4. Das Betreten bzw. Verlassen des Geländes des VEB Binnenhafen Berlin in der Hauptstadt der DDR, Berlin, landseitig durch Binnenschiffer der DDR, deren Schiffe dort liegen, ist ohne PS unter Vorlage der Schifferdienstbücher durch den Torweg 2 gestattet.

4. Bestimmungen über die Ordnung in der Grenzzone entlang der Küste und zum Befahren der Seegewässer der DDR außerhalb des Bereiches der Grenzzone

4.1. Bestimmungen über die Ordnung in der Grenzzone

4.1.1. Für den Aufenthalt in der bzw. für die Einreise in die Grenzzone wird keine Erlaubnis benötigt.

4.1.2. Die Kontrolle über die Einhaltung der Meldepflicht gemäß § 24 der Grenzordnung ist in Zusammenarbeit mit den Bürgermeistern zu gewährleisten. Über die An- und Abmeldung von Eigentümern und Benutzern bebauter und unbebauter Wochenendgrundstücke ist in den VPM ein Nachweis zu führen.

4.1.3. Für Angehörige der Organe des MdI, des MfS und der Zollverwaltung der DDR an Bord von Dienstfahrzeugen berechtigt zum Befahren der Seegewässer der DDR, die außerhalb des Bereiches der Grenzzone liegen, der Dienst-/Fahrauftrag.

4.2. Befahren der inneren Seegewässer im Bereich der Grenzzone

4.2.1. Fahrzeuge, die nur auf den inneren Seegewässern im Bereich der Grenzzone eingesetzt werden, sind von der Registrierpflicht befreit. Für die an Bord der Fahrzeuge befindlichen Personen besteht keine Genehmigungspflicht.

4.2.2. Der Aufenthalt mit Sportbooten auf den inneren Seegewässern im Bereich der Grenzzone ist grundsätzlich in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gestattet.

4.2.2.1. Für bestimmte innere Seegewässer im Bereich der Grenzzone ist der Chef der BDVP Rostock berechtigt, Ausnahmegenehmigungen für den Aufenthalt mit Sportbooten auch während der Nachtzeit zu gestatten, wenn hierdurch die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht gefährdet wird.

4.2.2.2. Die Freigabe von inneren Seegewässern im Bereich der Grenzzone für die Nachtfahrt ist mit dem Chef der Grenzbrigade

BSU

000084

Küste abzustimmen und der Bevölkerung unter Einschaltung der gesellschaftlichen Organisationen entsprechend bekanntzugeben.

4.2.3. Die Erteilung von Erlaubnissen durch die Ltr. der VPKÄ zur Durchführung von Veranstaltungen entsprechend § 7 der Grenzordnung, § 16 der Sportbootanordnung und § 15 der Seeverkehrsordnung auf den inneren Seegewässern im Bereich der Grenzzone ist mit den zuständigen Kommandeuren der Grenzbrigade Küste und den Leitern der Aufsichtsbereiche des Seefahrtsamtes der DDR abzustimmen.

4.2.3.1. Erstrecken sich Veranstaltungen gemäß Ziffer 4.2.3. über einen Kreis hinaus, ist die Erlaubnis des Chefs der BDVP Rostock sowie die Zustimmung des Chefs der Grenzbrigade Küste und des Direktors des Seefahrtsamtes der DDR erforderlich.

4.3. Befahren der Seegewässer der DDR, die außerhalb des Bereiches der Grenzzone liegen, mit Sportbooten

4.3.1. Das Befahren der Seegewässer der DDR, die außerhalb des Bereiches der Grenzzone liegen, mit Sportbooten ist grundsätzlich nur mit einer Erlaubnis "Genehmigung zum Befahren der Gewässer der DDR" - Vordr. PM 18 - (nachfolgend Genehmigung genannt) und grundsätzlich in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gestattet.

4.3.2. Anträge auf Genehmigungen (PM 18) sind grundsätzlich von gesellschaftlichen Organisationen der DDR (BDS der DDR, DAV der DDR, GST) entgegenzunehmen bzw. müssen von diesen befürwortet sein.

Die Beantragung erfolgt bei der für den Liegeort des Sportbootes zuständigen Dienststelle des WS (Anlage 14).

Antragsteller, die keine Befürwortung ihres Antrages durch eine gesellschaftliche Organisation nachweisen können, sind grundsätzlich an die entsprechende gesellschaftliche Organisation zu verweisen.

4.3.2.1. Für das Meeresangeln erfolgt die Beantragung bzw. Befürwortung für Bürger, die im Bezirk Rostock mit HW gemeldet sind, durch die Kreisfachausschüsse, den Bezirksfachausschuß Rostock bzw. das Generalsekretariat des DAV der DDR.

4.3.2.2. Für das See- und Fahrtensegeln als Freizeitsport sowie für die Durchführung des Wettkampfbetriebes des BDS der DDR erfolgt die Beantragung bzw. Befürwortung durch die Bezirksfachausschüsse bzw. das Generalsekretariat des BDS der DDR. Für im Bezirk Rostock organisierte Segelsportler kann die Beantragung bzw. Befürwortung auch durch die Kreisfachausschüsse des BDS der DDR im Bezirk Rostock erfolgen.

BStU

000086

Bei der Beantragung von Ausnahmegenehmigungen sind die Festlegungen in Ziffer 4.7. ff. zu beachten.

4.3.2.3. Die Antragstellung hat schriftlich in zweifacher Ausfertigung unter Verwendung des Vordruckes PM 6 zu erfolgen. Aus dem Antrag muß ersichtlich sein, ob das Boot, mit dem gefahren werden soll, registriert (Registriernummer) bzw. die Registrierung und Ausstellung eines Bordbuches beantragt, die Person, für die der Antrag gestellt wurde, Privateigentümer des Bootes ist und für welchen Bereich und Zeitraum die Genehmigung erteilt werden soll.

Auf dem Antrag muß zur "jetzigen Tätigkeit" mit vermerkt sein, wo die v. g. Person beschäftigt ist. Ist die Person nicht Eigentümer des Bootes, mit dem gefahren werden soll, muß auf dem Antrag die Zustimmung des Bootseigentümers vermerkt sein.

4.3.2.3.1. Werden die Anträge von der Person, für die die Genehmigung erteilt werden soll oder vom Eigentümer des Bootes übergeben, ist mit diesen ein Gespräch zu führen, um für die Entscheidungsfindung wichtige Hinweise zu erhalten.

Gleichermaßen ist zu verfahren, wenn die Anträge von Beauftragten der gesellschaftlichen Organisationen übergeben werden.

Bei der Entgegennahme der Anträge ist der Antragsteller zu befragen, ob für diese Person bereits eine PM 18 im für den Liegeplatz des Bootes zuständigen VPKA beantragt wurde. Ist dies nicht der Fall, ist auf der PM 6 der Vermerk "Erstreise" anzubringen.

4.3.2.4. Nach Überprüfung der Unterlagen über die Bootsregistrierung und Ergänzung der Anträge mit der Registriernummer des Bootes, örtlichen und zeitlichen Begrenzungsvermerken für die Ausstellung der Genehmigung, Hinweise, die aus operativer Sicht oder zur Person von Bedeutung sind, sind diese der Abt. PM des VPKA zur weiteren Bearbeitung zu übergeben, in dessen Bereich sich die Dienststelle der WS befindet.

4.3.3. Die Anträge sind anhand der im VPKA der HW vorliegenden Karteien und Registrierunterlagen zu überprüfen. Bei verheirateten Personen sind in die Überprüfung auch die Karteien und Registrierunterlagen des Ehepartners, sofern sie im VPKA vorliegen, mit einzubeziehen. Feststellungen, die für die Einschätzung der Person von Bedeutung sein können, sind dem Entscheidungsbefugten bzw. der anfragenden Dienststelle mitzuteilen.

Die Anträge sind mit dem Grenzzoffizier der K abzustimmen.

Auf dem Antrag sind das Ergebnis der Prüfung und zu Personen, auf deren KLKK ein K-Vermerk angebracht ist bzw. Registrierung in den Spalten A - J vorliegt, die Meldung der K zu vermerken.

In jedem Fall ist anhand der Antragsablage zu prüfen, ob die Person bereits in dem für den Liegeplatz des Bootes zuständigen VPKA eine PM 18 beantragt hat.

Wird festgestellt, daß noch kein Antrag für diese Person vorliegt, ist der Vermerk "Erstreise" anzubringen, sofern dieser Vermerk noch nicht vorhanden ist. Im weiteren ist nach den Festlegungen dieser DV zu verfahren.

4.3.3.1. Der KD am Ort der Antragstellung sind umgehend Informationen zum Verbleib mit folgenden Angaben zu übergeben:

- Personalien, PA-Nummer und PKZ der Person,
- beantragte Gültigkeitsdauer der Genehmigung,
- Grund der Beantragung,
- bei Erstreisen der Vermerk "Erstreise".

Werden durch diese binnen 5 ^{Arbeits} Tagen (bei Erstreisen binnen 10 ^{Arbeits} Tagen), gerechnet vom Tag der Übergabe der Informationen, keine Einwände erhoben, erfolgt die Entscheidung durch die VPKA. Ist im Einzelfall die Einhaltung dieser Frist nicht möglich, ist dies zwischen dem VPKA und der KD abzusprechen. Dabei ist jedoch zu sichern, daß die beantragten Reisettermine eingehalten werden. Die Rückgabe übergebener Informationen erfolgt nur dann, wenn durch die KD Einwände geltend gemacht werden.

BStU

000088

4.3.4. Bei Anträgen für Personen, die nicht in dem VPKA, in dessen Bereich sich der Liegeplatz des Sportbootes befindet, mit HW gemeldet sind, ist durch die Abt. PM bei dem für die HW zuständigen VPKA fernschriftlich Rückfrage zu halten, ob Einwände gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen. Gleichzeitig sind der KD Informationen zum Verbleib zu übergeben. Die FS und die Informationen müssen beinhalten:

- Personalien, PA-Nummer und PKZ der Personen,
- beantragte Gültigkeitsdauer der Genehmigung,
- Grund der Beantragung,
- bei Erstreisen der Vermerk "Erstreise".

4.3.4.1. Die Überprüfung im VPKA der HW hat nach den Festlegungen in der Ziffer 4.3.3. zu erfolgen. Gleichzeitig sind der KD umgehend Informationen zum Verbleib mit folgenden Angaben zu übergeben:

- Personalien, PA-Nummer und PKZ der Personen,
- beantragte Gültigkeitsdauer der Genehmigung,
- Grund der Beantragung,
- bei Erstreisen der Vermerk "Erstreise".

Werden durch diese binnen 5 Tagen (bei Erstreisen binnen 10 Tagen), gerechnet vom Tag der Übergabe der Informationen keine Einwände erhoben, erfolgt die Entscheidung durch die VPKA. Ist im Einzelfall die Einhaltung dieser Frist nicht möglich, ist dies zwischen dem VPKA und der KD abzusprechen. Dabei ist jedoch zu sichern, daß die beantragten Reisettermine eingehalten werden. Die Rückgabe übergebener Informationen erfolgt nur dann, wenn durch die KD Einwände geltend gemacht werden.

Das FS ist in jedem Fall zu beantworten. Die Beantwortung hat mit dem Vermerk über die Abstimmung mit der KD in der Regel binnen 8 Tagen (bei Erstreisen binnen 14 Tagen), gerechnet vom Tage des Absendens zu erfolgen.

Wurde eine falsche oder keine PA-Nr. bzw. PKZ angegeben, ist diese ebenfalls mitzuteilen. Einwände zur Person sind zu begründen.

Die Anfragen sind in die Reisekartei über Ausreisen einzusortieren.

4.3.4.2. Eine Anfrage mit den gleichen Angaben ist auch an die Dienststelle zu richten, in der die zentrale Übersicht nach Ziffer 4.3.11. geführt wird, um zu prüfen, ob die Person, für die der Antrag gestellt wurde, bereits im Besitz einer gültigen Genehmigung (PM 18) ist. Binnen 8 Tagen (bei Erstreisen binnen 14 Tagen), gerechnet vom Tage des Absendens der Anfrage, ist dem anfragenden VPKA Mitteilung zu geben, ob die Person für die der Antrag gestellt wurde, im Besitz einer gültigen Genehmigung ist. Wird die Anfrage in der angegebenen Frist nicht beantwortet, ist er nicht im Besitz einer gültigen Genehmigung. Die Anfrage im VPKA Rostock, Abt. PM, kann, wenn die Bearbeitungszeit ausreicht, auch mittels eines Vordr. PM 6 (2. Antrag), der zur Einlage in die zentrale Übersicht vorgesehen ist, erfolgen. Die Übersendung hat mit ZKD - NfD-T - zu erfolgen. In diesen Fällen entfällt die fernschriftliche Rückfrage. Im Übrigen gelten die Festlegungen analog.

4.3.5. Anträge zur Erteilung einer Genehmigung zum Befahren der Seegewässer der DDR, die außerhalb des Bereiches der Grenzzone liegen, mit Sportbooten entscheidet der Ltr. des für die Bearbeitung zuständigen VPKA oder ein von ihm beauftragter Offizier nach Abstimmung mit der zuständigen KD.

Genehmigungen können erteilt werden, wenn folgende Gründe vorliegen:

- Förderung und Entwicklung des Leistungssports im Segeln;
- Förderung und Entwicklung des Fahrtensegelns und Durchführung des Wettkampfbetriebes des BDS der DDR;
- Entwicklung und Förderung des Segelsportes in Bereichen der inneren Seegewässer, in denen die Ausübung dieser Sportart beschränkt ist (z. B. Untere Warnow - Rostock) bzw. für Sportgemeinschaften an der offenen Küste, denen keine anderweitigen Gewässer zur Verfügung stehen;
- Entwicklung und Förderung des Meeresangelsportes;
- Durchführung von Ausbildungsfahrten der GST;
- Sportliche Betätigung von Personen, die sich besondere Anerken-

BSU

000090

nungen und Verdienste bei der Entwicklung der DDR erworben haben.

Bei der Erteilung der Genehmigungen sind die Festlegungen in den Ziffern 4.3.5.1. bis 4.3.5.3. zu beachten.

4.3.5.1. Genehmigungen (PM 18) zum Zwecke des Meeresangelns sind an Bürger, die im Bezirk Rostock mit HW gemeldet sind, nur für die vom Chef der BDVP Rostock in Abstimmung mit dem Chef der Grenzbrigade Küste und dem Ltr. der BV Rostock festgelegten Gebiete (Bestimmung der Koordinaten) zu erteilen.

Für Bürger, die nicht im Bezirk Rostock mit HW gemeldet sind, wird das Meeresangeln nur in organisierter Form in den gleichen Gebieten durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung des Chefs der BDVP Rostock gestattet.

Bei der Erteilung der Genehmigung ist ein strenger Maßstab zur Gewährleistung einer hohen Ordnung und Sicherheit anzulegen, damit eine den Erfordernissen entsprechende Reduzierung der Anzahl der Genehmigungen erreicht wird. Dabei ist zu beachten, daß auftretende Fragen im Zusammenhang mit der Ausübung des Meeresangelsportes von der BDVP Rostock mit dem Bezirksfachausschuß Rostock des DAV der DDR abgestimmt werden.

4.3.5.2. Genehmigungen (PM 18) zum Zwecke der Ausübung des Segel-sportes sind nach folgenden Grundsätzen zu erteilen:

a) Zur Ausübung des Leistungs-, Kinder- und Jugendsportes sowie zur maritimen Ausbildung können Genehmigungen (PM 18) erteilt werden, wenn vom BDS der DDR bzw. der GST in eigener Verantwortung Anträge bei der zuständigen Dienststelle der VP gestellt werden.

Vom Generalsekretariat des BDS der DDR werden die Leistungszentren zur Ausbildung von Leistungssportlern sowie für den Kinder- und Jugendsport auf die strenge Einhaltung der Bestimmungen hingewiesen.

b) Zur Ausübung des See- und Fahrtensegelns als Freizeitsport sowie zur Durchführung des Wettkampfbetriebes des BDS der DDR sind Genehmigungen (PM 18) nur zu erteilen, wenn der BDS der DDR dafür Anträge im Rahmen des mit dem DTSB der DDR verein-

barten Limits stellt.

Das Limit beträgt

- für im Bezirk Rostock organisierte Sportler 1 400 bis 1 600 Genehmigungen im Jahr und
- für in anderen Bezirken organisierte Sportler 620 Genehmigungen im Jahr.

Durch den Chef der BDVP Rostock ist die Überwachung der Einhaltung des vorgegebenen Limits in geeigneter Form zu sichern.

Anträge, die über das vereinbarte Limit hinaus gestellt werden, sind nicht entgegenzunehmen bzw. dem Antragsteller mit einem entsprechenden Hinweis zurückzugeben.

Das See- und Fahrtsegeln als Freizeitsport sowie Trainingsfahrten für den Wettkampfsport sind nur in einem der festgelegten Gebiete zu gestatten (Anlage 16). Der Chef der BDVP Rostock ist berechtigt, diese Gebiete bei Notwendigkeit in Abstimmung mit dem Chef der Grenzbrigade Küste und dem Ltr. der BV Rostock zu verändern. Vorgenommene Veränderungen sind dem Stellvertreter des Ministers und Chef des Stabes zu melden.

Genehmigungen können auf begründeten Antrag und nach entsprechender Prüfung auch für mehrere Segelgebiete (zeitlich kurz befristet) erteilt werden.

4.3.5.3. Genehmigungen für das Überführen von Sportbooten (Versegeln) zwischen den festgelegten Segelgebieten können für Sportler, die im Besitz einer Genehmigung sind, für Samstage, Sonn- und Feiertage unter Beachtung der festgelegten Routen (kein nördliches Umfahren der Insel Rügen) gestattet werden. An anderen Tagen ist das Versegeln nur mit zeitlich kurz befristeter Ausnahmegenehmigungen des Chefs der BDVP Rostock zu gestatten.

Wenn mehrere Boote vom gleichen Ausgangspunkt zum gleichen Zielort und zur gleichen Zeit überführt werden sollen, dann ist das nur im Konvoi zugelassen.

4.3.6. Die Entscheidung über Anträge zur Erteilung von Genehmigungen erfordert eine hohe Wachsamkeit, und hat entsprechend den festgelegten Kriterien zu erfolgen.

BStU

000092

Die Erteilung von Genehmigungen ist zu versagen, wenn

- a) begründet zu vermuten ist, daß die betreffende Person die Ordnung und Sicherheit im Grenzgebiet gefährdet. Das trifft besonders auf den in Ziffer 3.3.1.4., Buchstaben a) bis j) genannten Personenkreis zu,
- b) unwahre Angaben zur Person, über die Registrierung des Bootes, mit dem gefahren werden soll, gemacht werden, kein registriertes bzw. zur Registrierung angemeldetes Boot angegeben werden kann oder die Registrierung des Bootes abgelehnt wird,
- c) Ehegatten, Eltern, Kinder, Geschwister sowie andere Angehörige, die im Haushalt lebten, nach nichtsozialistischen Staaten oder Westberlin übersiedelten und für diese keine Genehmigungen zur besuchsweisen Einreise in die DDR erteilt werden,
- d) für Ehegatten, Eltern, Kinder sowie für andere im Haushalt lebende Angehörige Anträge auf Übersiedlung nach nichtsozialistischen Staaten oder Westberlin abgelehnt wurden.

4.3.7. Die Genehmigung ist innerhalb von 14 Tagen zu erteilen und durch die Abt. PM des für die Bearbeitung zuständigen VPKA ist eine PM 18 auszustellen.

Alle zeitlicher und örtlichen Beschränkungen sind in die Genehmigung (PM 18) einzutragen.

In Ausnahmefällen kann die Genehmigung mit einer Gültigkeit bis zu einem Kalenderjahr ausgestellt werden. Werden Anträge auf Verlängerung der Gültigkeit gestellt, ist wie bei einer Neubeantragung zu verfahren. Wenn die Übersicht der Eintragungen gewahrt bleibt, keine Veränderungen zur Person (Name, PA-Nr.) und keine Veränderungen der Segelgebiete notwendig sind sowie der Zustand der Genehmigung (PM 18) dies zuläßt, ist eine nochmalige Verwendung des Vordruckes möglich. Analog kann verfahren werden, wenn bei einer Neubeantragung eine ungültige Genehmigung (PM 18) beigelegt ist.

Genehmigungen für die Funktionäre der unter Ziffer 4.3.2. genannten gesellschaftlichen Organisationen und Stammbesetzungen von Ausbildungsbooten der GST können über den Zeitraum eines Jahres hinaus für die Dauer der Ausübung der Funktion oder für die Dauer der Zugehörigkeit zur Stammbesetzung von Ausbildungsbooten be-

fristet werden. Die Anträge für derartige Genehmigungen sind von den Bezirksfachausschüssen bzw. Bezirksvorständen, den Generalsekretariaten bzw. dem Zentralvorstand der jeweiligen gesellschaftlichen Organisation zu stellen.

4.3.8. Die Entscheidung über den Antrag ist dem Antragsteller durch die Abt. PM des VPKA mitzuteilen, in dessen Bereich die Antragstellung erfolgte. Die getroffene Entscheidung ist gleichzeitig der für den Liegeort des Sportbootes zuständigen Dienststelle des WS mitzuteilen, sofern es sich bei dem Antragsteller um einen Privateigentümer eines Sportbootes handelt, der gleichzeitig ein Bordbuch beantragt hat. Erfolgt keine Erteilung einer Genehmigung, ist dies dem VPKA der HW, sofern die Entscheidung nicht durch das VPKA der HW getroffen wurde sowie dem VPKA Rostock (zentrale Übersicht) mitzuteilen.

4.3.8.1. Im Genehmigungsfall ist dem Antragsteller die PM 18 auszuhändigen bzw. auf dem Postweg zu übersenden. Deshalb ist anzustreben, daß bei der Antragstellung ein mit der Adresse des Antragstellers versehener Briefumschlag mit abgegeben wird. Die postalische Versendung der Genehmigung ist auf dem Antrag durch Anbringung des Datumstempels sichtbar zu machen. Wird die Genehmigung dem Antragsteller ausgehändigt, ist der Empfang auf dem Antrag durch den Antragsteller mit Unterschrift zu bestätigen.

4.3.8.2. Auf der KLKK (HW und NW) der Person, für die der Antrag gestellt wurde, sind auf der Grundlage des FS bzw. des genehmigten Antrages der Monat und das Jahr, ab dem die Genehmigung gültig ist (z. B. 07/81) sowie das VPKA, welches die Entscheidung getroffen hat, zu vermerken, sofern keine Einwände geltend gemacht werden.

4.3.9. In Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen ist zu gewährleisten, daß durch diese, wenn die Gründe, die zur Erteilung der Genehmigung führten, nicht mehr gegeben sind, wie z. B.

- Ausscheiden aus einer Funktion, als Mitglied der Stammbesetzung eines Ausbildungsbootes oder als Mitglied der gesellschaftlichen Organisation,

BSU

000094

- Sperren oder Ausschluß wegen unsportlichen Verhaltens,

die Genehmigung einbehalten und der Dienststelle der DVP, die die Genehmigung ausgegeben oder ausgestellt hat, zurückgegeben wird.

Die Organisationen sind aufzufordern, dazu beizutragen, daß die Mitglieder über die Bestimmungen der Grenzordnung belehrt sowie Einfluß auf die Einhaltung der Grenzordnung durch die Mitglieder genommen wird.

4.3.10. Erteilte Genehmigungen sind von der ausstellenden oder ausgebenden Dienststelle zurückzunehmen oder zu entziehen, wenn

- nachträglich Tatsachen bekannt werden, die zur Ablehnung des Antrages geführt hätten,
- die Gründe, die zur Erteilung führten, weggefallen sind,
- unrichtige Angaben zu ihrer Erlangung gemacht wurden,
- der Befähigungsnachweis entzogen wurde,
- gegen die im Grenzgebiet geltende Ordnung verstoßen wurde,
- Verletzungen gegen Beschränkungen - besonders durch die Sicherungskräfte der Grenzbrigade Küste - festgestellt werden.

Vom Entzug bzw. der Zurücknahme der Genehmigung ist die jeweilige gesellschaftliche Organisation in Kenntnis zu setzen.

Die Zurücknahme bzw. der Entzug von Genehmigungen ist auf der KLKK (HW und NW) zu vermerken.

4.3.11. Der Chef der BDVP Rostock hat im Zusammenwirken mit dem Chef der BDVP Neubrandenburg sicherzustellen, daß im VPKA Rostock, Abt. PM, über erteilte Genehmigungen (Vodr. PM 18) in Form des Vodr. PM 6 und über die in diesen Bezirken registrierten Sportboote eine zentrale Übersicht geführt wird. Neuregistrierungen von bzw. Veränderungen an Sportbooten sind durch die zuständige WS-Dienststelle dem VPKA Rostock, Abt. PM, mitzuteilen.

4.3.11.1. Werden bei Genehmigungen - Vodr. PM 18 - innerhalb von einem Jahr ab Beginn der Gültigkeitsfrist nachträglich Tatsachen bekannt, die zu einer Ablehnung des Antrages auf Erteilung der Genehmigung geführt hätten bzw. zum Entzug der erteilten Genehmi-

000095

VD-W-DV-T-08/82

41 15 00

4

Blatt 48

gungen führen können, ist das umgehend der Abt. PM des VPKA, von der der Antrag bearbeitet wurde, mitzuteilen.

4.3.12. Der Chef der BDVP Rostock hat zu sichern, daß die erteilten Genehmigungen zum Befahren der Seegewässer der DDR, die außerhalb des Bereiches der Grenzzone liegen, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ltr. der VPKA ständig analysiert werden, damit die jeweils gültigen Genehmigungen in einem Rahmen gehalten werden, der operative Kontrolle im Interesse der Grenzsicherung ermöglicht. Die erforderlichen Maßnahmen sind mit den zuständigen Dienststellen des MfS und dem Stab der Grenzbrigade Küste abzustimmen.

BStU

000096

4.4. Umfahren der Sperrgebiete der Volksmarine

4.4.1. Das Überschreiten der Seegrenze zum Umfahren der Sperrgebiete der Volksmarine ist nur für organisierte Fahrten mit registrierten Sportbooten, zur Teilnahme an Regatten und für die Rückfahrt und nur in einer Entfernung von maximal 1 000 m von den Sperrgebieten entfernt zu gestatten.

4.4.2. Die Besatzungsmitglieder an Bord dieser Fahrzeuge müssen im Besitz einer Berechtigung zum Überschreiten der Seegrenze (PM 19) oder auf einer Mannschaftsliste mit G-Vermerk (Anlage 15) aufgetragen sein.

4.4.3. Die Antragstellung hat

- von den Bezirksverbänden des DTSB über den Bezirksvorstand des DTSB Rostock,
- vom Bezirksvorstand der GST Rostock

bei der BDVP Rostock zu erfolgen. Die Anträge sind zu begründen.

4.4.4. Die Erteilung derartiger Berechtigungen hat von der Abt. PM der BDVP Rostock entsprechend den Festlegungen der DV Nr. 40/74 des Ministers des Innern und Chefs der DVP, Ziffer 2.1.2., zu erfolgen und ist in jedem Fall mit der BV abzustimmen. Bei der Erteilung der Berechtigungen sind die Öffnungszeiten der Sperrgebiete entsprechend den "Nautischen Mitteilungen" zu beachten. Die Berechtigungen sind erforderlichenfalls für einen kurzfristeten Zeitraum zu erteilen. Das Umfahren der Sperrgebiete während der Nachtzeit ist in der Regel nicht zu gestatten.

4.4.5. Die Bearbeitung der Anträge hat im Zusammenwirken mit den Stab der BDVP Rostock zu erfolgen. Der Stab hat die notwendige Abstimmung mit dem Stab der Grenzbrigade Küste vorzunehmen.

4.5. Befahren der Seegewässer der DDR, die außerhalb des Bereiches der Grenzzone liegen, mit Fahrzeugen der Küstenfischerei, des Wasserrettungsdienstes des DRK der DDR und der "Weißen Flotte"

4.5.1. Das Befahren der Seegewässer der DDR, die außerhalb des Bereiches der Grenzzone liegen, mit Fahrzeugen der Küstenfischerei, des Wasserrettungsdienstes des DRK der DDR (ausgenommen Rettungsboote) und der "Weißen Flotte" ist nur Besatzungsmitgliedern dieser Fahrzeuge (bei Fahrzeugen der "Weißen Flotte" auch dem Personal der Mitropa) gestattet, die auf einer vom RdK, Abt. IA, bestätigten Liste aufgeführt sind.

4.5.1.1. Auf die Ltr. der Betriebe, Institutionen und Organe bzw. die Vorstände der Genossenschaften ist einzuwirken, daß sie die Verantwortung dafür tragen, daß auf den Fahrzeugen nur solche Besatzungsmitglieder mitfahren und in das Bordbuch eingetragen werden, die auf der Liste bestätigt wurden.

4.5.1.2. Für Fahrzeuge der "Weißen Flotte" werden keine Bordbücher geführt.

4.5.2. Die Listen sind durch die Leiter der Betriebe, Institutionen, Organe oder Vorstände der Genossenschaften dem für den Liegeort des Fahrzeuges zuständigen RdK, Abt. IA, zur Bestätigung vorzulegen.

4.5.3. Die Bestätigung der Listen hat durch die RdK, Abt. IA, in Abstimmung mit dem für den Liegeort des Fahrzeuges zuständigen VPKA, Abt. PM, zu erfolgen.

4.5.4. Die Personen auf der Liste sind anhand der im VPKA der HW vorliegenden Karteien und Registrierunterlagen zu überprüfen. Bei verheirateten Personen sind in die Überprüfung auch die Karteien und Registrierunterlagen des Ehepartners, sofern sie im VPKA vorliegen, mit einzubeziehen.

Bei Personen, die nicht im VPKA, in dessen Bereich sich der Liegeplatz des Fahrzeuges befindet, mit HW oder NW gemeldet sind, ist durch die Abt. PM bei dem für die HW zuständigen VPKA fernschriftlich Rückfrage zu halten, ob Einwände gegen diese Personen bestehen.

Die FS müssen enthalten:

- Name, Rufname,
- PKZ, Geburtsort,
- Anschrift der HW.

BSTU

000098

Ergeben sich Einwände zur Person, sind diese binnen ^{Angeb} 8 Tagen, gerechnet vom Tag des Absendens des FS, mitzuteilen. Einwände zur Person sind zu begründen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Anfrage nicht in der angegebenen Frist beantwortet wird.

4.5.5. Feststellungen, die für die Einschätzung der Person von Bedeutung sein können, sind dem Entscheidungsbefugten bzw. der anfragenden Dienststelle mitzuteilen.

Werden durch die Abt. PM Feststellungen nach Ziffer 3.3.1.4.2., Buchstaben a) bis j), getroffen bzw. in Abstimmung mit der K Anträge für Personen, auf deren KLKK ein K-Vermerk bzw. Registrierung in den Spalten A - J angebracht ist, abgelehnt, ist zu diesen Personen auf den von der Abt. IA übergebenen Listen der Vermerk "nicht befürwortet" anzubringen. Die Listen sind vollzählig den Abt. IA zurückzugeben.

Werden durch die VPKÄ, Abt. PM, Feststellungen getroffen, die eine Bestätigung auf der Liste nicht rechtfertigen, ist hierüber durch den Stellvertreter des Vorsitzenden für Inneres des RdK im Einvernehmen mit dem Ltr. des VPKA zu entscheiden.

4.5.6. Die Entscheidung über Bestätigungen auf der Liste erfordert eine hohe Wachsamkeit und hat entsprechend den festgelegten Kriterien zu erfolgen. Anträge für Personen, die von der K in der Personenkartei erfaßt wurden, sind in Zusammenarbeit mit der K zu prüfen. Die Überprüfung dieser Anträge hat durch die hierfür vom Ltr. der Abt. PM und der K festzulegenden Mitarbeiter zu erfolgen. Das Ergebnis der Prüfung und die Meinung der K sind auf dem Antrag zu vermerken. Die Bestätigung ist zu versagen, wenn begründet zu vermuten ist, daß die betreffende Person die Ordnung und Sicherheit in den Grenzgebieten gefährdet. Das trifft besonders auf den in Ziffer 3.3.1.4.2., Buchstaben a) bis j), genannten Personenkreis zu.

4.5.7. Die Listen sind nach erfolgter Überprüfung neu auszuschreiben und durch den Ltr. der Abt. IA des RdK oder dessen Stellvertreter zu bestätigen und mit dem kleinen Dienstsiegel zu siegeln. Die vom Antragsteller eingereichten Exemplare der Listen verbleiben als Nachweis beim RdK, Abt. IA. Die neu ausgeschriebenen Exemplare sind dem Antragsteller auszuhändigen.

4.5.7.1. Auf der Grundlage der bestätigten Listen stellen die Ltr. der Betriebe, Institutionen, Organe oder die Vorstände der Genossenschaften die Genehmigungen Muster 10 (Anlage 13) aus. Der Ltr. der Abt. IA des RdK hat nach Prüfung anhand der genehmigten Listen den Gültigkeitsvermerk auf der Genehmigung jeweils für das Halbjahr einzutragen und mit dem kleinen Dienstsiegel zu siegeln.

4.5.8. Die Ltr. der Betriebe, Institutionen, Organe oder die Vorstände der Genossenschaften sind darauf hinzuweisen, daß bei Veränderungen der in den Listen enthaltenen Angaben zur Person sowie bei Lösung des Arbeitsrechtsverhältnisses die Listen den RdK, Abt. IA, zur Berichtigung vorzulegen sind.

4.5.9. Die erfolgte Bestätigung auf der Liste kann durch den Ltr. der Abt. IA des RdK durch Streichung auf der Liste oder Einziehung derselben zurückgenommen werden, wenn die öffentliche Ordnung und Sicherheit im Grenzgebiet, insbesondere durch vorsätzliche Verstöße gegen die Bestimmungen zum Schutze der Staatsgrenze der DDR gefährdet wird.

Vorgenommene Bestätigungen sind durch Streichung oder Einziehung zurückzunehmen, wenn

- nachträglich Tatsachen bekannt werden, die zu einer Ablehnung des Antrages geführt hätten,
- unrichtige Angaben bei der Einreichung zur Bestätigung gemacht wurden,
- im Zusammenhang mit dem Befahren der betreffenden Gewässer gesetzlich zu erfüllende Pflichten nicht eingehalten bzw. nicht erfüllt werden oder
- die Gründe, die zu ihrer Bestätigung führten, weggefallen sind.

000100

VD-W-DV-T-08/82

41 15 00

4

Blatt 51

Die RdK, Abt. IA, haben die für die HW der Bürger zuständigen VPKA, Abt. PM, von der Streichung auf der Liste bzw. der Einziehung derselben unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Die Bestätigung bzw. die Rücknahme derselben ist auf der KLKK PM 50a der KMK (HW und NW) in den Spalten A - J zu vermerken.

Werden innerhalb der Gültigkeitsfrist der erfolgten Bestätigung nachträglich Tatsachen bekannt, die zu einer Ablehnung des Antrages auf Bestätigung geführt hätten bzw. zur Rücknahme der Bestätigung führen können, ist das umgehend der Abt. PM des VPKA, von der der Antrag bearbeitet wurde, mitzuteilen.

4.6. Befahren der Seegewässer der DDR, die außerhalb des Bereiches der Grenzzone liegen, mit Fahrzeugen der staatlichen Aufsichtsorgane und der technischen Flotte

4.6.1. Das Befahren der Seegewässer der DDR, die außerhalb des Bereiches der Grenzzone liegen, mit Fahrzeugen der staatlichen Aufsichtsorgane und der technischen Flotte ist nur gestattet, wenn das Personal dieser Fahrzeuge im Besitz einer Erlaubnis ist.

4.6.2. Die Erlaubnisse erteilen die Ltr. der Betriebe bzw. Organe, denen das Fahrzeug gehört oder in dessen Auftrag es fährt, nach Abstimmung mit dem für den Liegeplatz des Fahrzeuges zuständigen RdK, Abt. IA.

4.6.3. Durch die Ltr. der Betriebe bzw. Organe sind dem RdK, Abt. IA, folgende Angaben zur Person zur Abstimmung zu übergeben:

- Name, Rufname,
- PKZ, Geburtsort,
- Anschrift der HW.

Die Angaben sind schriftlich in dreifacher Ausfertigung zu übergeben.

4.6.4. Durch den RdK, Abt. IA, sind zwei Exemplare der von den Ltr. der Betriebe bzw. Organe übergebenden Angaben zur Person der Abt. PM des VPKA zur weiteren Bearbeitung zu übergeben, in dessen Bereich sich der Liegeplatz des Fahrzeuges befindet.

4.6.5. Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis sind anhand der im VPKA der HW vorliegenden Karteien und Registrierunterlagen zu überprüfen. Bei verheirateten Personen sind in die Überprüfung auch die Karteien und Registrierunterlagen des Ehepartners, sofern sie im VPKA vorliegen, mit einzubeziehen.

Bei Personen, die nicht im VPKA, in dessen Bereich sich der Liegeplatz des Fahrzeuges befindet, mit HW oder NW gemeldet sind, ist durch die Abt. PM bei dem für die HW zuständigen VPKA fernschriftlich Rückfrage zu halten, ob Einwände gegen die Erteilung einer Erlaubnis bestehen.

Die FS müssen die zur Person erhaltenen Angaben enthalten. Ergeben sich Einwände zur Person, sind diese binnen ⁸ 8 Tagen, gerechnet vom Tag des Absendens des FS, mitzuteilen. Einwände zur Person sind zu begründen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Anfrage nicht in der angegebenen Frist beantwortet wird.

4.6.6. Feststellungen, die für die Einschätzung der Person von Bedeutung sein können, sind dem Entscheidungsbefugten bzw. der anfragenden Dienststelle mitzuteilen.

Werden durch die VPKÄ, Abt. PM, Feststellungen getroffen, die eine Zustimmung für die Erteilung einer Erlaubnis nicht rechtfertigen, ist hierüber durch den Ltr. des VPKA zu entscheiden.

4.6.7. Die Prüfung der Personen, zu denen Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis gestellt wurden, erfordern eine hohe Wachsamkeit und müssen den Sicherheitsinteressen der DDR entsprechen. Personen, die von der K in der Personenkartei erfaßt wurden, sind in Zusammenarbeit mit der K zu prüfen. Die Überprüfung dieser Personen hat durch den hierfür vom Ltr. der Abt. PM festzulegenden Mitarbeiter im Zusammenwirken mit dem Grenzzoffizier der K zu erfolgen. Das Ergebnis der Prüfung und die Meinung der K sind auf dem Antrag zu vermerken. Der Erteilung von Erlaubnissen ist nicht zuzustimmen, wenn begründet zu vermuten ist, daß die betreffende Person die Ordnung und Sicherheit in den Seegewässern der DDR gefährdet. Das trifft besonders auf den in Ziffer 3.3.1.4., Buchstaben a) bis j), genannten Personenkreis zu.

4.6.8. Erfolgt binnen ¹⁴ 14 Tagen vom VPKA, Abt. PM, gegenüber dem RdK, Abt. IA, kein Einspruch, gerechnet vom Tag des Einganges der Angaben zur Person, gilt das als Zustimmung. Personen, für die keine Zustimmung gegeben wird, sind der Abt. IA des RdK ohne Angabe der Gründe mitzuteilen.

Erfolgt binnen ²¹ 21 Tagen vom RdK, Abt. IA, gegenüber den Betrieben bzw. Institutionen kein Einspruch, so gilt dies als Zustimmung. Personen, für die vom VPKA, Abt. PM, keine Zustimmung gegeben wurde, sind von der Abt. IA des RdK den Betrieben bzw. Institutionen mit der Begründung "Bewerber ungeeignet" mitzuteilen.

4.6.9. Die Ltr. der Betriebe bzw. Institutionen setzen den RdK, Abt. IA, unter Angabe der Gründe in Kenntnis, wenn ihrerseits die Erlaubnis nicht erteilt bzw. eine erteilte Erlaubnis eingezogen wurde.

Die beim RdK, Abt. IA, eingehenden Informationen über die Nichterteilung bzw. die Einziehung von Erlaubnissen sind an das VPKA, Abt. PM, in dessen Bereich sich der Liegeplatz des Fahrzeuges befindet, weiterzuleiten. Das für die HW und NW der Person zuständige VPKA, Abt. PM, ist darüber zu informieren.

Die Erteilung bzw. Einziehung der Erlaubnis ist auf der KLKK PM 50a der KMK (HW und NW) in den Spalten A bis J, unter Angabe des anfragenden VPKA zu vermerken. Ein Vermerk ist gleichfalls anzubringen, wenn die Zustimmung nicht erfolgte.

4.6.10. Werden innerhalb der Gültigkeitsfrist der erteilten Erlaubnis nachträglich Tatsachen bekannt, die zu einer Ablehnung des Antrages auf Erteilung der Erlaubnis geführt hätten bzw. zum Entzug der erteilten Erlaubnis führen können, ist das umgehend der Abt. PM des VPKA, von der die Prüfung vorgenommen wurde, mitzuteilen.

4.7. Erteilung von Ausnahmegenehmigungen durch den Chef der BDVP Rostock

4.7.1. Erlaubnisse zur Durchführung von Veranstaltungen entsprechend § 7 der Grenzordnung, § 16 der Sportbootanordnung und § 15 der Seeverkehrsordnung auf den Seegewässern der DDR, die außerhalb des Bereiches der Grenzzone liegen, sind vom Chef der BDVP Rostock nur mit Zustimmung des Chefs der Grenzbrigade Küste zu erteilen.

4.7.2. Der Chef der BDVP Rostock ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Vorsitzenden für Inneres des RdB und dem Chef der Grenzbrigade Küste zur Gewährleistung des Wasserrettungsdienstes an der offenen Küste für die Registrierung der Boote des Wasserrettungsdienstes des DRK und deren Benutzung gesonderte Festlegungen zu treffen.

4.7.3. Der Chef der BDVP Rostock ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem Chef der Grenzbrigade Küste, Ausnahmegenehmigungen, insbesondere in nachstehenden Fällen zu erteilen:

- a) Für wissenschaftliche Institutionen zum Tauchen mit registrierten Tauchgeräten außerhalb der hierfür in den Seegewässern, außerhalb des Bereiches der Grenzzone, freigegebenen Gebieten;
- b) Zur Teilnahme an Regatten sowie zur Förderung des Kinder- und Jugendsportes im Segeln auf den Gewässern der DDR, die außerhalb des Bereiches der Grenzzone liegen, für Personen, die nicht im Besitz einer Genehmigung gemäß Ziffer 4.3.1. (PM 18) und für Boote, die nicht gemäß Ziffer 4.8.1. registriert sind;
- c) Zum Meeresangeln in organisierter Form in Gewässern außerhalb des Bereiches der Grenzzone für Bürger, die nicht im Bezirk Rostock mit HW gemeldet sind sowie zur Teilnahme an Wettkämpfen im Meeresangeln in Gewässern, die außerhalb des Bereiches der Grenzzone liegen, für Personen, die nicht im Besitz einer Genehmigung gemäß Ziffer 4.3.1. (PM 18) und für Boote, die nicht gemäß Ziffer 4.8.1. registriert sind;
- d) Zur Nachtfahrt mit Sportbooten auf den Seegewässern der DDR,
- wenn dies zur Durchführung von Trainingsfahrten im Interesse der Förderung des Leistungssportes im Segeln notwendig ist

(Nachtfahrtgenehmigungen für das Training sind in der Regel nur im Bereich Kühlungsborn bis Darßer Ort bzw. Rund um Rügen, innerhalb der Territorialgewässer der DDR zu genehmigen),

- wenn dies zur Überführung von Booten für die Teilnahme am Wettkampfbetrieb des BDS der DDR notwendig ist,
- zur Förderung des Angelsportes für Mitglieder des DAV, die im Besitz einer Nachtangelgenehmigung sind,
- zur Unterstützung der maritimen Ausbildung der GST.

Die Ausnahmegenehmigungen sind örtlich und zeitlich kurz zu befristen.

Ausnahmegenehmigungen sind bei der BDVP Rostock zu beantragen, und zwar für

- das Tauchen außerhalb der festgelegten Tauchgebiete durch die jeweilige wissenschaftliche Institution;
- die Teilnahme an Regatten und die Förderung des Kinder- und Jugendsportes im Segeln durch die Bezirksfachausschüsse bzw. das Generalsekretariat des BDS der DDR;
- das Meeresangeln in organisierter Form für Bürger, die nicht im Bezirk Rostock mit HW gemeldet sind sowie die Teilnahme an Wettkämpfen im Meeresangeln durch die Bezirksfachausschüsse bzw. das Generalsekretariat des DAV der DDR;
- die Nachtfahrt zur Förderung des Segel- und Angelsportes und der maritimen Ausbildung durch
 - . die Bezirksfachausschüsse bzw. das Generalsekretariat des BDS bzw. des DAV der DDR,
 - . die Bezirksvorstände bzw. den Zentralvorstand der GST.

Die Anträge sind zu begründen.

4.7.4. Die Antragstellung für Ausnahmegenehmigung zur Teilnahme an Regatten und Wettkämpfen im Meeresangeln sowie zum Meeresangeln in organisierter Form für Bürger, die nicht im Bezirk Rostock gemeldet sind, hat mit Listen in vierfacher Ausfertigung mit folgenden Angaben über die Teilnehmer und die vorgesehenen Boote zu erfolgen:

a) Angaben zur Person

- Name und Vorname,
- PKZ,
- Wohnort,
- PA-Nummer

b) Angaben zum Boot

- Bootsart
- Bezeichnung der Sportgemeinschaft

Die Antragstellung für die Ausnahmegenehmigung zur Teilnahme an Regatten und Wettkämpfen im Meeresangeln hat in Verbindung mit dem Antrag auf Genehmigung der Veranstaltung zu erfolgen.

Durch die BDVP Rostock ist in Abstimmung mit den Veranstaltern auf der Grundlage der Jahressportprogramme zu sichern, daß die Ausnahmegenehmigungen sowie die listenmäßigen Aufstellungen über die Teilnehmer und Boote rechtzeitig eingereicht werden. Die Überprüfung der Teilnehmer, einschließlich für das Meeresangeln in organisierter Form, hat nach den Festlegungen der Ziffer 4.3.4. zu erfolgen. Teilnehmer, die im Besitz einer gültigen PM 18 sind, können von der Überprüfung ausgeschlossen werden.

Die Ausnahmegenehmigung ist auf der listenmäßigen Aufstellung zu bestätigen. Das Original ist dem Bezirksvorstand der gesellschaftlichen Organisation zwecks Hinterlegung bei der Veranstaltungsleitung und eine Durchschrift dem Stab der Grenzbrigade Küste zu übergeben.

4.7.5. Ausnahmegenehmigungen zur Förderung des Kinder- und Jugendsportes im Segeln sind in Abstimmung mit dem Seefahrtsamt der DDR zu erteilen.

4.7.6. Ausnahmegenehmigungen für das Tauchen außerhalb der freigegebenen Tauchgebiete, zur Förderung des Kinder- und Jugendsportes im Segeln, zu kulturellen Zwecken und für die Nachfahrt sind formlos mit Angabe der örtlichen Begrenzung und der Gültigkeitsdauer zu erteilen. Eine Durchschrift der Ausnahmegenehmigung ist dem Stab der Grenzbrigade Küste zu übergeben.

4.8. Registrierung der Fahrzeuge, Ausstellung und Führung des Bordbuches

4.8.1. Fahrzeuge der Küstenfischerei, des Wasserrettungsdienstes des DRK sowie Sportboote dürfen die Seegewässer der DDR, die außerhalb des Bereiches der Grenzzone liegen, nur befahren, wenn

- sie durch das Seefahrtsamt der DDR bzw. die dazu berechtigten gesellschaftlichen Organisationen technisch zugelassen und von der DVP registriert sind,
- die erteilte Registriernummer und die Bezeichnung des Liegeortes deutlich sichtbar am Fahrzeug geführt wird,
- die an Bord befindlichen Personen neben dem Besitz einer Genehmigung in einem von der DVP ausgestellten Bordbuch eingetragen sind,
- die Gültigkeit der technischen Zulassung mit der Gültigkeit des von der DVP ausgestellten Bordbuches übereinstimmt.

4.8.2. Anträge auf Registrierung und Ausstellung eines Bordbuches sind bei den für den Liegeort der Fahrzeuge zuständigen Dienststellen der WS (Anlage 14) zu stellen, und zwar für

- Sportboote von gesellschaftlichen Organisationen, wie BDS, DAV und GST sowie Boote von Mitgliedern dieser Organisationen durch die Kreisfachausschüsse bzw. Kreisvorstände dieser Organisationen,
- Sportboote von Personen, die nicht Mitglieder dieser gesellschaftlichen Organisationen sind, durch die Eigentümer selbst,
- Fahrzeuge der Küstenfischerei durch die Ltr. der Betriebe bzw. Vorstände der Genossenschaften,
- Fahrzeuge des Wasserrettungsdienstes des DRK durch die zuständigen Abteilungen der örtlichen Räte.

4.8.3. Die Antragstellung hat schriftlich unter Verwendung des Vordr. WS 3 und Vorlage der technischen Zulassung für das Fahrzeug zu erfolgen. Der Antrag ist zu begründen. Bei Sportbooten

gesellschaftlicher Organisationen sowie Fahrzeugen der Küstenfischerei und des Rettungsdienstes sind auf den Anträgen die Angaben zur Person des Bootsführers nicht auszufüllen. Diese Angaben sind dem Antrag unter Vorlage des Befähigungsnachweises gesondert beizufügen.

4.8.4. Anträge auf Registrierung des Sportbootes bzw. des Fahrzeuges der Küstenfischerei und des Rettungsdienstes sowie Ausstellung des Bordbuches entscheidet der Ltr. des WSR bzw. der Ltr. des VPKA für die ihm unterstehenden Gruppenposten der WS oder von ihnen beauftragte Offiziere. Fahrzeuge können registriert werden und Bordbücher für dieselben ausgestellt werden, wenn

- a) Sportboote aus den in Ziffer 4.3.5. genannten Gründen eingesetzt werden sollen;
- b) Anträge für Fahrzeuge der Küstenfischerei oder des Rettungsdienstes durch die Ltr. der Betriebe bzw. Vorstände der Genossenschaften oder das Seefahrtsamt gestellt werden.

4.8.5. Die Registrierung und Ausstellung des Bordbuches hat innerhalb von 14 Tagen, gerechnet vom Tage des Einganges des Antrages, zu erfolgen. Das Bordbuch ist mit dem kleinen DS zu siegeln. Im Bordbuch sind für Sportboote gesellschaftlicher Organisationen sowie Fahrzeugen der Küstenfischerei und des Rettungsdienstes die Angaben zur Person des Bootsführers auf der Seite 3 nicht auszufüllen. Unter der Rubrik "Sonstige Vermerke" ist einzutragen:

"Bootsführer siehe Seite 4 - 5".

Als Nachweis über die erfolgte Registrierung und als Bordbuch ist der Vordr. WS 2 zu verwenden.

4.8.6. Die Chefs der BDVP Rostock und Neubrandenburg haben die für die Registrierung zu verwendenden Unterscheidungszeichen und Registriernummern sowie die notwendigen Maßnahmen für eine ordnungsgemäße Kartei- und Nachweisführung über die Registrierung und Bordbuchausstellung in eigener Zuständigkeit festzulegen und gegenseitig abzustimmen.

4.8.7. Die Ausgabe der Bordbücher hat über die gesellschaftlichen Organisationen, Ltr. der Betriebe bzw. Vorstände der Genossen-

schaften, das Seefahrtsamt bzw. an die antragstellenden Personen direkt zu erfolgen. Die Ausgabe von Bordbüchern für Boote, die sich im Privatbesitz befinden, hat erst dann zu erfolgen, nachdem von der Abt. PM bestätigt wurde, daß dem Bootsbesitzer eine PM 18 erteilt wurde. Bei der Ausgabe der Bordbücher ist darauf zu verweisen, daß Änderungen zu Angaben im Bordbuch unverzüglich durch die für die Registrierung zuständigen Dienststellen der WS vorzunehmen sind.

4.8.8. Die Eintragungen im Bordbuch über den Fahrtennachweis obliegen dem jeweiligen Bootsführer. Die Eintragungen über

- Datum und Uhrzeit des Auslaufens,
 - die Personalangaben der an Bord befindlichen Personen
- hat der Bootsführer vor Antritt der Fahrt vorzunehmen.

4.8.9. Ergeben sich Gründe, die einem weiteren Befahren der Seegewässer der DDR, die außerhalb des Bereiches der Grenzzone liegen, mit diesen Fahrzeugen entgegenstehen, wie

- Entzug der technischen Zulassung,
- vorsätzliche Verletzung der Grenzordnung oder
- andere Umstände, die zum Entzug der Genehmigung führten,

ist das Bordbuch von der Dienststelle der WS zu entziehen, von der es ausgestellt wurde.

4.8.10. Die Neuausstellung eines Bordbuches von einem bereits registrierten Fahrzeug hat nur gegen Vorlage des alten Bordbuches zu erfolgen. Das alte Bordbuch ist einzubehalten, ein Jahr aufzubewahren und danach zu vernichten.

5. Erlaubnisse für Veranstaltungen, Jagden, Verkehr mit Sprengmitteln, Schußwaffen und patronierter Munition sowie für das Übernachten in Wohnwagen in den Grenzgebieten

5.1. Anträge für Erlaubnisse zur Durchführung von Veranstaltungen sind gemäß § 7 (1) der Grenzordnung vom zuständigen VPKA entgegenzunehmen.

Vor Erteilung der Erlaubnisse ist gründlich zu prüfen, ob die vorgesehenen Veranstaltungen

- den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften entsprechen und
- zu keinen Beeinträchtigungen der Ordnung und Sicherheit in den Grenzgebieten führen können.

5.1.1. Veranstaltungen im Schutzstreifen und mit Überörtlichem Charakter in der Sperrzone bedürfen der Zustimmung des Kommandeurs des zuständigen Grenzregiments.

5.2. Jagden in der Sperrzone sind durch die Leiter der Grenz-VPKÄ nur zu erlauben, wenn es

- die Lage auf dem Gebiet der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in jeweiligen Territorium gestattet und die Sicherheit an der Staatsgrenze dadurch nicht beeinträchtigt wird,
- sie aus volkswirtschaftlichen Gründen, z. B. zur Verhinderung größerer Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen erforderlich sind und
- die Zustimmung des Kommandeurs des zuständigen Grenzregiments vorliegt.

5.2.1. Bei Treib- und Drückjagden ist mit der Erlaubnis die Auflage zu erteilen, daß die Jagden nur aus Richtung Staatsgrenze in Richtung Hinterland durchgeführt werden dürfen.

5.2.2. Jagdwaffen und patronierte Munition können zur Ausübung der Jagd 24 Stunden und in Ausnahmefällen bis zu 72 Stunden in der Wohnung des Jagderlaubnisinhabers in der Sperrzone in Stahlblechschränken aufbewahrt werden, wenn der Betreffende während der Zeit der Aufbewahrung in der Wohnung anwesend ist.

Über die Abnahme des Standortes des Stahlblechschrankes ist ein Protokoll zu fertigen. Der zuständige Kommandeur der Grenztruppen ist davon in Kenntnis zu setzen.

5.3. Das Sportschießen mit patronierter Munition in der Sperrzone ist durch die Ltr. der Grenz-VPKÄ nur auf festgelegten Schießplätzen mit Zustimmung des Kommandeurs des zuständigen Grenzregiments zu gestatten. Die Aufbewahrung von Sportwaffen und patronierter Munition hat in Dienststellen der bewaffneten Organe zu erfolgen.

5.4. Erlaubnisse zur Lagerung und Aufbewahrung von Sprengmitteln im Schutzstreifen und in der Sperrzone sind durch die Chefs der BDVP nur in Ausnahmefällen zu erteilen, wenn

- Sprengmittel täglich im Arbeitsprozeß benötigt werden,
- der Transport ökonomisch und aus Sicherheitsgründen nicht vertretbar ist und
- die Zustimmung des Kommandeurs des zuständigen Grenzkommandos bzw. des Chefs der Grenzbrigade Küste vorliegt.

5.5. Anträge von Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften auf Übernachtung von Arbeitskräften in Wohnwagen innerhalb von Ortschaften der Sperrzone sind gründlich zu prüfen und nach Abstimmung mit den KD durch die Ltr. der Grenz-VPKÄ zu entscheiden.

5.5.1. Erlaubnisse sind nur zu erteilen, wenn

- die Aufstellung der Wohnwagen und das Übernachten von Personen darin nicht zur Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Grenzgebiet führen,
- die Standorte sowie die Ordnung der Aufstellung der Wohnwagen eine unkomplizierte Kontrolle und Überwachung im Rahmen der Dienstdurchführung der operativen Kräfte ermöglichen.

5.5.2. Die Erlaubnisse sind auf die unbedingt erforderliche Zeit zu beschränken. Die Standorte sowie die Ordnung für das Aufstellen der Wohnwagen sind zu bestimmen. Vom Antragsteller ist die Festlegung eines Verantwortlichen zu fordern. Zur Gewährleistung

BSU

000112

VD-W-DV-T-08/82

41 15 00

4

Blatt 59

der öffentlichen Ordnung und Sicherheit können weitere Forderungen erhoben werden.

5.5.3. Die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen für den Aufenthalt im Grenzgebiet sowie der Forderungen ist zu kontrollieren.

Festgestellte Rechtsverletzungen sind konsequent zu ahnden. Im Zusammenhang damit sowie bei Nichteinhaltung von Forderungen ist der Entzug der Erlaubnis zu prüfen und in Abstimmung mit der KD zu entscheiden.

Anlage 13

BStU
000113

DEUTSCHE VOLKSPOLIZEI

Der Personalausweisinhaber besitzt das Wohnrecht in der Sperrzone und ist berechtigt, sich in diesem Gebiet des/der Kreises aufzuhalten.

Gültig bis:

DS
Unterschrift

Muster 1
(blau)

Diesen R-Vermerk erhalten Bewohner der Sperrzone durch die zuständige VPM

DEUTSCHE VOLKSPOLIZEI

Der Personalausweisinhaber ist berechtigt, sich in der Gemeinde des Schutzstreifens und in der Sperrzone des Kreises aufzuhalten.

Gültig bis:

- DS -
Unterschriften

Muster 2
(rot)

Diesen R-Vermerk erhalten Bewohner des Schutzstreifens an der Staatsgrenze zur BRD und entlang der Küste durch die zuständige VPM

BStU

000114

DEUTSCHE VOLKSPOLIZEI

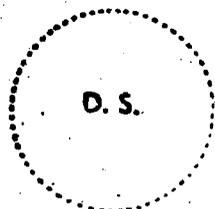
Der Ausweisinhaber ist berechtigt, das
Grenzgebiet über die Zugangswege

.....
zu betreten und sich

in der Gemeinde – im Ortsteil

.....
des Kreises – des Stadtbezirks

.....
aufzuhalten



Gültig bis

.....
.....
Unterschrift

Muster 3
(blau)

Diesen R-Vermerk erhalten Bewohner des Grenzgebietes an der Staatsgrenze zu Westberlin durch die zuständige VPM

DEUTSCHE VOLKSPOLIZEI

Der Personalausweisinhaber ist bei

.....
als
beschäftigt und ist berechtigt, die Gemeinde

.....
in der Sperrzone zu betreten.

Gültig bis

.....
DS

.....
Unterschrift

Muster 4
(blau)

Diesen G-Vermerk erhalten Bürger, die außerhalb des Grenzgebietes wohnen und ihre Arbeitsstätte in der Sperrzone haben, durch das für die Arbeitsstelle zuständige VPKA

BSU
000115

VD-W-DV-T-08/82

41 15 00 | 4 | Blatt 61

Anlage 13

DEUTSCHE VOLKSPOLIZEI

Der Personalausweisinhaber ist bei

als
beschäftigt u. ist berechtigt, die Gemeinde.....
.....

Im **Schutzstreifen** zu betreten.

Gültig bis

- DS -

.....
Unterschrift

Muster 5
(rot)

Diesen G-Vermerk erhalten Bürger, die außerhalb des Grenzgebietes oder in der Sperrzone wohnen und ihre Arbeitsstätte im **Schutzstreifen** haben, durch das für die Arbeitsstelle zuständige VPKA

DEUTSCHE VOLKSPOLIZEI

Der Personalausweisinhaber ist berechtigt,
die Gemeinde(n)

.....
In der **Sperrzone** zu betreten.

Gültig bis:

- DS -

.....
Unterschrift

Muster 6
(blau)

Diesen G-Vermerk erhalten Bürger nach Ziffer 3.1.3. durch das zuständige VPKA

BSU

000116

Muster 7

Diesen Ausweis erhalten Bürger, die außerhalb des Grenzgebietes bzw. im Grenzgebiet an der Staatsgrenze zu Westberlin wohnen und ihre Arbeitsstätte in diesem Grenzgebiet haben, durch die für die Arbeitsstelle zuständige Abt. IA des RdK bzw. des RdStb.

AUSWEIS E 0000

Familiennamen
 Vorname
 Namensänderung

Lichtbild

Siegel

Eigenhändige Unterschrift

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Personenkennzahl

Genehmigungsvermerk

Der Inhaber dieses Ausweises ist berechtigt, das im Grenzgebiet an der Staatsgrenze zwischen der DDR und Westberlin gelegene Gelände des Betriebes bzw. Institution über die Zugangswege

zu betreten.

Datum

Siegel

Leiter der Abt. Innere Angelegenheiten

Vorderseite

Betrieb bzw. Institution

Geltungsbereich

Kodierleiter

Betriebsleiter / Leiter der Institution

Raum für betriebliche Vermerke

Veränderung der Genehmigung	bis	bis	bis	bis	bis
	bis	bis	bis	bis	bis
	bis	bis	bis	bis	bis

Rückseite

BStU
000117

VD-W-DV-T-08/82

41 15 00 | 4 | Blatt 62

Anlage 13

Deutsche Volkspolizei			

Muster 8
(blau)

Diesen Verlängerungsstempel erhalten Bürger, deren R-Vermerk Muster 1 bis 3 und G-Vermerk Muster 4 bis 6 verlängert wird. Zur Verlängerung des R-Vermerkes Muster 2 und G-Vermerkes Muster 5 ist rote Stempelfarbe zu verwenden.



Muster 9
(blau)

Mit diesem Dienststempel bestätigt der zuständige ABV im Grenzgebiet die polizeiliche An- und Abmeldung auf dem P-Schein, sofern die Einreise vorübergehend erfolgte und sich am Aufenthaltsort keine VPM befindet.

BStU

000118

1. Halbjahr 19.... Siegel	2. Halbjahr 19.... Siegel

A₂ 1:7 II-1 75 - 1404

Muster 10 Genehmigung

Nr.

zum Befahren der Gewässer
der Deutschen Demokratischen
Republik
außerhalb der Grenzzone

des / der
Betriebes / Einrichtung

Außenseite

Diese Genehmigung wurde am

In
ausgestellt

Siegel

Unterschrift Ltr. d. Betriebes/
d. Einrichtung

Name, Vorname

Geburtsdatum

Wohnort

Beruf

PA-Nr.

ist berechtigt

Fahrzeug des / der: mit einem

(Bezeichnung des Betriebes / der Einrichtung)

die Gewässer der DDR
außerhalb der Grenzzone
zu befahren.

1. Halbjahr 19.... Siegel	2. Halbjahr 19.... Siegel
1. Halbjahr 19.... Siegel	2. Halbjahr 19.... Siegel

Innenseite

Genehmigung für das Personal von Fahrzeugen der staatlichen Aufsichtsorgane und Einrichtungen, des Wasserrettungsdienstes des DRK der DDR, technischen Fahrzeugen sowie Fahrzeugen der "Weißen Flotte" einschließlich das Personal der Mitropa (hellgrün) und für das Personal von Fahrzeugen der Küstenfischerei (hellrot).

Anlage 14

Zuständigkeit
der Dienststellen der Wasserschutzpolizei
gemäß Ziffer 4.8.2.

BStU
000119

Dienststelle		Liegeort der Fahrzeuge (VPKA-Bereich)
VPKA WS-Revier	Wismar Wismar	Grevesmühlen Wismar
VPKA WS-Außenposten	Bad Doberan Rerik	Bad Doberan
VPKA WS-Revier	Rostock Rostock	Rostock
VPKA WS-Revier	Stralsund Stralsund	Stralsund Grimmen
VPKA WS-Außenposten	Ribnitz-Damgarten Ribnitz-Damgarten	Ribnitz-Damgarten
VPKA WS-Außenposten	Rügen Bergen	Bergen
VPKA WS-Außenposten	Greifswald Greifswald	Greifswald
VPKA WS-Gruppenposten	Wolgast Wolgast	Wolgast
VPKA WS-Gruppenposten	Anklam Anklam	Anklam Ückermünde

000120

BSIU

MANNSCHAFTSLISTE						Grund der Reise
Fahrzeug/Name Segel-Nr.			BSG/Klub Reg.-Nr.			
Lfd. Nr.	Name	Vorname	Geb.-Dat.	Wohnanschrift (Hauptwohnung)	PA-Nr.	Nr. der PM 18, gültig bis

<p>Für angeführte Personen wird eine</p> <p>a) Berechtigung zum Umfahren des Sperrgebietes</p> <p>vom bis</p> <p>Gebiet.....</p> <p>b) Nachtsegelgenehmigung</p> <p>vom bis</p> <p>Gebiet.....</p> <p>beantragt.</p>	<p>(St)</p> <p>BSG/Klub</p> <p>(DS)</p> <p>Krs.-FA</p> <p>(DS)</p> <p>Bez.-FA</p>	<p>Berechtigung zum Umfahren des Sperrgebietes erteilt</p> <p>vom bis</p> <p>Gebiet.....</p> <hr/> <p>Nachtsegelgenehmigung erteilt</p> <p>vom bis</p> <p>Gebiet.....</p> <hr/> <p>Diese Liste schließt mit der lfd. Nr. ab.</p> <p>Lfd. Nr. wurde gestrichen</p> <p>.....</p> <p>den, DS</p> <p>.....</p> <p>Unterschrift</p>
--	---	--

Anlage 15

BStU
000121

VD-W-DV-T-08/82

41 15 00 | 4 | Blatt 64

Anlage 16

Festgelegte Gebiete für das See- und Fahrtensegeln als Freizeitsport

Liegeplatz im Raum Rostock

Innere Seegewässer innerhalb des Bereiches der Grenzzone und in den Gewässern der DDR außerhalb des Bereiches der Grenzzone vor Warnemünde, von Kühlungsborn bis Wustrow/Darß.

Lieplatz im Raum Wismar

Innere Seegewässer innerhalb und außerhalb des Bereiches der Grenzzone im Bereich der Wismarbucht bis zur Basislinie.

Liegeplatz im Raum Stralsund

Innere Seegewässer im Bereich der Grenzzone. Außerdem an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen in den inneren Seegewässern außerhalb des Bereiches der Grenzzone und in den Gewässern außerhalb des Bereiches der Grenzzone südlich von Saßnitz.

Liegeplatz im Raum Saßnitz

Innere Seegewässer außerhalb des Bereiches der Grenzzone in der Prorer Wieck und zur Versegelung über Thiessow in die inneren Seegewässer im Bereich der Grenzzone im Raum Stralsund. Außerdem an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen in den Gewässern außerhalb des Bereiches der Grenzzone südlich von Saßnitz.

Änderungsmitteilung

1. Die 1. Änderung zur DV Nr. 08/82 wurde am 14. Oktober 1982 erlassen. Sie tritt am 10.12.1982 in Kraft.
2. Handschriftlich ist zu ändern:
 - In den Ziffern 3.3.2.5.10.1., 3.3.2.7.9., 3.3.3.6.1., 3.3.3.6.7., 3.3.3.6.10., 3.4.3.6.1., 3.4.3.6.7., 3.4.3.6.10., 4.3.3.1., 4.3.4.1., 4.3.4.2., 4.3.7., 4.5.4., 4.6.5., 4.6.8., und 4.8.5. ist "Tage" zu ändern in "Arbeitstage".
3. Diese Änderungsmitteilung ist der DV Nr. 08/82 beizufügen.

Vernichtungsprotokoll*)

DV 08/82 T. C

(1. Ä. v. 14. 10. 82; i. Kr. 10. 12. 82)

Von der/den Ausf. bis wurden
 die Blätter
 9, 10, 11, 13, 14, 26, 28, 29, = - AB
 vernichtet.

.....
Unterschrift.....
Datum.....
Unterschrift

Die Blätter 14a, 26a und 29a sind beizufügen.

Gesamtblattzahl der Weisung = 67 Blatt.

*) Bestandteil der Nachweiskarte.

001	002	003	004	005	006	007	008	009	010
011	012	013	014	015	016	017	018	019	020
021	022	023	024	025	026	027	028	029	030
031	032	033	034	035	036	037	038	039	040
041	042	043	044	045	046	047	048	049	050
051	052	053	054	055	056	057	058	059	060
061	062	063	064	065	066	067	068	069	070
071	072	073	074	075	076	077	078	079	080
081	082	083	084	085	086	087	088	089	090
091	092	093	094	095	096	097	098	099	100
101	102	103	104	105	106	107	108	109	110
111	112	113	114	115	116	117	118	119	120
121	122	123	124	125	126	127	128	129	130
131	132	133	134	135	136	137	138	139	140
141	142	143	144	145	146	147	148	149	150
151	152	153	154	155	156	157	158	159	160
161	162	163	164	165	166	167	168	169	170
171	172	173	174	175	176	177	178	179	180
181	182	183	184	185	186	187	188	189	190
191	192	193	194	195	196	197	198	199	200
201	202	203	204	205	206	207	208	209	210
211	212	213	214	215	216	217	218	219	220
221	222	223	224	225	226	227	228	229	230
231	232	233	234	235	236	237	238	239	240
241	242	243	244	245	246	247	248	249	250
251	252	253	254	255	256	257	258	259	260
261	262	263	264	265	266	267	268	269	270
271	272	273	274	275	276	277	278	279	280

Büro der Leitung
 Dokumentenverwaltung
 Rücksende- und
 Vernichtungsprotokoll

1653 RT: 30.1.84

DV Nr. 08/82 Teil C vom 1.4.1982

Art/Nr. der Bestimmung

GVSVVS

Tgb.-Nr. BdL/1055/82

Betreff:

- Grenzvorschrift -

Gefertigte Ex. Nr. 172. - 521.

281	282	283	284	285	286	287	288	289	290
291	292	293	294	295	296	297	298	299	300
301	302	303	304	305	306	307	308	309	310
311	312	313	314	315	316	317	318	319	320
321	322	323	324	325	326	327	328	329	330
331	332	333	334	335	336	337	338	339	340
341	342	343	344	345	346	347	348	349	350
351	352	353	354	355	356	357	358	359	360
361	362	363	364	365	366	367	368	369	370
371	372	373	374	375	376	377	378	379	380
381	382	383	384	385	386	387	388	389	390
391	392	393	394	395	396	397	398	399	400
401	402	403	404	405	406	407	408	409	410
411	412	413	414	415	416	417	418	419	420
421	422	423	424	425	426	427	428	429	430
431	432	433	434	435	436	437	438	439	440

000123

BSTU

